WIDENER
HN F37F

Suri 1820 1

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

FROM THE LIBRARY OF
KONRAD VON MAVRER
OF MVNICH

THE GIFT OF
ARCHIBALD CARY COOLIDGE
— CLASS OF 1887 —
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY
1904

Digitized by Google

Digitized by Google

conf. Frey bei Mittermaier
u. Bachdamia, krit. Zeitschrift
II p. 186 ff, p. 187 not. 4).

Digitized by Google

Das

Landbuch,

oder

offizielle Sammlung

der

Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen

des

Eidgenössischen

Kantons Ury.

Erster Band.

Fluelen, Kanton Ury,
gedruckt bey Franz Xaver Z'graggen 1823.

Digitized by Google

Sui 1820.1

Harvard College Library
Von Maurer Collection
Gift of A. C. Coolidge
July 18, 1904

Vitiorum emendatricem legem esse oportet, commendatricemque Virtutum. Cicero de Leg. l. 1. c. 22.

5624

Digitized by Google

Vorerinnerung.

Gegenwärtige in Folge Beschlusses des w. w. Landraths in Druck herausgegebene Sammlung enthält nicht nur die sämmtlichen Landbuchartikel, sondern auch alle dahin gehörenden Landsgemeind = und Landsrath = Erkenntnisse; im Anhange folget der Bundesvertrag, einige Tagsatzungsbeschlüsse und Eidgenössische Verträge, so wie zuvorderst die Erklärung über die Verfassung des Kantons beygefügt ist. Die Noten und Citata des Artikels im alten Landbuch, das Jahr der Landsgemeind = und Landsrath = Erkenntisse, so wie die Bestimmungen im alten Satzungsbuch werden jedesmal am Fuße der betreffenden Blattseite bezeichnet seyn. Der erste Theil umfaßt

Digitized by Google

die Artikel, Gesetze und Verordnungen, die für den ganzen Kanton bestehen, wovon jedoch die mit einem * bezeichneten nur den alten Kanton oder Bezirk Ury, nicht aber den Bezirk Ursern betreffen. Der zweyte Theil enthält dann ausschließlich nur Gesetze und Verfügungen für den alten Kanton oder Bezirk Ury.

Digitized by Google

Erklärung

über die

Verfassung des Kantons Ury,

wie solche ins Eidsgenössische Archiv niedergelegt worden.

Wir Landammann, Räth und gemeine Landleute des gemeineidgenössischen Kantons Ury in der Schweiz — in Folge der Bestimmung des §. 15 des Bundesvertrags, daß die Verfassungen der hohen Stände der hohen Tagsatzung eingegeben und in das Eidgenössische Archiv abgelegt werden sollen — erklären hiermit:

Daß wir zwar nie eine in Urkund geschriebene Verfassung unsers Kantons gehabt haben, daß aber durch Jahrhundert lange Uebung und bestehende Gesetze dieselbe auf folgenden Grundsätzen beruht, die wir unter dem Schutze des Allerhöchsten unsern Nachkommen unverändert übertragen wollen.

Digitized by Google

1) Die Religion des Eidgenössischen Standes Ury ist die römisch-katholische.

2) Die souveraine, oberste Gewalt steht der Landsgemeinde zu.

3) Die Landsgemeinde trifft nach bisheriger Uebung die ihr zustehenden Wahlen und verfügt über die Angelegenheiten des Landes.

4) Die Standeshäupter, Landammann, Landsstatthalter und andere sechs vorgesetze Aemter, so wie die Landsschreiber, Landsfürsprechen, Amtsleute und übrigen Landesdienste werden von der Landsgemeinde, die Rathsherren aber von den eilf Genossamen, wovon das alte Land zehn und der Bezirk Ursern die eilfte ausmacht, gewählt.

5) Der Wochenrath, der ein-, zwey- und dreyfache Landsrath, der geheime oder Verwaltungs-Rath und das Gericht zu Reuß und Schächen behalten ihre alten auf Uebung und Gesetzen beruhenden Verrichtungen, Einrichtungen und Wahlart, so auch der Bezirksrath von Ursern laut bestehendem Vertrag.

6) Die Gerichte, als das Siebner- und Eilfer-Gericht, das Bezirksgericht zu Ursern und das Kantons- oder Appellationsgericht, sprechen nach Inhalt unserer Landesgesetze in allen Streitfällen ab.

Digitized by Google

In allem bleibt es bey unsern wohlhergebrachten Uebungen und Landesgesetzen, und uns und unsern Nachkommen unbenommen und vorbehalten, diejenigen Abänderungen in unsern innern Landeseinrichtungen zu treffen, die Landammann, Räth und eine ganze Landsgemeinde der Ehre und dem Vortheil unsers Standes zuträglich erachten werden.

Zu Urkund dessen haben wir diese Erklärung in gehöriger Form ausfertigen und mit den Unterschriften unsers dermaligen Standeshaupts und eines Landschreibers, so wie mit unserm Kantonssiegel versehen lassen.

Gegeben Altdorf den 7ten May 1820.

Landammann, Räth und gemeine Landleut
des Eidgenössischen Standes Ury
in deren Namen:
(L. S.) Der regierende Landammann
A. Maria Schmid.

Der Landschreiber
K. Florian Lusser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erster Theil
des Landbuchs des Kantons Ury.

Erste Abtheilung.

Die Eide.

Art. 1.

Des Landammanns Eid.

Der Landammann soll zu Gott und den Heiligen schwören: Des Landes Ehre und Nutzen zu fördern, Schande, Schaden und Laster zu wenden, vorzubringen, was vorzubringen ist, und ein unpartheyischer Richter zu seyn und zu richten nach dem Recht dem Armen wie dem Reichen, dem Reichen wie dem Armen, dem Fremden wie dem Einheimischen, und hierum weder Geschenke, Geld noch Geldswerth zu nehmen, außer dem gewohnten Lohn, auch hierin nicht zu handeln aus Freundschaft noch Feindschaft, noch aus andern Beweggründen; sondern allein nach dem Recht. Alles getreu und ohne Gefährde.

Digitized by Google

Art. 2.

Der Eid der Landsgemeinde.

Die ganze Landsgemeinde solle zu Gott und den Heiligen schwören: Des Landes Nutzen und Ehre zu fördern, Schand, Schaden und Laster zu wenden, vorzubringen, was vorzubringen ist, und dem Landammann und seinen Bothen gehorsam zu seyn und nachzukommen, so oft sie von ihm oder seinen Bothen gemahnt und berufen werden, das Recht helfen fördern und das Unrecht unterdrücken, auch den Landammann zu schirmen und Hand zu haben zu Recht. Alles getreu und ohne Gefährde.

Art. 3.

Eid der Hrn. Vorgesetzten und Räthe.

Nachdem die drey alten freyen Lande Ury, Schwyz und Unterwalden aus göttlicher Gnade und Barmherzigkeit von unbilligem Gewalt und Tyranney erledigt, wohl erkannten, daß ihr freyer Stand ohne gute Regierung weder ruhig noch beständig erhalten werden, und keine wohlgeordnete Regierung seyn könne, bey welcher die einen aus Begierlichkeit der Ehrsucht oder des Gutgeizes durch ungerechte Mittel sich über andere erheben, und andere sich der Dienstbarkeit um schlechte verächtliche Gaben und Schankungen schändlich unterwerfen würden, und deswegen im Jahr 1315 einen ewigen Bund aufgerichtet, gelobt und geschworen haben, daß sie keinen Richter nehmen noch haben

Digitized by Google

wollen, der das Amt kaufe mit Pfenningen oder anderm Gut; so sollen die Hrn. Vorgesetzten und Räthe zu Gott und den Heiligen schwören:

1) Daß sie um zu ihrem Amt zu gelangen nicht praktiziert, keinerley Gaben noch Schankungen, kein Geld noch Geldeswerth weder gegeben, noch verdeutet, noch versprochen haben, noch durch andere haben geben, verdeuten noch versprechen lassen.

Sie sollen dann ebenfalls zu Gott und den Heiligen schwören:

2) Dem Landammann und seinen Bothen gehorsam zu seyn, und zu ihm zu kommen, so oft sie berufen werden, und zu helfen das Recht fördern und das Unrecht unterdrücken und dabey zu verschweigen, was zu verschweigen ist, und vorzubringen, was vorzubringen ist, auch in Gerichts- und Rechtssachen, Freyheits- oder Gnaden-Ertheilungen weder Geschenke, Geld noch Geldswerth oder was immer an eines Nutzen kommen möchte, noch für sich noch die Seinigen, weder vor, noch in, noch nach Verhandlung der Sache anzunehmen. Alles getreu und ohne Gefährde. [1])

---

1) Der ganze Eid wird im ersten Rath, da der Neugewählte sein Amt antritt, geschworen, im jährlichen Schwörlandsrath aber nur der zweyte Theil.

Digitized by Google

Art. 4.

Des Säckelmeisters Eid.

Der Säckelmeister des Lands solle zu Gott und den Heiligen schwören: Des Landes und UGHhrn. getreuer Amtsverwalter zu seyn im Einnehmen und Ausgeben, und alles gehörig einzuziehen und zu verrechnen, auch alle, die ihm um Bußen angeklagt werden, oder er selbst genugsam vernähme, an Behörde anzuzeigen. Alles getreu und ohne Gefährde.

Art. 5.

Der Landschreibern Eid.

Die Landschreiber sollen zu Gott und den Heiligen schwören: Dem Landammann und der Oberkeit gehorsam zu seyn, auch zu verschweigen, was zu verschweigen, und vorzubringen, was vorzubringen ist, und die Urtheile und Erkenntniße gewissenhaft und unpartheyisch zu schreiben, und überhaupt getreue Schreiber zu seyn und jedermann um den gesetzlichen Lohn die in ihr Amt einschlagenden Akten zu fertigen. Alles getreu und ohne Gefährde.

Art. 6.

Der Landsfürsprechen Eid.

Die Landsfürsprechen sollen zu Gott und den Heiligen schwören: Ihr Amt getreu zu verrichten, ihrer Parth Sachen nach ihrem Wissen und Verstand treu darzustellen und vorzutragen,

Digitized by Google

und keinerley Gefahr zu gebrauchen, auch ihrer Parthen Angelegenheit nur auf dem Rathhause vorzubringen und nicht vorher im Land herumzulaufen und Richter oder Räth zu berichten, vielweniger denselben etwas anzubiethen, oder durch andere unerlaubte Mittel Rechtshändel zu führen, oder andere Sachen vor Oberkeit zu bewirken zu suchen; auch gleich den Richtern und Räthen zu verschweigen, was zu verschweigen, und anzuzeigen, was anzuzeigen ist. Alles getreu und ohne Gefährde.

Art. 7.

Der Weibeln und Landsläufern Eid.

Die Weibel sollen zu Gott und den Heiligen schwören: Der Oberkeit und dem Landammann gehorsam zu seyn und ihn zu schützen und schirmen zu Recht und des Lands getreue Diener zu seyn, auch zu verschweigen, was zu verschweigen, und anzuzeigen, was anzuzeigen ist; die ihnen zu übergebenden Briefe an Bestimmung treu und beförderlichst zu übertragen; jedem um gesetzlichen Lohn zu pfänden und andere ihnen obliegende Verrichtungen zu thun, jedoch ohne des Landammanns oder seines Statthalters Erlaubniß kein Verboth anzulegen. Alles getreu und ohne Gefährde.

Art. 8.

Des Wagmeisters Eid.

Der Wagmeister soll schwören zu Gott und den Heiligen: Mit der Wag und der Sinne treu

Digitized by Google

und aufrecht umzugehen, und jedermann um den bestimmten Lohn zu wägen und zu fechten, und des Lands getreuer Amtmann zu seyn. Alles getreu und ohne Gefährde. [1])

Art. 9.

Der Richtern Eid, den sie jährlich im ersten Gericht schwören sollen.

Die Richter sollen zu Gott und den Heiligen schwören: Zu richten nach Recht und auf das Landbuch, was vorgetragen und ans Recht gesetzt wird, Red und Widerred, Kundschaften, Akten und Rechtsbelege anzuhören und zu vernehmen, nicht zu achten die Person, sondern allein die Sache, das Recht und die Gesetze, nicht sich leiten zu lassen durch Freundschaft noch Feindschaft, noch andere Nebenursachen; keine Geschenke, Geld noch Geldswerth, oder was immer an eines Nutzen kommen möchte, noch für sich noch die Seinigen anzunehmen, noch weder vor, noch bey, noch nach dem Urtheile, sondern mit dem gesetzlichen Gerichtgeld sich zu begnügen. Alles getreu und ohne Gefährde.

Art. 10.

Der Zollern Eid.

Die Zoller sollen zu Gott und den Heiligen schwören: Den Zoll und das Weggeld einzuzie-

1) Da der Wagmeister zugleich auch Weibel oder Landsläufer ist, hat er derselben Eid auch zu leisten.

Digitized by Google

hen von allem, was dem Zoll oder Weggeld laut Tarifen unterworfen ist, dies alles dem Land zukommen zu machen und gehörig und treu zu verrechnen, und überhaupt des Landes getreue Beamte zu seyn. Alles getreu und ohne Gefährde.

Art. 11.

Der Sustbeamten Eid.

Der Sustmeister und die Bestätter sollen schwören: Des Landes getreue Beamte zu seyn, und alle ihre vorgeschriebenen Pflichten unpartheyisch, mit Beflissenheit und Treue zu erfüllen, und so des Landes Nutzen und Ehre zu fördern, auch strenge Verschwiegenheit über die Geschäfte der resp. Kaufmannschaft zu beobachten. Alles getreu und ohne Gefährde.

Art. 12.

Des Kornhausmeisters Eid.

Der Kornhausmeister soll zu Gott und den Heiligen schwören: Des Lands und UGHhrn. getreuer Diener zu seyn, und das Gebührende nach bisheriger Uebung und Vorschrift einzuziehen, in Rechnung zu nehmen und dem Hrn. Landssäckelmeister zu behändigen. Alles getreu und ohne Gefährde.

Art. 13.

Des Schiffmeisters Eid.

Der Schiffmeister soll schwören: Ein unpartheyischer Schiffmeister zu seyn, und die zuerst

Ankommenden, gleich fremd oder einheimisch, vorabzufertigen bey Tag und bey Nacht nach Inhalt des Theilbriefs; doch mit Rücksicht auf Wind und Wetter nach Gestalt der Sachen und gewissenhaftem Befinden, damit Niemand in seinen Geschäften versäumt, aber auch Niemand augenscheinlicher Gefahr ausgesetzt und verwahrloset werde; — die Kaufleute mit ihren Waaren und andere Durchreisende um den oberkeitlich bestimmten Lohn zu fertigen, und den Schiffleuten nicht zu gestatten mehreres zu fordern, als was festgesetzt ist, was aber Jemand aus freyem Willen ohne Zumuthung als Trinkgeld geben würde, mag er ihnen zulassen; dann auch auf den Zustand von Schiff und Geschirr zu wachen, die Theilordnung nach bestem Vermögen aufrecht zu erhalten, die Ungehorsamen und Widerspännstigen der oberkeitlichen Schiffahrts-Kommission anzuzeigen, und U.G. Hrn. und Obern hohen Verordnungen gewärtig und gehorsam zu seyn. Alles getreu und ohne Gefährde.

Art. 14.

Der Dorfweibeln Eid.

Sie sollen schwören: Nicht nur der Lands-Obrigkeit, sondern auch dem Dorfgericht der Gemeinde, wo sie als Weibel angestellt, und deren Vorstehern gehorsam zu seyn; den Nutzen des Kantons überhaupt, so wie den Nutzen dieser Gemeinde insbesondere zu befördern, und den Schaden zu wenden; das, so ihnen aufgetragen wird, treu und

redlich zu besorgen; jedermann um den gebührenden Lohn das Pfänden, Citieren und andere von ihrem Amt abhangende rechtlichen Akten in der Gemeinde gewissenhaft und unpartheyisch zu verrichten, und überhaupt der Gemeinde getreuer Amtmann zu seyn. Alles getreu und ohne Gefährde.

Art. 15
Eid der Landjäger

Sie sollen schwören MGHhrn. getreue Beamte zu seyn, die von Hochdenselben, von der Finanzkommission, dem Hrn. Seckelmeister oder andern gesetzlichen Behörden erhaltenen Aufträg gewissenhaft zu vollziehen, und überhaupt ihre aufhabenden Pflichten in Rücksicht guter Polizey genau und getreu zu erfüllen, sich durch keine Schankungen, Versprechen oder Drohungen davon abwendig machen zu laßen, sondern alles zu thun, wie es ihnen aufgetragen ist, fremdes Gesindel und Landstreicher u. d. g. sogleich fortzuweißen oder nach Umständen zu der ihnen angewiesenen Behörde zu bringen, und so überhaupt des Lands Nutzen angelegentlich zu fördern und Schaden oder Gefahr abzuwenden, alles getreu und ohne Gefährde.

Digitized by Google

Zur Erläuterung des in mehreren vorstehenden Eiden enthaltenen Ausdrucks; zu verschweigen, was zu verschweigen und vorzubringen was vorzubringen ist: wird bemerkt, daß zu verschweigen sind; alle in Räthen, Gerichten oder anderen oberkeitlichen Gewälten vorkommende Gegenstände, durch deren Bekanntwerdung des Lands Ehre oder Nutzen auf irgend eine Weise gefährdet, die Ruhe und Wohlfahrt von Gemeinden oder Partikularen gestört oder überhaupt jemanden Schaden verursacht werden könnte, alles was der Präsident Landammann oder Statthalter zu verschweigen gebiethet wie auch daß, was namentlich dies oder jenes Mitglied in einem Urtheil oder über eine Sache geäußert oder angebracht hat.

Vorzubringen oder anzuzeigen ist alles, dessen Anzeige die Ehre oder das Wohl des Landes fordert, und was durch Gesetze oder Verordnung beym Eid anzuzeigen vorgeschrieben ist, oder wozu der Präsident zur Anzeige bey Eidespflicht auffordert.

Digitized by Google

Erschreckliche und wohlzubeherzigende Bedeutung eines ungerechten falschen Eids nach Auslegung gelehrter und heiliger Kirchenlehrer.

Beym Eidschwur werden aufgehoben drey Finger, beym ersten ist zu verstehen Gott der Vater, beym zweyten Gott der Sohn und beym dritten Gott der hl. Geist, die anderen zwey Finger neigen sich unter sich, der eine bedeutet die Seel, und der kleinste den Leib, als welcher gering zu schätzen gegen der Seel. Bey der ganzen Hand wird bedeutet ein Gott, Schöpfer der Menschen und aller Geschöpfe im Himmel und auf Erden.

Welcher Mensch sich selbst so weit Feind ist, daß er einen falschen Eid schwört, der schwört, als ob er spräche: Ich bitte Gott den Vater, den Sohn und hl. Geist, daß ich ausgeschlossen werde von der Gemeinschaft der Heiligen, und von dem Segen der Christenheit, daß mir dieser werde zum Fluch meines Leibs und meiner Seele.

Er redt, als spräche er: Wie ich auf diese Stunde falsch geschworen, so solle mir Gott der Allmächtige, die barmherzige Mutter unsers Herrn Jesu Christi und die Heiligen Gottes nicht mehr zu Hilf kommen noch im Leben, noch in der Stunde, da sich meine Seele vom Leib scheiden wird.

Digitized by Google

Er spricht gleich, als sagte er: Ich bitte Gott den Allmächtigen, daß die unendliche Barmherzigkeit, und die Verdienste unsers Erlösers Jesu Christi, Seines bittern Leidens und Sterbens mir armen Sünder ganz entzogen werden, daß ich also im strengen Gerichte verdammt, und auf ewig ausgeschlossen werde von der seligen Anschauung Gottes und der Gemeinschaft seiner lieben Heiligen.

Hiedurch mag der Christ erkennen, wie er durch den falschen Eid Gott, seinen allmächtigen Schöpfer und alle Heiligen ganz verläugnet, wovor er billig sich entsetzen und auf das sorgfältigste hüten solle.

Diese Bedeutung des falschen Eides soll jährlich mit dem großen oder Sitten-Mandat in den Kirchen verlesen werden. [1])

---

1) Landsrath-Erkenntniß von 1807.

Zweyte Abtheilung.

Von der Landsgemeinde, oberkeitlichen Behörden und Beamten.

Erster Titel.

Die Landsgemeinde.

Art. 16.

Die ordentliche Landsgemeinde wird jährlich am ersten Sonntag im May zu Betzlingen an der Gand gehalten. Sie soll um 11 Uhr anfangen und jedermann sich der Kürze bedienen. [1])

Um die zu allen guten Rathschlägen und Handlungen nothwendige Gnade des Allerhöchsten zu erhalten, soll am Morgen dieses Tages in allen Kirchen das Hochwürdigste ausgesetzt, und allgemeine Gebethe gehalten werden; die Landsgemeinde selbst wird mit Anrufung des heiligen Geists und Abbethung von fünf Vater unser und Ave Maria angefangen. [2])

Dem Aufritt an die Landsgemeinde sollen nebst dem Landammann alle übrigen vorsitzenden Herren, die Rathsherren von Altdorf, die Land-

1) Landsgem. Erkennt. 1702.— 2) 1773.

Digitized by Google

scheiber und Landsfürsprechen beywohnen und zwar bey Gl. 2 Buß, und eine Abtheilung des Militair-Contingents soll denselben begleiten. [1])

Die sämmtlichen Herren Räthe des Lands sollen an der Landsgemeinde nach den vorsitzenden Herren zuvorderst im Ring Platz nehmen. [2])

Art. 17.

An der Landsgemeinde werden zuerst die Anträge des Landraths und dann die Begehren der 7 Geschlechter in Berathung genommen; der Landammann soll über alles eine Umfrage halten und über gesetzlich in Berathung gebrachte Gegenstände jedem Landmann seine Meynung scheiden; wenn über einen Gegenstand verschiedene Meynungen sind, solle der Antrag des Landraths oder das Begehren der 7 Geschlechter, wenn es gerecht ist, immer zuerst ans Mehr gesetzt werden, und dann die abweichenden Meynungen in der Reihe, wie sie angebracht werden. [3])

Hierauf folgt die jährliche Bestättung des Land- und Satzungbuchs, des Kantons- und der Bezirks-Gerichte, der Gewalt der Verordneten zu Reuß und Schächen, deren zu Eigen und Allmend, der Rüteordnung, des Raths, Landraths, geheimen Raths, Siegel und Briefen, auch aller guten Gebräuchen und Herkommen, und wird erkennt:

---

1) Landsgem. Erkennt. 1771. — 2) 1727. 3) 1672 — 1681 — 1765.

daß, was künftigen Jahrs von obgedachten Gewälten durch die Mehrheit beschloßen wird, es dabey verblieben, und kein Gewalt dem andern eingreifen solle.

Dann wird vom Landammann abgedankt, so wie vom Landsstatthalter und Landsseckelmeister, von den Landschreibern und Amtsleuten fernerem Zutrauen sich empfehlend. Der älteste Landschreiber hält darauf die Umfrage für die neue Landammannwahl. Sobald diese Wahl geschehen, leistet der gewählte Landammann den Eid in die Hände des Aeltesten der alt Landammänner, worauf die Gemeinde unmittelbar vom Landammann aufgefodert den Eid auch schwört. [1])

Alsdann wird der Landsstatthalter und der Landsseckelmeister wieder bestättet, oder neu gewählt, die Landschreiber und Amtsleute in ihren Aemtern bestättet; wenn eins der 5 übrigen vorsitzenden Aemtern, als Pannerherr, Landshauptmann, 2 Landsfähndriche und der Zeugherr, die alle Lebenslänglich sind, ledig gefallen, solches besetzt; die Gesandten auf die Eidsgenössische Tagsatzung ernennt; zu erledigten Landschreiber-Landsfürsprechen-Amtsleuten (Großweibel, 2 Weibel oder Landsläufer und der Wagmeister) oder Zoller-Stellen gewählt, und endlich 3 Ammannrichter ins Appellationsgericht ernennt. [2])

---

1) Landsgem. Erkennt. 1646.— 2) 1811. — Landsrath Erkennt. 1820.

Digitized by Google

* Art. 18.

Die Bezirks- oder Nachgemeinde wird jährlich am zweyten Sonntag im May, oder so das hl. Auffahrtsfest vorher einfällt, an diesem auf dem Lehn in Altdorf gehalten. Nachdem auch hier die Verhandlung mit Anrufung des hl. Geistes angefangen, werden der Landammann, Statthalter, Seckelmeister, die Landschreiber und übrigen Beamten für den Bezirk Ury bestättet, die Begehren von Rütinen, Hanfgärten u. d. g. behandelt oder auf die sogenannte Auffahrtsgemeind überwiesen, und dann erledigte Stellen ins VIIner Gericht und ins Gericht zu Reuß und Schächen besetzt. Hierauf werden die Anträge des Landraths und die Begehren der 7 Geschlechter, welche die Gemeindsgüter oder andere nur den Bezirk oder alten Kanton betreffenden Gegenstände berühren, vorgebracht und berathen, und gelten hiebey die in obigem Art. enthaltenen Vorschriften.

Art. 19.

An der Lands- und Bezirks-Gemeinde ist jeder Landmann stimmfähig und mag mehren, der 20 Jahr alt ist. An Dorfgemeinden und in Sachen über Gemeindsgüter mögen auch nur 20 Jahr alte Landleut mehren, so aber einer eigene Haushaltung hat und nicht bevogtet ist d. h. nicht unter Vormundschaft steht, mag er als 16 jährig mehren. [1])

1) Alt Art. Landb. 199.

Digitized by Google

Wer durch Schuldenruf oder ein oberkeitliches Urtheil seiner Ehre entsetzt ist, mag nicht nur an Gemeinden nicht mehr stimmen und mehren, sondern solle an keiner Gemeinde erscheinen bey Straf körperlicher Züchtigung. [1])

Art. 20.

Um einen Gegenstand vor der Lands- oder Bezirks-Gemeinde in Berathung zu nehmen, muß er vom Landsrath angetragen oder aber von 7 ehrlichen Männern aus so viel verschiedenen Geschlechtern des Lands begehrt werden. Ein solches Begehren muß dem hiefür jährlich im Anfang Aprils zu haltenden Landsrath schriftlich mit namentlicher Angab der 7 Männer zur Kenntniß vorgelegt werden, um ein Gutachten darüber der Gemeinde vortragen zu können, und solle solches wenigstens im Auszug in allen Kirchgängen bekannt gemacht werden. Es müssen auch die 7 Männer an der Gemeinde sich persönlich stellen. [2])

Art. 21.

Was von Gemeinden oder den Landsleuten erkennt wird, dabey solle es verbleiben, und so jemand sich beschweren zu können glaubt, mag er wieder vor dieselbe kehren und seine Vorstellung anbringen. Wenn aber ein Dorf oder Gemeinde oder ein Partikular an seinem habenden besondern

---

1) Landsgem. Erkennt. 1817. — 2) 1814.

Digitized by Google

Privateigenthum gekränkt, oder in seine Privatrechtsame Eingriff gethan würde; mag er Recht dagegen darschlagen. [1])

Auf gleiche Weise kann auch in solchen Privatfällen dem Begehren der 7 Geschlechter Recht dargeschlagen werden, wobey gleichwohl die Landsgemeinde, dem Recht unvorgreiflich, in der Berathung und dem Beschlusse hierüber fortfahrt. [2])

Art. 22.

Ueber Krieg und Frieden, Durchzüge, Bündnisse, Landsteuern und alle ähnlichen wichtigen Gegenstände hat nur die Landsgemeinde zu erkennen. [3])

Es sollen auch alle Gesandtschaften auf gemeineidgenössische Tagsatzungen, wenn es die Zeit gestattet, von den Landleuten gewählt werden. In minder wichtigen Sachen aber, so nicht vor die Landleut zu bringen geeignet, und auf besondere Konferenzen mit löbl. Ständen soll ein Landsrath oder Rath nach Gestalt der Sachen zu handeln Gewalt haben, wie bisher geübt worden. [4])

In außerordentlichen und besonders wichtigen Fällen solle die Instruktion auf Eidgenössische Tagsleistungen auch von den Landleuten gegeben und ihnen Relation erstattet werden. Auf die ordentliche Tagsatzung aber, in gewohnten und

---

1) Alt Art. Landb. 63.— 2) Landsgem. Erkennt. 1671.
3) 1647.— 4) Alt Art. Landb. 193.

Digitized by Google

minder wichtigen Geschäften ist der Landsrath zur Instruktion-Ertheilung bevollmächtigt und auch diesem die Relation zu geben. [1])

Art. 23.

Wenn Männer von 7 verschiedenen Geschlechtern während dem Jahr das Begehren zu Versammlung einer Gemeinde an den Landammann stellen, soll er einen Landsrath zusammen halten um zu entscheiden, ob dem Begehren zu entsprechen seye oder nicht. Im entsprechenden Fall oder wenn sonst ein Landsrath eine außerordentliche Landsgemeind oder Räth und Landleut zusammen zu berufen nöthig findt, soll solches in allen Gemeinden des Lands mit Anzeig der Berathungsgegenstände ausgekündt, und dann auch kein andres Geschäft, als wofür die Versammlung ausgekündt und gehalten wird, an derselben verhandelt werden. [2])

Art. 24.

An den Landsgemeinden hat der Großweibel, die 2 Weibel oder Landsläufer, der Wagmeister, der Weibel von Ursern (bey Kantons-Gemeinden) und die 4, die Landsfarbe tragenden Dorfweibel, nämlich von Sillenen, Spiringen, Wassen und Seelisberg das Mehr bey Eidespflicht zu entscheiden. So aber einer derselben bey Besetzung von Aemtern einem in der Wahl stehenden im 1sten

1) Landsgem. Erkennt. 1677 — 1697. — 2) Alt Art. Landb. 198 — Landsgem. Erkennt. 1657.

oder 2ten Grad verwandt, muß er beym Mehren abtretten, und sich zum Volk an Ring stellen. [1])

Wenn das Mehr im 3ten mal nicht entschieden werden kann, so müssen dann die Hände gezählt werden, und in diesem Fall die Intressierten im Ring verbleiben. [2])

Art. 25.

Es solle bey Besetzung von Aemtern an der Lands- und andern Gemeinden Niemand an mehr als einen rathen. [3])

Art. 26.

Keiner soll in unserm Land um Aemter oder Botheyen (Gesandschaften) praktizieren, und wer hierum selbst oder durch andre praktizierte, Mieth oder Gaben geben, verdeuten oder versprechen würde, sey es vor oder nach vergebenem Amt, der solle Gl. 100 bestraft und des Amts entsetzt werden, und so einer hierin gar zu weit gienge, mag ein Landsrath ihn nach Umständen noch ferner bestrafen. [4])

Art. 27.

Um Unordnung und Geräusch zu vermeiden, ist während der Landsgemeinde das Wirthen und Kramläden halten in dem Gut zu Betzlingen und umliegenden Gassen und Strassen bey Gl. 10 Buß verbothen [5])

---

1) Landsgem. Erkennt. 1751. — 2) 1693. — 3) 1701. 4) Alt Art. Landb. 33. — 5) Landsgem. Erkennt. 1637, 1730. — Landsrath Erkennt. 1805.

Digitized by Google

Zweyter Titel.

Der Landsrath, Rath und geheime Rath.

Art. 28.

Vorsitzens halber in Räth und Landsräthen sey es gehalten, wie folgt: Nach dem reg. Landammann oder Richter des Lands sitzen die Hrn. alt Landammänner nach dem Rang der Amtsverwaltung; dann der Landsstatthalter, der Pannerherr, der Landshauptmann, die beyden Landsfähnriche, der Landsseckelmeister, der Zeugherr, hierauf die Rathsglieder von Ursern, wenn sie Bezirksvorgesetzte sind, die Rathsglieder von Altdorf, und hernach die der übrigen Genossamen dem Rang und Alter nach, wie sie in Rath gekommen, und endlich die Räthe von Ursern, die nicht Bezirksvorgesetzte sind. [1])

Art. 29.

Zur Besetzung des Landraths wählt jede der zehn Genossamen vier, und der Bezirk Ursern als 11te Genossame auch vier Rathsherren, und zwar die 40 der zehn alten Genossamen auf Lebenlang; dem Bezirk Ursern aber ist überlassen, die seinigen 4 abwechselnd nur auf bestimmte Jahre zu wählen. [2])

---

1) Alt Art. Landb. 248. — 2) Landsgem. Erkennt. 1803.

Digitized by Google

Die Gemeinden des alten Lands sind in Genossamen eingetheilt, wie folgt:

Altdorf 1½ Genossame: Fluelen und Sisigen zusammen ½: Bürglen ob dem Gräblin eine; Bürglen unter dem Gräblin, Schattdorf und Erstfeld diesseits der Reuß eine, wovon Schattdorf ½ und die andern jede ¼: Sillenen eine; Gurtnellen und Erstfeld jenseits der Reuß zusammen eine; Spiringen eine; Unterschächen und Wassen mit seinen Filialen zusammen eine; Attinghausen und Seedorf eine, wovon Attinghausen ⅔ und Seedorf ⅓; Isithal, Bauen und Seelisberg eine, wovon letztere ½ und die andern zusammen ½ ausmachen.

Wenn eine Rathsherrn-Stelle erlediget wird, soll am nächsten Sonn- oder Festtag, an dem die Arbeit nicht erlaubt ist, die Gemeinde der Genossame ausgekündt und am 2ten dann dieselbe gehalten und die Stelle wieder besetzt werden. [1])

Bey Rathsherren-Wahlen mag aus jeder Haushaltung nur einer, der Vater oder Statt dessen ein Sohn, der das gesetzliche Alter hat, mehren. [2])

Art. 30.

Der geheime Rath, der die Salz-Regie und überhaupt die höhere Verwaltung des Staats-Guts zu besorgen hat, besteht aus sämmtlichen

1) Landsgem. Erkennt. 1676. — 2) Alt Art. Landb. 182.

Digitized by Google

Herren Vorgesetzten, aus einem Rathsherrn von Altdorf, aus 4 Rathsherren der übrigen 8 Genossamen des alten Lands und einem von Ursern. Die 4 Rathsherren der 8 Genossamen werden immer zwischen 2 Genossamen abwechselnd gewählt, als nämlich: 1stens Bürglen ob dem Gräblin abwechselnd mit Bürglen unter dem Gräblin, Schattdorf und Erstfeld diesseits der Reuß: 2tens Sillenen wechselnd mit Gurtnellen und Erstfeld jenseits der Reuß. 3tens Spiringen wechselnd mit Wassen und Unterschächen. 4tens Attinghausen und Seedorf wechselnd mit Isithal, Bauen und Seelisberg. Die Wahl des Rathsherrn der treffenden Genossame, so wie von Altdorf und Ursern geschieht durch den geheimen Rath selbst, und auf Lebenlang. [1])

Art. 31.

Die Miträthe in dem zweyfachen Landsrath, auch Maleiz-Landsrath genannt, werden für die Zahl der Herren Vorgesetzten vom Landrath, und für die Rathsherren, gleich diesen selbst, von den Genossamen, auch auf Lebenszeit ernannt. [2])

Art. 32.

Es mag keiner eine Sache, die vor einen Rath oder Landsrath gehört und da entschieden worden, vor die Landleute oder Gemeinde appellieren,

1) Landsgem. Erkennt. 1625 — Alt Satzbuch. 1623.
2) Landsgem. Erkennt. 1816.

Digitized by Google

und so einer durch ein Raths- oder Landraths-Urtheil sich gekränkt glaubte, mag er wieder vorkehren, und der Rath oder Landsrath hat zu entscheiden, ob er ihn anhören, oder ihm weiters zu kehren gestatten wolle oder nicht. [1])

Art. 33.

Der Wochenrath soll im Sommer um 8 Uhr anfangen und um 2 Uhr enden, im Winter aber um 9 Uhr anfangen, und um 3 Uhr enden, seine Dauer also, so die Geschäfte es fordern, 6 Stunden seyn, wobey die HHerren Vorgesetzten und Räthe von Altdorf und der im Boden liegenden Gemeinden zu dieser Anfangszeit sich einfinden sollen, und auch bis an's Ende zu bleiben eingeladen sind. Die Landsräthe sollen um 12 Uhr anfangen mit Ausnahm des jährlich am Mitwoch vor dem Auffahrtsfest zu haltenden Schwörlandraths, der nach dem Morgen-Gottesdienst anfangt, und sollen nur bis 4 Uhr Nachmittag dauern, und die Geschäfte, so erst nach 4 Uhr in Berathung genommen würden, nicht mehr in Kraft Landraths behandelt werden können, hievon ist jedoch der Landsrath am U. K. Tag, den 28. Dezember ausgenommen, dem keine Dauer bestimmt ist. Es sollen auch keine vor den Landsrath gehörende Gegenstände im gewöhnlichen Rath behandelt, noch solche in Kraft Landraths gehalten werden. [2])

---

1) Alt Art. Landb. 62. — 2) Landsgem. Erkennt. 1815.

Digitized by Google

Der U. K. Landsrath wird jährlich nach uralter Uebung am 28. Dezember gehalten, wenn auch dieser auf einen Sonntag fällt, sollen aber dann keine Streitsachen vorgenommen werden, außer es wäre Gefahr im Verzug. [1])

Art. 34.

Sämmtliche Rathsglieder sollen sich befleissen in Rath und andere Versammlungen gehörig zu erscheinen, und auch bis ans Ende zu bleiben. Wenn aber der Landsrath bey Eiden gerufen wird, ist jeder beym Eid zu erscheinen schuldig, es wäre dann, daß ehehafte Noth ihn hinderte. Man solle sich auch angelegen seyn lassen, dabey das über die Kleidung bestehende Reglement vom 13. September 1810 zu beobachten. [2])

Art. 35.

In den Räthen sollen die Verhandlungen mit den oberkeitlich eingekommenen Schreiben, und mit andern wichtigen Gegenständen und amtlichen Anzeigen angefangen werden, hierauf die oberkeitlich Citierten vorgerufen, dann die Dorfgerichtsgutachten vorgenommen, hernach erst die Partikular-Vorträge angehört und verhandelt, und endlich die Geschäfte mit minder wichtigen Anzeigen, gewöhn-

1) Landsgem. Erkennt. 1783. — 2) Alt Art. Landb. 70. Landsgem. Erkennt. 1821 — 1773. — Landsrath Erkennt. 1817.

Digitized by Google

lichen Vogtsbestättigungen u. d. gl. beendigt werden. Wenn Vorträge oder Geschäfte während der Dauer eines Raths nicht mehr vorgebracht werden können, sollen sie aufgezeichnet und im künftigen vor den übrigen Vorträgen zum voraus vorgenommen werden. Es sollen jederzeit bey den Vorträgen die weit entlegensten Partheyen und solche, bey denen im Verzug Gefahr oder Schaden ist, zum voraus von den Fürsprechen vorgebracht und angehört werden. Dieselben sollen auch keine vor Gericht gehörende Sachen vortragen, sich überhaupt an das bestehende Regulativ halten und in aller Kürze und Deutlichkeit sich fassen. [1])

Es solle auch in Räth und Landsräthen der Hr. Richter des Lands die Umfrage, besonders in Sachen von weniger Wichtigkeit, beschränken und nicht weit fortsetzen; die HHrn. Vorgesetzten und Räthe, wenn sie keine neue Meynung vorzubringen haben, folgen, um die Berathung nicht unnöthig zu verlängern. [2])

Art. 36.

Sämmtliche Rathsglieder und beywohnende Beamtete sollen sich stets der Pflicht der Verschwiegenheit über die Verhandlungen in Räth, Landsräthen und Gerichten erinnern, und so einer dawider handelte, gebührend vorgerufen und in wichtigen Fäl-

1) Landsgem. Erkennt. 1808 — 1815. 2) Landsrath Erkennt. 1775.

Digitized by Google

len selbst, als seinem Eide ungetreu, bestraft werden. [1])

Art. 37.

Wenn ein Rathsglied oder Beamter aus aufhabendem Amtseid etwas von Kriminal- oder Malefizvergehen anzeigt, ist er nicht schuldig dasselbe zu erproben oder zu bescheinigen, sondern einzig, wenn von Oberkeitswegen ein Prozeß erkennt wird, die ihm in Wissen stehende Anleitung hiefür zu geben. [2])

Art. 38.

Jedes Rathsglied solle die ihm bestimmt bekannten Fehlbaren auch in Civil- und Polizey-Sachen, und nicht nur in Kriminal- und Malefizvergehen, anzeigen, damit Satz und Ordnung besser gehandhabt und die Fehlbaren gebührend bestraft werden. [3])

Art. 39.

Der Wochenrath soll in keinem Fall mehr als Gl. 20 Steuer aus dem Staatsgut ertheilen mögen; so mehr erforderlich scheint, soll es einem Landsrath vorgebracht werden. [4])

Art. 40.

Vor Gericht und Räthen sollen keine als die gesetzlichen Sitzgelder abgenommen werden,

---

1) Landsrath Erkennt. 1776. — 2) 1776. — 3) 1777.
4) Alt Art. Landb. 251 — Landsgem. Erkennt. 1709.

Digitized by Google

laut Eid; wenn aber Freyheiten oder Gnaden ertheilt werden, so mögen, jedoch in Bescheidenheit, Sitzgelder abgenommen werden. [1])

Berufung von Richtern oder Rathsherren mit Gebung oder Anbietung besonderer Taglöhne oder Schankungen ist bey Gl. 50 Buß verbothen. [2])

Art. 41.

Wer auf oberkeitliche Citation oder Vorrufung vor Rath oder Landsrath nicht erscheint, und sich darüber nicht genügend rechtfertigen laßt, soll mit Gl. 2 bestraft, und so er wiederholt nicht erscheint, durch einen Weibel abgeholt werden. [3])

Dritter Titel.

Geschlechter-Ordnung und Ausstand in Gericht und Räthen.

Art. 42.

Es sollen aus einem Geschlecht nicht mehr als sechs in den Rath (die Miträthe für den zwey und dreyfachen Landsrath ausgenommen) gewählt

---

1) Landsgem. Erkennt. 1645 — 1688. — 2) 1764 — 1767.
3) Alt Art. Landb. 79.

Digitized by Google

werden mögen, es seyen Vorgesetzte oder Rathsherren, und sollen aber die Herren Räthe aus dem Bezirk Ursern hierin nicht mitgriffen und nicht gezählt werden. [1])

Art. 43.

Es sollen in ein Gericht nicht zween Brüder, auch nicht Vater und Sohn verordnet werden und sitzen mögen, und wenn der Vater eines Landschreibers in Rath oder Gericht Präsident ist, soll alsdann der Sohn nicht darin schreiben. [2])

Wenn ein Richter oder Rathsglied, seine Kinder oder Kindskinder, einer Parthey, ihren Kindern oder Kindskindern in Sachen, die Ehr antreffen, im 4ten Grad oder näher, und in Sachen, so Gut antreffen, im 3ten Grad oder näher verwandt ist; so solle er ausstehen, und wenn des Richters Frau zur Parthey oder der Richter zur Frau der Parthey in solchem Verwandschaftsgrad steht, ist es ganz gleich wie bey eigener Verwandschaft zu halten. Wenn aber die Verwandschaft ½ Grad weiter ist, als obgemelt, so ist kein Ausstand, so ist auch bey Verlegenschaften, die nicht wahre Verwandschaften sind, kein Ausstand; doch aber müssen 2 Schwäger, wenn sie schon keine Kinder haben, einander ausstehen. [3])

---

1) Landsgem. Erkennt. 1811. -- 2) Alt Art. Landb. 46 -- Landsgem. Erkennt. 1630. -- 3) 1672, 1673, 1678 -- Landsrath Erkennt. 1811.

Digitized by Google

Art. 44.

a) In Malefiz-Sachen solle der öffentliche Kläger sammt seiner Verwandtschaft bis in 4ten Grad, so wie die Räth und Miträth, so dem Delinquenten im 4ten Grad oder näher verwandt und wem es an gestohlenem Gut auf oder ab geht, ausstehen. [1])

b) In Angelegenheiten mit fremden Staaten und Fürsten sollen alle, die dort Dienst haben oder Pensionen beziehen, ausstehen. [2])

c) Wenn eine Dorfschaft eine Streitsach hat, müssen nicht nur die Richter und Rathsglieder aus derselben, sondern auch der Hr. Richter des Lands, wenn er in derselben Dorfschaft wohnt, ausstehen. [3])

d) Es sollen auch jene, die in Klöstern Verwandte bis in 3ten Grad haben, in Angelegenheiten dieser Klöster, ausstehen. [4])

e) Desgleichen sollen die Vögt, Verwalter und Verordnete zu Kirchen, Klöstern, Spithälern, Pfründen und dergleichen Corporationen in Sachen derselben ausstehen. [5])

---

1) Alt. Art. Landb. 69.— Landsgem. Erkennt. 1818.
2) 1764.— 3) Landsrath Erkennt. 1769.— 4) Landsgem. Erkennt. 1670.— 5) Alt Art. Landb. 255.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Gerichtsstäbe, Gerichtsordnung und Prozedur.

Erster Titel.

Die Gerichte.

N. B. Die Bestimmungen über den Ausstand in Gerichten sind schon im vorgehenden 3ten Titel der 2ten Abtheilung enthalten.

Art. 45.

Das Kantons- oder Appellations-Gericht besteht aus dem regierenden Landammann, Präsident, aus 3 jährlich von der Landsgemeinde zu wählenden Ammann-Richtern, wovon zwey aus dem alten Bezirk und der 3te von Ursern seyn sollen, und dann aus jeder der zehn Genossamen und vom Bezirk Ursern ein Rathsglied, die jährlich abwechseln. Also aus 15 Gliedern. Es versammelt sich 4 mal im Jahre, nämlich jeden ersten Montag nach Fronfasten, wenn kein Festtag darauf fällt, und spricht über alle der Appellation unterworfenen Gegenstände in letzter Instanz ab. [1])

1) Landsgem. Erkennt. 1803.

Digitized by Google

Art. 46.

Das Bezirks- oder XIer-Gericht wird vom Landsstatthalter präsidiert, und besteht aus einem Rathsherrn jeder der zehn Genossamen, im Ganzen aus 11 Gliedern. Die vier Rathsherren der zehn Genossamen wechseln in Besetzung dieser beyden Gerichte jährlich so ab, daß es im Umlauf von 4 Jahren jeden ein Jahr ins XIer und das folgende Jahr ins Kantons-Gericht trifft. Es versammelt sich jeden Monat am 3ten Montag oder so ein Festtag einfällt, am ersten Werktag darauf, und spricht über alle Civil-Streite, die Ehre, Rechtsamen oder den Werth von mehr als 30 Gl. betreffen und zwar, was den Werth von Gl. 60 nicht übersteigt inappellabel, was aber darüber ist, oder Ehr oder Rechtsamen betrifft, kann ans Kantons-Gericht appelliert werden. [1])

Art. 47.

Das Bezirksgericht in Ursern bildet der dortige Bezirksrath. Es hat die gleiche Competenz wie obiges, und hat auch die gleiche Appellation statt; in Rechtssachen jedoch, wo beyde Partheyen Angehörige des Bezirks Ursern sind, spricht es bis auf den Werth von Gl. 200, anstatt nur Gl. 60, inappellabel; und wenn es diese Summe übersteigt, kann es appelliert werden. [2])

---

1) Landsgem. Erkennt. 1803, 1808. — 2) 1804.

Digitized by Google

Art. 48.

Das VIIner Gericht im Bezirk Ury wird auch vom Landsstatthalter präsidiert, und besteht aus 2 Rathsherren und 4 von der Bezirksgemeinde zu wählenden Richtern, wovon jeder 4 Jahre bleibt, und nach neu eingeführter Ordnung jährlich einer austritt; die 2 Rathsherren, die ebenfalls frey von der Bezirksgemeinde gewählt werden, bleiben nur 2 Jahre in diesem Gericht, können in Folge der Zeit aber wieder darin gewählt werden. Es versammelt sich alle Monat den 1ten Freytag, wenn kein Festtag darauf fällt, und spricht über Händel, die den Werth von 30 Gl. nicht übersteigen, ohne Appellation. Auch ist es die Strafbehörde für Vergehen gegen Gesetze, auf deren Uebertretung eine bestimmte, Gl. 30 nicht übersteigende, Geldbuße gesetzt ist, und ist in dieser Hinsicht auch die Appellations-Behörde für Strafurtheile, die von den Dorf- oder Gemeinds-Gerichten über die Holzordnung und andere in derselben Competenz gelegten Gegenstände ausgesprochen werden. [1])

Art. 49.

Wenn an Markttägen oder bey andern Anläßen zwischen Fremden oder zwischen einem Fremden und Einheimischen Streit entsteht, und beyde unverzögerten Entscheid wünschen, oder die Sache keinen Verzug leidet; so soll der Richter des Lands

1) Landsgem. Erkennt. 1808.

sechs Männer, die ihm tauglich und geschickt scheinen, durch den Großweibel zusammenrufen, die zu erscheinen schuldig sind, und denen der Richter des Lands präsidiert. Dieses so gebildete Ort- oder Gassengericht spricht dann nach angehörten Partheyen bey Ehr und Eid über die Streitsache, wenn sie nicht Gl. 30 übersteigt, inappellabel ab. In Sachen von höherem Werth, was und so hoch sie seyn mögen, mag dasselbe ebenfalls ohne Appellation absprechen, wenn nicht vor dem Urtheil Recht dargeschlagen und vor das XIer Gericht appelliert wird.

In diesem Fall aber, und auch bey Streithändeln zwischen Landleuten, wo Gefahr oder Schaden im Verzug ist, mag einer vor den w. w. Rath kehren, und um außerordentliche Versammlung des Gerichts ansuchen, welches ihm nach Umständen wird bewilliget werden.

Art. 50.

Nach dem Richter des Lands als Präsidenten sitzen im Kantons-Gericht die 3 Ammann-Richter nach dem Rang ihres Amts, dann der Rathsherr von Altdorf, hierauf die Rathsherren der übrigen Genossamen dem Amtsalter nach, wie sie im Rath sitzen, und dann der Rathsherr von Ursern.

Die gleiche Ordnung des Sitzens der Rathsherren hat auch im XIer Gericht statt. [1])

1) Alt Satzbuch. 1575.

Art. 51.

Der älteste Landammann ist der Supleant des Richters des Lands im Kantons Gericht, kann aber gleichwohl zum Ammann-Richter ernennt werden. Die übrigen Hrn. alt Landammänner supleieren Umgangsweise die Hrn. Ammannrichter in Krankheits- oder Ausstandsfällen. Die übrigen im Rath nach dem Landsstatthalter sitzenden Hrn. Vorgesetzten ersetzen diesen ebenfalls Umgangsweise bey Krankheits- oder Ausstandsfällen im XIer Gericht. [1])

Die Rathsherren werden in solchen Fällen durch den im Rang folgenden alsdann in keinem Gericht befindlichen Rathsherrn ihrer Genossame ersetzt, und so dieser Verwandtschafts- oder Krankheitswegen nicht sitzen kann, von dem Treffenden der folgenden Genossame.

Art. 52.

Wenn ein Richter oder ein zum Gericht gehöriger Amtsmann, dem der Gerichtstag bekannt ist, nicht erscheint, und so ehehafte Noth ihn hindert, solches nicht zu gehöriger Zeit anzeigt, soll er in Gl. 1 Buß verfallen seyn, und Hr. Großweibel hierauf achten und die Fehlbaren dem Hrn. Landsseckelmeister eingeben. [2])

---

1) Landsgem. Erkennt. 1810, 1817. 2) Alt Art. Landb. 53.

Digitized by Google

Zweyter Titel.

Prozedur und Rechts-Ordnung.

Art. 53.

Wer jemand vor Gericht laden oder vorbiethen will, soll es am 3ten Werktag vor dem Gerichtstag thun, nämlich das zwischen dem Tag des Vorbiethens und jenem des Gerichts zwey ganze Werktäge seyen. Das Vorbiethen vor Rath aber soll am 2ten Werktag vorher geschehen, so daß zwischen dem Tag des Vorbiethens und jenem des Raths ein ganzer Werktag seye. Das Vorbiethen oder die Citation solle durch die Amtsleut (Weibel) geschehen; wenn aber einer dieselbe vom Gegner sonst annimmt, ist solche auch gültig. [1])

Jeder ist schuldig auf die Citation zu erscheinen, und wer es unterläßt, ohne durch ehehafte, d. h. rechtmäßige, vor dem Richter genugsam entschuldigende, Noth gehindert zu seyn, soll mit Gl. 2 bestraft, und nebst dem über den Vortrag Rechtens per Contumaciam erkennt werden, gegen welches Urtheil der Verfällte vor dem nächst folgenden Gericht oder Rath, vor der Behörde nämlich, vor welcher die Sache gewaltet, sich recht-

1) Alt Art. Landb. 50.

Digitized by Google

fertigen mag, ansonst dasselbe dann in Iudicatum erwachset.

Art. 54.

Bey den Citationen, die dem Gegner auf Verlangen schriftlich zuzustellen sind, solle bestimmt angezeigt werden, auf welchen Tag und warum er erscheinen solle, und so dieses nicht geschieht, ist keiner Red und Antwort zu geben schuldig. Es sollen auch einseitige Vorständ, ohne erwiesene solche Citation nicht angehört werden. [1])

Art. 55.

Wenn eine Parthey einen Aufzug begehrt, und die Gegenparth solchen nicht gütiglich gestattet, soll das Gericht untersuchen und entscheiden, ob die begehrende Parthey genugsame Gründe zu einem Aufzug habe, und im Fall es dieselben hinreichend erachtet, wird es den Aufzug gestatten, wo dann aber die denselben begehrende Parthey das Gerichtsgeld bezahlen solle. [2])

Art. 56.

Es sollen sowohl die Bezirks- als Kantons-Richter bey ihren Eiden auf das Landbuch richten, und so zugesetzte Richter sind, sollen sie des Eids, auf das Landbuch zu richten, erinnert werden. [3])

---

1) Alt Art. Landb. 202. — 2) 59. — 3) 62.

Digitized by Google

Art. 57.

Ordnung über Kundschaftsverhöre.

a) Vor Gericht und Räthen sollen nach Form Rechtens Zeugen oder Kundschaften verhört, und dann auf deren Aussag gerichtet werden. Es solle eine jede in Ehren stehende Person um Gut Kundschaft zu geben rechtlich verhört werden, vorbehalten so derselben an dem Gut, darum sie Kundschaft geben soll, auch zu gewinnen oder zu verlieren stünde, dann soll sie darum nicht verhört werden. Auch sollen in keinem Fall Eheleute einander Kundschaft geben mögen, desgleichen können auch Eltern den Kindern, Kinder den Eltern, Geschwisterte, Schwäger und Schwägerinnen einander nicht Kundschaft geben. [1])

b) Wenn einer selbst an seinen Gegner zeugete, so soll derselbe kundschaftsweiß verhört werden, oder mag dem andern den Eid zurück stellen. In Sachen aber, so Ehr antreffen, solle keine Person, die der Gegner einem oder ihren Kindern oder Kindskindern im 4ten Grad oder näher verwandt ist, verhört werden, und so einer um Ehr belangende Sachen an seinen Gegner zeugete, soll auch nicht darum verhört werden.

c) Die zugetragenen Kundschaften sollen in keinen Sachen verhört werden, ebenfalls solle

---

1) Alt Art. Landb. 65. 1) Landsgem. Erkennt. 1821.

Digitized by Google

Niemand berichtsweise vernommen, sondern allein auf eidliche Kundschaft gerichtet werden. [1])

d) Es solle auch wider amtliche Schriften, Sigill und Briefe keine Kundschaft vernommen werden, desgleichen solle niemal Kundschaft wider Kundschaft verhört werden, und wenn einer das Gegentheil von einer eidlichen Kundschaftsaussage beweisen und also die Kundschaft von Ehren stossen will, muß er fünf einstimmige Zeugen dafür haben. [2])

e) Ueber das für die Zeugen oder Kundschaften erforderliche Alter ist nichts bestimmt, sondern es bleibt dem Richter überlassen, die Fähigkeit des Zeugen zu beurtheilen, und wo sich ein Anstand dagegen ergiebt, über die Zulässigkeit zu entscheiden. [3])

f) Zu mehrerer Deutlichkeit sollen die Kundschaften fragweise verhört, und ihre Aussagen gehörig eingeschrieben werden, und wenn ein Urtheil appelliert wird, so kann über die Zulässigkeit einer Kundschaft auch wieder geurtheilt, und nach Ermessen eine vor erster Instanz nicht zugelassene verhört, oder eine da verhörte, als unzuläßig erkennt und auf deren Aussag nicht geachtet werden. [4])

Art. 58.

Wer als Kundschaft zu erscheinen aufgefordert wird, und nicht erscheint, soll Gl. 2 bestraft

---

1) Landsgem. Erkennt. 1613 — 1694. — 2) Alt Art. Landb. 67. — 3) Landsrath Erkennt. 1806. — 4) 1803.

Digitized by Google

werden, und den allenfalls dadurch verursachten Schaden abtragen; erweislich rechtmäßig und genugsame Hinderniß jedoch vorbehalten. [1])

Art. 59.

In den Gerichten solle kein Ausschuß zu Verthätigung (Vergleich) der Partheyen verordnet werden, außer wo Beaugenscheinigung der Lage, Untersuch von Schriften oder Rechnungen, oder andere nähere Erläuterung bedärfende Sachen einen Ausschuß erfordern. Es sollen alsdann aber nicht mehr als drey Herren dazu verordnet, und von diesen nicht gesprochen werden; es wäre dann, daß es ihnen von beyden Theilen hiefür übergeben würde. [2])

Art. 60.

a) Wer ein Urtheil erster Instanz appellieren will, muß innert 10 Tagen vom Gerichtstag an beym Gerichtspräsident sich hiefür erklären und einen Schein dafür herausnehmen, welchen er dann während den nächstfolgenden 10 Tagen dem Herrn Landammann als Präsident des Appellation-Gerichts vorweisen solle, der denselben zur Bescheinigung gelegter Appellation unterschreiben wird. [3])

b) Um die Rechtshändel nicht in die Länge zu ziehen, kann kein Beyurtheil erster Instanz gleich appelliert, sondern soll in der Sache fortge-

1) Alt. Art. Landb. 51. — 2) Landsgem. Erkennt 1672 — 1681 — 1768. 3) Landsrath Erkennt. 1803.

Digitized by Google

fahren und abgesprochen werden. Wenn dann aber der Final- oder Hauptspruch appelliert wird, so können die Vorfragen oder Beyurtheile auch wieder vor dem Appellationsgericht vorgebracht, und von diesem neu darüber entschieden werden. Ganz neue Gründe aber, die vor erster Instanz nicht gewaltet, sie mögen für oder wider das Urtheil seyn, sollen vor der 2ten Instanz nicht mögen vorgebracht und nicht darüber geurtheilt werden.

c) Wenn einer der appelliert hat, davon abstehen will, oder von der Gegenparth Aufzug erhaltet; soll er es 6 Tag vor dem Gerichtstag dem Hrn. Landammann anzeigen, sonst das Gerichtsgeld gleichwohl zahlen müßte.

Art. 61.

Wenn einer über eine ausgesprochene Rechtssache neue Gründe, Kundschaften oder Schriften auffindt oder in Erfahrung bringt, und daher eine Revision des Urtheils verlangt, muß solche über das Urtheil des XIer Gerichts und des Bezirks-Gerichts von Ursern vor dem Kantonsgericht, und über das Urtheil des Kantonsgericht vor einem Landsrath begehrt werden, und diese Behörden werden dann entscheiden, ob die Gründe zu einer Revision hinreichend, und solche zu gestatten sey oder nicht. Im Gestattungsfall wird die Sache vor die nämlichen Richter, die darin gesprochen haben, gewiesen.

Digitized by Google

Vor's VIIner Gericht hat der w. w. Rath die Revisionsbegehren zu untersuchen und über deren Zulässigkeit zu entschieden. [1])

Art. 62.

Bey vorkommenden Ehrenhändeln, wo Scheltungen oder sträfliche Verleumdungen statt haben, solle der Gerichtspräsident, es werde dann über den Handel abgesprochen, oder derselbe noch vor dem Spruch gütiglich verglichen, die Sache einem Rath anzeigen, damit der Fehlbare zur gesetzlichen Strafe gezogen werden kann. [2])

Art. 63.

Wer eine Sache zehn Jahre ungerechtfertigt anstehen läßt, oder obwohl es wehrte oder forderte, und aber der andere es nicht gestünde, und er es dennoch nicht rechtiglich betriebe, dem soll man darum nicht mehr richten, und zwar bey Verlierung des Amts; es wäre dann, daß einer hätte gute Sigill und Briefe, die nicht gefährlich hinterhalten worden, d. h. die er nicht selbst kundig in Handen gehabt und doch nicht geltend gemacht hätte. Erweislich bestehende Rechtsamen aber, wenn sie auch 10 und mehr Jahre nicht ausgeübt werden, können deshalb nicht verjähren. Wenn aber einer von einem Kapital zehn Jahre

---

1) Alt. Art. Landb. 61 — Landsgem. Erkennt. 1804.
2) Landsrath Erkennt. 1820.

Digitized by Google

keinen Zins fodert, oder so er solchen foderte und der Schuldner nicht kanntlich wäre, denselben nicht rechtlich betriebe; sondern solche so auflaufen ließe, soll das Kapital mit den Zinsen verloren haben.

Für Kirchen, Klöster, Stiftungen, vogtbare unter gesetzlicher Vormundschaft stehende Leute, und für solche, die lange Zeit nicht im Land gewesen, sind für all obiges statt nur zehn Jahre, fünfzehn Jahr festgesetzt. [1])

Dritter Titel.

Gerichtsgelder und Kundschaftslöhn.

Art. 64.

Das Gerichtsgeld ist bestimmt von jedem Urtheil, im VIIner oder Strafgericht Batzen 10 im XIer Gericht Batzen 30, und im Kantons- oder Appellationsgericht 1 Rthlr., und soll das Gericht jedesmal beym Urtheil erkennen, wer das Gerichtsgeld bezahlen solle. [2])

Für ein Ort- oder Gassengericht soll in Sachen, die nicht Gl. 30 übersteigen, Batzen 20

---

1) Alt. Art. Landb. 60. — Landsgem. Erkennt. 1679, 1702. — 2) Alt. Art. Landb. 47.

Digitized by Google

und in Sachen von höherm Werth Batzen 40 erleget werden. Bey erkauften ausserordentlichen Gerichten aber solle sowohl für das XIer- als Appellationsgericht Gl. 1 Sch. 20, nämlich Batzen 20, auf jeden Richter und Amtsmann, und für's VIIner Gericht Batzen 10 auf jeden bezahlt werden. [1])

In solchen Fällen soll das Gerichtsgeld, wenn die Richter zusammen gekommen, doch müssen bezahlt werden, wenn der Handel dann schon verglichen würde. Wenn aber der Verglich noch zur Zeit geschieht, daß die Richter abgerufen werden können, muß das Gerichtsgeld nicht bezahlt werden. [2])

Dem zugesetzten Richter, wenn nämlich zur Ergänzung des Gerichts bey Ausstandsfällen, oder wo der treffende Richter sonst nicht erscheinen kann, ein anderer berufen wird, solle in allen Gerichtsbehörden Gl. 1 bezahlt werden, welches die, die Ergänzung verlangende, Parthey zu erlegen hat. [3])

Art. 65.

Den Zeugen oder Kundschaften, sowohl vor Gericht und Räthen, als in amtlichen Prozeßen, ist folgender Lohn bestimmt, um den sie bey der gesetzlichen Straf zu erscheinen schuldig sind:

---

1) Alt Art. Landb. 57. — 2) 58. — 3) Landsgem. Erkennt. 1773.

a) Zeugen aus den Gemeinden des Bodens Schilling 24.

b) Aus dem Schächenthal, Isithal, Bauen, Sisigen und Sillenen, mit Ausnahm von Golzern Sch. 30.

c) Von Golzern, Gurtnellen, Wassen und ab Seelisberg Gulden 1.

d) Von Meyen und Göschenen Gl. 1 Sch. 20.

e) Von Ursern und aus Göschneralp Gl. 3.

Dieses ist für hin und her gehen, Tag- und Kundschaftlohn, alles eingeschlossen. So aber der Fall eintritt, daß das Gericht am ersten Tag nicht zu Ende gienge; so solle den 3 ersten Klassen wieder der gleiche Lohn, den 2 letztern Klassen aber Gl. 1 für den 2ten Tag, und so für jeden Tag, den noch da bleiben müßten, gegeben werden. [1])

Vierter Titel.

Beyständ und Fürsprechen.

Art. 66.

Wenn jemand zu Führung eines Rechtsstreits einen Beystand verlangt, soll er vor das Dorfgericht kehren, und dieses ein Gutachten dem w. w. Rath

1) Alt Art. Landb. 52.

Digitized by Google

darüber vorlegen, und im Bewilligungsfall den Beystand namentlich darin anzeigen, wo dann der w. w. Roth solches bestättigen oder nach Umständen erkennen wird. [1])

Art. 67.

Es solle im gleichen Handel auf keiner Seite mehr als ein Fürsprech seyn, und nicht zwey für die gleiche Sache gebraucht werden. Dieselben sollen ihres Eides sich wohl erinnern und demselben getreu nachleben, und so einer vor Oberkeit etwas auszuwirken verdingen, oder einem Rathsglied etwas anbiethen oder geben würde, soll er des Amts verlustig und in Gl. 50 Straf verfallen seyn. Sie sollen auch bey den Urtheilen über die von ihnen vorgetragenen Gegenstände ausstehen. [2])

Art. 68.

Regulativ für die Hrn. Fürsprechen.

a) Wenn eine Parth einen Aufzug einen Augenschein oder einen Untersuch im Handel verlangt, oder so es vor Rath ist, Recht darschlagen will; so solle der Fürsprech solches gleich anfänglich anbringen und begehren, ohne in Handel einzutretten oder mit weitern Erzählungen sich aufzuhalten.

---

3) Landsrath Erkennt. 1805. 2) Landsgem. Erkennt. 1673 — 1681.

Digitized by Google

b) Es wird den Hrn. Fürsprechen sämmtlich möglichste Kürze und Einfachheit in den Vorträgen und Vertheidigung des Handels empfohlen, und diese besteht vorzüglich darin, daß das Begehren oder die Klage kurz und deutlich vorgebracht; dann sogleich die Gründe und Beweise dafür angeführt und dargestellt werden, und daher nicht erst in der Réplique neue Gründe oder Beweise, insofern nicht von des Gegners Antwort dazu veranlaßt wird, vorgebracht werden sollen. Auch sollen vorzüglich die unnützen Wiederholungen vermieden, und das einmal Gesagte oder Bewiesene nicht wieder, noch weder im Vortrag, noch in der Réplique nochmals gesagt und wiederholt werden, mit Ausnahm der zweckmäßigen Résumption. Auch sollen sie im Vortrag Bescheidenheit gebrauchen, und des unmäßigen Schreyens sich enthalten.

c) Die Herren Fürsprechen sollen auch das Aufführen von Kundschaften, die nur über Nebensachen zu reden, und nichts wesentlich zu der Rechtssache, um die es sich wirklich handelt, zu sagen haben, somit auch alle überflüssigen Ansinnungen, so wie das Begehren unnöthiger Beyurtheln unterlassen. Auch sollen die Ansinnungen nach Satz und Ordnung gestellt, und keine allgemeine oder Generalansinnung gegeben werden.

d) Dieselben sollen vorzüglich auch persönliche Anzüglichkeiten und Beleidigungen, sey es gegen die Widerparth oder deren Fürsprech oder

Digitized by Google

über Fehler oder Unförmlichkeit des Vortrags, ganz vermeiden, und nichts vom Lebenswandel oder andere Handlungen des Gegners anführen, sondern sich ausschließlich an die Sache halten, die wirklich im Rechten liegt, indem es vor dem Recht nicht darauf ankömmt, wer die Person sey, so den Handel führt, sondern nur die Sache an und für sich allein zu betrachten ist.

e) Zu bester Beschränkung soll eine Zeit für gänzliche Beendigung der Vorträge und Répliquen bestimmt seyn, und zwar für einen Handel ohne Kundschaften 1 Stunde, und mit Kundschaften oder Beyurthel 1 ½ Stunde, mit mehrern Kundschaften oder Beyurtheln 2 Stund, welches vollkommen hinreichend seyn wird, wenn obige Vorschriften befolgt werden.

f) Wenn ein Fürsprech sich in eint oder andrer Sache der obigen 5 Punkten vergeht, so soll das Gericht oder Rath ihn gleich nach dem Urthel in eine Straf von höchstens Gl. 6 Sch. 20 und wenigstens Gl. 1 Sch. 25 verfällen, und solches dem Herrn Seckelmeister eingeben, der es von den Fürsprechen einziehen, und am Ende des Jahrs dem w. w. Gericht begüten wird. Vergehen gegen den 4ten Punkt sollen besonders mit höherer Straf belegt werden. [1])

---

1) Landsrath Erkennt. 1819.

Vierte Abtheilung.

Verwaltung, Beamte und Gehalte.

Erster Titel.

Verwaltung.

Art. 69.

Alle die so oberkeitliche Gelder in Handen haben, sollen jährlich darum gehörige Rechnung geben, und hinreichende Bürgschaft dafür legen. [1])

Art. 70.

Verhalt und Pflichten des Landseckelmeisters.

a) Der Landsseckelmeister solle ebenfalls jährlich der gewohnten Landsrechnungs-Kommission, bestehend aus sämmtlichen HHrn. Vorgesetzten des Lands und aus Ausschüßen aller Gemeinden, so wie auch über die Kantonsrechnung von Ursern, ausführliche Rechnung ablegen, deren Resultat im Auszug sämmtlichen Gemeinden mitgetheilt, auch der Landsgemeinde summarische Anzeige gemacht werden solle.

b) Für das, so er an der Landsrechnung schuldig bleibt, soll er Bürgschaft leisten, und sol-

1) Landsgem. Erkennt. 1784.

Digitized by Google

ches bis zur nächst darauf folgenden Landrechnung ausbezahlen. [1])

c) Er soll jährlich die Zinsen, Straffschulden und dergleichen für empfangen verrechnen, jedoch die Zinse nur zu 9 für 10, und von den Straffschulden, die er einziehen lassen muß, kann er den gewohnten Einzieherlohn in Rechnung bringen.

d) Er solle nicht wirthen, und solle die oberkeitlichen Verdienen mit baar Geld bezahlen. [2])

Art. 71.

Der Seckelmeister so wie andre, die oberkeitliche Gelder oder Verwaltungen haben, wenn etwas vor dem geheimen Rath zu thun, daß nämlich über ihre Sachen oder Rechnungen zu erkennen, sollen sammt der Verwandtschaft bis in 3ten Grad ausstehen. [3])

Art. 72.

Zu oberkeitlichen Arbeiten sollen, soviel immer möglich ist, Landleute gebraucht und angestellt werden. [4])

* Art. 73.

Zollbeamte in Fluelen und Wassen.

a) Der Zolldienst in Fluelen soll je zu 6 Jahren um vergeben werden, wo jeder darum An-

1) Landsgem. Erkennt. 1804. — 2) 1669 — 1691. — 3) 1669. — 4) 1688.

Digitized by Google

haltende des Art. 26 praktizierens wegen sich wohl erinnern solle. [1])

b) Jeder dieser Zoller soll Gl. 1000 annehmbare Bürgschaft bey der Finanzkommission hinterlegen. [2])

c) Diese beyden Zoller sollen dem Landsseckelmeister alle Quartal Rechnung geben und das Gehörige bezahlen, alles gebührend einziehen und nichts ausstehen lassen. Dann sollen sie jährlich nach Mitte Aprils eine allgemeine Rechnung der oberkeitlich verordneten Zollrechnungs-Kommission, in sämmtlichen HHrn. Vorgesetzten bestehend, eingeben. [3])

d) Diese beyden Zoller beziehen für ihr Gehalt den 10ten Pfenning des Zollertrags, wobey es in Bezug auf den von Fluelen den Sinn hat, daß ihm daneben wegen Lichtern in die Sust und andern Nebenkosten nichts weiters begutet, und nichts weiters in Nebenrechnung gebracht werden solle. [4])

---

1) Landsgem. Erkennt. 1710.— 2) Alt. Art. Landb. 211.— 3) 212.— 4) Landsgem. Erkennt. 1809.

Digitized by Google

Zweyter Titel.

Bestimmungen für einige Aemter.

Art. 74.

Die so um eine erledigte Landschreiberstelle anhalten wollen, müssen sich zuvor einer Prüfung unterwerfen, die der Landsrath einige Zeit vor der Landsgemeinde durch hiezu verordnete Herren auf angemeßene Art mit ihnen vornehmen lassen wird und worüber die Verordneten treuen, unpartheyischen Bericht erstatten werden. [1])

Von den vier Landschreibern ernennt die Landsgemeinde einen zum Kanzley-Direktor und Staats-Archivar, und ist der Landsrath ermächtiget über zweckmäßige Ordnung auf der Kanzley und im Archiv, und Einrichtung daheriger Arbeiten angemeßene Verfügungen zu treffen. [2])

Art. 75.

Um zum Dienst des Großweibels, der zwey Weibel oder Landsläufer und des Wagmeisters, der zugleich auch Weibel- oder Läuferdienst zu versehen hat, gewählt werden zu können, muß einer lesen und schreiben können. Diese vier Amtsleute sollen in Altdorf wohnen, auch ohne Erlaub-

1) Landsgem. Erkennt. 1808. — 2) 1814.

Digitized by Google

niß des Landammanns oder Statthalters sich nie von Altdorf entfernen. [1]

Art. 76.

Wenn ein Beamter sich für längere Zeit von Land entfernen, in Militair-Dienste oder auf andere Weise außer Lands sich aufhalten wollte, solle er vor der Landsgemeinde Urlaub nehmen, oder aber sein Amt aufgeben. [2])

Art. 77.

In jeder Gemeinde soll ein Dorfgericht, von wenigstens 7 Mitgliedern, für 2 Jahre von der Gemeinde zu ernennen, und beym Austritt wieder wählbar, bestehen, welches die oberkeitlichen Aufträge, so wie die Sachen der Gemeinde zu besorgen und das Waisenamt der Gemeinde zu verwalten hat, wofür zugleich ein Waisenvogt, Mitglied des Dorfgerichts und unter dessen Obsorge stehend, von der Gemeinde ernennt wird. Wenn Waisensachen vor Rath zu bringen sind, solle es durch schriftlichen Bericht und Gutachten des Dorfgerichts, welches ein Rathsglied der Gemeinde vorlegen und nöthigen Falls darüber berichten wird, allzeit ohne Unkosten der Waisen geschehen. [3])

---

1) Landsgem. Erkennt. 1804 — 1693 — 1803. 2) Alt Art. Landb. 200. — 3) Landsgem. Erkennt. 1803.

Digitized by Google

Art. 78.

Bey jedem Dorfgericht soll ein Weibel seyn, der auch von der Gemeinde gewählt wird. Diese Dorfweibel sollen in Eid genommen werden, haben die oberkeitlichen und dorfgerichtlichen Aufträge zu vollziehen, und sind befugt, jeder in seinem Gemeindsbezirk, in Schuldbetreibungen, Pfänden und Schätzen die Verrichtungen auszuüben, wie die Landweibel oder 4 Amtsleute im ganzen Kanton thun mögen, sollen dabey aber die gleichen Pflichten und Gesetze beobachten. [1])

Der Bezirk Ursern wird in dieser Hinsicht für eine Gemeinde geachtet, wo die Bezirks-Regierung die Obliegenheiten der Dorfgerichte versieht oder anordnet, und der Bezirks- oder Thalweibel im ganzen Bezirk obige Verrichtungen der Dorfweibel versieht.

Art. 79.

Die Landjäger, deren Zahl zu bestimmen, zu mindern oder zu mehren, dem Landrath übertragen ist, werden von demselben für 3 Jahre, und zwar jedesmal mit vorheriger Auskündung, ernannt, und dieser bestimmt auch ihre Pflichten und ihren Gehalt. Sie werden ebenfalls in Eid genommen. [2])

---

1) Landsgem. Erkennt. 1803—1806—1809. 2) Landsrath Erkennt. 1817.

Digitized by Google

Dritter Titel.

Gehalte.

Art. 80.

a) Der Landammann im Amt hat einen jährlichen Gehalt von 30 Ld'ors, und ist in vorkommenden Fällen Einquartierungsfrey. [1])

b) Der Landsstatthalter jährlich 20 Ld'ors, und so er in Abwesenheit oder Krankheit des Landammanns dessen Amtsverrichtungen versieht, ist er auch Einquartierungsfrey. [2])

c) Der Landsseckelmeister bezieht jährlich 30 Ld'ors, nämlich 10 Ld'ors vom Kanton und 20 Ld'ors vom Bezirk Ury. [3])

d) Der älteste Landschreiber hat einen Taggehalt von 14 Batzen.

Der zweyte einen Taggehalt von 12 Batzen.

Der dritte einen Jahrgehalt von 10 Ld'ors.

Der vierte einen Jahrgehalt von 8 Ld'ors. [4])

Der zum Kanzley-Direktor und Archivar ernannte Landschreiber daneben noch jährlich 10 Ld'ors. [5])

Der Bezirksschreiber von Ursern hat jährlich aus der Kantonskasse Gl. 30.

---

1) Landsgem. Erkennt. 1803. — 2) 1818. — 3) 1806. — 4) 1807—1822. — 5) 1814.

Digitized by Google

e) Der Großweibel hat einen Taggehalt von Gl. 1 nebst freyer Wohnung auf dem Rathhause.

Der ältere Weibel oder Landsläufer hat jährlich Gl. 135.

Der zweyte jährlich Gl. 95.

Der Wagmeister nebst dem festgesetzten Wag-Feck- und Sinnerlohn jährlich Gl. 76.

Obige 3 Amtsleute haben daneben noch freye Wohnung oder Gl. 20 jeder Entschädigung dafür. [1]

f) Den Dorfweibeln ist für die zu vollziehenden oberkeitlichen Aufträge folgender Gehalt bestimmt.

Dem von Wassen Gl. 19 Sch. 20.

Dem von Erstfeld und Seelisberg jedem Gl. 9 Sch. 30.

Dem von Sillenen und Spiringen jedem Gl. 15.

Dem von Altdorf, Schattdorf, Gurtnellen, Attinghausen, Unterschächen, Fluelen und Isithal jedem Gl. 7 Sch. 20.

Dem von Bürglen Gl. 12.

Dem von Seedorf, Sisigen und Bauen jedem Gl. 6. — [2]

Nebst diesem erhalten die Farbtragenden Dorfweibel von Sillenen, Spiringen, Wassen und Seelisberg und der Weibel von Ursern jährlich

---

1) Landsgem. Erkennt. 1806, 1808. — 2) 1806, 1808.

den 28sten Dezember das Neujahrsgeschenk von Gl. 6 Sch. 30. [1])

Art. 81.

Sitzgelder in Räthen und Kommissionen.

a) Das Sitzgeld in den Landsräthen ist für jedes anwesende Rathsglied und dazu gehörigen Beamten Gl. 1.

b) Für den zweyfachen oder Malesiz-Landsrath Gl. 1 Sch. 10, und für jeden anwesenden Mitrath Gl. 1.

c) Im Wochenrath für jedes Rathsglied, die Fürsprechen, so Vorträge machen und den Großweibel Bz. 5.

d) Im Landsrath am U. K. Tag den 28. Dezember erhalten sämmtliche Mitglieder des Landraths und alle Beamte das Neujahrgeschenk von Gl. 6 Sch. 30 jeder.

e) Für jede Kommission erhalten die anwesenden Glieder und dazu gehörenden Beamten wie folgt: Die von Altdorf für jede Sitzung Sch. 20, und wenn solche vor und nach Mittag dauert Sch. 30., die von außern Gemeinden für jede Sch. 26., und wenn vor und nach Mittag dauert Gl. 1. Dieses ist aber nur von gewöhnlichen Sitzungen zu verstehen, nicht aber von kurzen außerordentlichen Zusammentritten.

---

1) Landsgem. Erkennt. 1820.

Digitized by Google

f) Diese Auslagen sollen auf folgende Art bestritten werden: Für die Kantons-Landsräthe ganz aus der Kantons-Kasse. Für die Wochen- oder Bodenräth ⅓ aus der Bezirks- und ⅔ aus der Kantons-Kasse.

Für die Kommissionen über Kantonsangelegenheiten aus der Kantons-, und für jene, deren Geschäfte und Verrichtungen nur den Bezirk angehen, aus der Bezirks-Kasse. [1])

---

1) Landsgem. Erkennt. 1808.

Digitized by Google

Fünfte Abtheilung.

Landrecht.

Art. 82.

Es solle von keinem Gewalt jemand zum Landmann angenommen werden mögen, als von einer ordentlichen Landsgemeinde zu Betzlingen für's Kantonsbürgerrecht, und an der betreffenden Bezirks-Landsgemeinde für den Genuß der Gemeingüter.

Es soll ein solcher sich persönlich stellen und darum anhalten, und solle keiner angenommen werden, der nicht durch vorherigen mehrjährigen Aufenthalt im Land, oder dann durch gute, hinreichende Zeugnisse seinen unbescholtenen Wandel beweiset. Es solle auch an der Landsgemeinde über solche Annahme gehörige Umfrage gehalten, und die Bedingnisse, unter denen dieselbe zu gestatten, festgesetzt und erkennt werden. [1]

Es sollen auch die vor der Annahme erzeugten Kinder nicht darin begriffen seyn, und des Landrechts nicht genößig werden, sondern müßte für solche besonders angehalten und erkennt werden. [2]

---

1) Alt. Art. Landb. 149.— 2) Landsgem. Erkennt. 1621.

Art. 83.

Keiner solle um das Landrecht praktizieren oder Gaben geben bey angemeßener Straf, und solle ihm, wenn er dies thäte, das Landrecht dann nicht gegeben und nicht darüber gemehrt werden. Es sollen auch keine fremde Bothen für einen zu bitten zugelassen werden. [1])

Art. 84.

Wenn ein angenommener Landmann die allfällig zu entrichtende Summe Geldes in Monatsfrist nicht bezahlte, oder andere ihm aufgelegte Bedingungen nicht erfüllte, soll er das Landrecht wieder verloren haben. [2])

Desgleichen, wenn ein solcher die öffentliche Ruhe gefährden, oder sonst sich so schlecht aufführen würde, daß UGHHrn. denselben dem Lande zur Beschwerde oder gefährlich erfinden würden, soll er das Landrecht auch wieder verloren haben, ohne daß ihm das allenfalls dafür Bezahlte zurückzustellen ist. [3])

Art. 85.

Ein eingekaufter oder neu angenommener Landmann soll nicht in Rath mögen gewählt werden, wohl dann aber seine Kinder; übrigens aber wird er aller andern Rechte als Landmann genößig. [4])

---

1) Alt Art. Landb. 154. — 2) 151. — 3) 150. — 4) 152 — Landsgem. Erkennt. 1821.

Digitized by Google

Wenn ein fremder nicht im Lande wohnet, soll er alle zehn Jahre sein Landrecht erneuern müssen, und sich jedesmal dabey persönlich vor der Landsgemeinde stellen. [1])

Art. 86.

In Bestätigung des bestehenden Gesetzes wegen zehnjähriger Landrechts-Erneuerung der sogenannten auswärtigen Landsleute, die das Landrecht erkauft oder verehrt erhalten, und aber nie im Kanton gesessen sind, wird hiemit ferner festgesetzt, daß von jetzt an alle andere Landsleute, die wirklich außer Lands sind, oder künftig sich daraus begeben würden, mit Ausnahm derjenigen, die aus hiesigem Land selbst in anerkannten Militair-Diensten getreten und darin sich aufhalten, so wie derjenigen, die nur auf hiesige, gehörige, für ihre Nachkommen jederzeit erneuerte und fortgesetzte Heimathscheine anderwärts angesessen sind und kein anderes Land- oder Bürgerrecht ausüben, schuldig seyn sollen, ihr Landrecht von jetzt an innert 3 Jahren, und dann künftig, alle 20 Jahre zu erneuern, und ihre ehelichen Nachkommen gehörig anzugeben und zwar bey Verlurst des Landrechts, es wäre dann, daß sie die Verabsäumung einiger Jahre durch wichtige Gründe rechtfertigen könnten, worüber zu entscheiden der Landsgemeinde vorbehalten bleibt. Auch ist die w. w. Obrigkeit

1) Alt. Art. Landb. 153. — Landsgem. Erkennt. 1703.

Digitized by Google

ermächtigt, solchen auf Ansuchung und Einsendung der zu Erwahrung ihres Herstammens erforderlichen Akten in Fällen weiter Entfernung oder andrer hinreichenden Ursachen, die zur Landrechtserneuerung sonst erforderliche persönliche Stellung nachzusehen.

Es sollen auch solche, gleich den erkauften auswärtigen Landsleuten, auf kein Amt des hiesigen Standes, noch eine demselben zukommende Militairstelle in kapituliertem fremdem Dienst Anspruch machen können, sie seyen dann wenigstens ein volles Jahr vorher wieder in hiesigem Land angesessen gewesen. [1])

Art. 87.

Wenn eine Landstochter mit einem Fremden sich verehelicht, verliert sie das Landrecht, und wenn ihr Mann kein Eidgenoß oder Angehöriger eines Staats, mit dem gleiche Rechte bestehen, ist, solle sie selbem keine Morgengab, Leibgeding oder andres Vermächniß machen mögen ohne Wissen und Willen ihrer rechtmäßigen hiesigen in der Schweiz befindlichen Erben oder nächsten Verwandten. [2])

Wenn eine Wittwe oder ledige Weibsperson mit einem Fremden fleischlich sich verfehlt,

---

1) Landsgem. Erkennt. 1821. — 2) Alt. Art. Landb. 158.

soll sie das Landrecht verloren haben, und auch bey künftiger Verehelichung, wie eine Fremde betrachtet; doch aber nicht als heimathlos verwiesen, sondern als Ansaßin im Land geduldet werden. [1])

Art. 88.

Wer eine fremde Weibsperson heirathet, die nicht Gl. 300 eigenes Vermögen besitzt, der verliert den Genuß der Allmenden oder Gemeingüter, und ist in dieser Hinsicht wie ein Beysaß zu achten; seine Kinder aber tretten dann wieder in den Genuß desselben als Landleute ein. Die Gl. 300 eignes Vermögen der fremden Person sollen bey dem betreffenden Dorfgericht hinterlegt werden. [2])

---

1) Alt. Art. Landb. 156. — 2) Landsgem. Erkennt. 1677 — 1700 — 1702 — Landsrath Erkennt. 1806.

Sechste Abtheilung.

Niederlassung, Beysaßen und Fremde.

Erster Titel.

Niederlassung.

Art. 89.

1 §. Es soll keiner, so des hiesigen Landrechts nicht genößig ist, in unserm Kanton ansitzen und wohnen mögen, außer er habe vorher bey der Gemeinde, in der er ansitzen will, um die Bewilligung dafür angesucht, und dieselbe, wenn er sie erhalten, dem w. w. Rath zur Bestättigung vorgelegt.

2 §. Die Ansitz-Bewilligung soll von den Gemeinden nur unter folgenden Bedingungen ertheilt werden:

a) Daß der Ansitzende gehörigen Heimath- und Wohlverhaltungsschein habe.

b) Das er eine gute Bürgschaft lege, deren Betrag der Gemeinde zu bestimmen überlassen ist, doch daß sie für ihn nicht mehr als Gl. 400 und nicht weniger als Gl. 300, und für jedes in's Land bringende Kind nicht über

Gl. 100, und nicht unter Gl. 60 seyn solle, und wenn ein angewachsener Sohn sich verheirathet, oder sonst allein Haushaltung und Gewerb führt, soll er die Bürgschaft auch zu leisten schuldig seyn.

c) Er solle beym Ansitz eine Gebühr von Gl. 50 der Gemeinde, und Gl. 20 für die Armen entrichten.

d) Er solle jährlich, statt ehemals bestandener Beschwerden und für die von den verschiedenen Sicherheits- und Lehranstalten einer Gemeinde ihm zukommenden Vortheile, eine Abgabe nach Bestimmung der Gemeinde, doch nicht über Gl. 26, und nicht unter Gl. 13 entrichten, wovon die Hälfte dem Gemeind-Seckel, und die andre Hälfte dem Armengut zukommen solle.

3 §. Die von dem ansitzenden Fremden geleistete Bürgschaft solle vorerst zu Deckung der allenfalls von der Gemeinde wegen solchem gehabten Auslagen, und hernach im übrigen für allfällige Schulden im Land bestimmt seyn.

4 §. Ueber die Hochheitliche Ratifikation einer solchen Annahme soll im w. w. Rath immer zur Zeit der Behandlung der wichtigern Geschäften berathen, und dabey der Heimath- und Wohlverhaltungsschein zur Prüfung der Aechtheit, als auch der Beweis vorgelegt werden, daß die Bürgschaft und Abgabe laut Litt b: und c. des obigen Para-

Digitized by Google

graphs vorläufig bey der Gemeind hinterlegt worden seyen. Für erfolgte Ratifikation solle dann der ansitzende Fremde einen Schein herausnehmen, und 2 Rthlr. zu Handen des Landsäckelamts bezahlen müssen.

5 §. So wie laut Gesetz ohne oberkeitliche Bewilligung kein Fremder ehelich eingesegnet werden soll; so sollen fürohin, wenn ein Angesessener, oder dessen Sohn in hier sich zu verehelichen wünschen, solche im hiesigen Land nicht kopuliert werden mögen, es sey dann, daß dieselbe von ihrer Kantons Obrigkeit die gehörige Erlaubniß dazu haben, welche vom resp. Dorfgericht zu Anerkennung von deren Aechtheit dem w. w. Rath vorgewiesen werden solle.

6 §. Wenn Angesessene durch Unsittlichkeit und schlechten Wandel der Gemeinde zum Aergerniß, oder durch Bettel zur Last fielen, sollen die resp. Dorfgerichte verpflichtet seyn, wenn vorläufige Ermahnungen fruchtlos geblieben, solche in ihre Heimath fortzuweisen, und hiefür der oberkeitliche Beystand angesucht, und geleistet werden.

7 §. Wenn eine Gemeinde jemand ohne solche Ansitzbewilligung und oberkeitliche Ratifikation duldet, ist sie für alle und jede daherige Folgen verantwortlich.

8 §. Diese Verordnung ist auf alle seit den 1ten Jänner 1814, als dem Zeitpunkt des Aufhörens der Mediations-Acte, im Land Angesessene und

Digitized by Google

künftig Ansitzende anwendbar. Für die früher Angesessene und alten Beysaßen aber bleibt die Verordnung des folgenden Artikels in Kraft.

9 §. Die Angesessenen haben sich der, hinsichtlich der Gewerbstreibung bestehenden Verordnung, so wie andern sie berührenden Satz und Ordnungen zu unterwerfen.

10 §. Alle seit dem Ausbruch der Revolution im Jahr 1798 Angesessenen und künftig Ansitzenden dürfen nur in der Gemeind wohnen, wo sie angenommen sind, und so in eine andre ziehen wollen, müssen sich selbe jedesmal den Vorschriften des 1ten und 2ten §. dieser gesetzlichen Verordnung unterziehen. Die vor 1798 im Land Angesessenen und alten An- und Beysaßen sind aber, in Betracht der mit uns und unsern Vätern für's Vaterland gethanen Auszügen und getragenen Lasten, dieser Beschränkung nicht unterworfen.

11 §. Die Ausländer, so nicht Schweizerbürger sind, betreffend, soll keinem ohne Bewilligung der Landsgemeinde der Ansitz gestattet werden, und so diese es bewilliget, hat er sich dann der obigen Verordnung zu unterwerfen, wobey das bey Lit. b und d des 2ten §. bestimmte Maximum für's Minimum gelten, und ein mehrers nach Umständen und Billigkeit der Gemeinde, wo er den Ansitz begehrt, überlassen seyn soll.

Digitized by Google

12 §. Alle sowohl alte als neue Angesessene sind, wie allen übrigen gesetzlichen Beschwerden, so auch der Militair-Pflicht gleich dem Landsmann unterworfen. [1])

Art. 90.

Verordnung für die vor 1814 Angesessenen und alten Beysaßen, auch wegen Dienstboten.

a) Jeder Beysaß soll, nebst dem Heimathschein eine annehmbare Bürgschaft von Gl. 300 für jede Haushaltung, ledig oder verheirathet, hinterlegen. Sobald derselbe wieder von hier wegzieht und keine Schulden hinterläßt, mag er diese Bürgschaft wegnehmen.

b) Jeder Eingesessene ist allen Lasten und Abgaben, so die hiesigen Einwohner tragen müssen, was Namens selbe seyn mögen, auch unterworfen.

c) Er soll jährlich 6 Franken an die Bezirkskasse entrichten, auch eine kleine jährliche Abgabe an die Gemeinde, in der er sich aufhält, von Franken nicht mehr als 4 und nicht weniger als 2 nach Gutfinden des Dorfgerichts, so hiebey auf das Vermögen und die Umstände des Angesessenen Rücksicht nehmen wird.

---

1) Landsgem. Erkennt. 1813 — 1818.

Digitized by Google

d) Alle fremden Knechte, Mägde und Arbeiter, so sich hier aufhalten, sie mögen Eidsgenossen oder Ausländer seyn, sollen auch den Heimath- und Wohlverhaltungsschein aufweisen.

e) Die geschwornen Hintersaßen sind dieser Verordnung nicht unterworfen, sondern sollen wie vormals gehalten seyn, und im Art. 98 bestimmt ist,

f) Die Bey- oder Hintersaßen jeder Art, so schon vor der Revolution angesessen und für's Vaterland ausgezogen, müssen bey Lit. c statt der 6 nur 3 Franken, und statt 4 nur 2 Franken jährlich entrichten, wodurch dann des Kreuz- und Fahnentragens so wie übriger ähnlicher Beschwerden enthoben sind. Auch bleiben sie im Land geduldet und als Beysaßen anerkannt, wenn der Bedingung Lit. a für Hinterlegung eines Heimathscheins und Bürgschaft schon nicht mehr entsprechen können. [1]

Art. 91.

Fremde, die sich mehrere Zeit als Arbeiter hier aufhalten, sollen nebst Hinterlegung des Heimathscheins oder Passes schuldig seyn Patenten für ½ Jahr zu nehmen, und die Gebühr nach 2 Klassen eingetheilt werden, nämlich die, so auf eigene Rechnung arbeiten, Accorden machen ꝛc. und die zweyte Klasse für die, so als Gesellen arbeiten, worin doch nur die Maurer — Zimmer-

1) Landsrath Erkennt. 1809.

Digitized by Google

leute und Steinhauer u. d. g., die Jahre lang da bleiben, nicht aber Gesellen von andern Handwerken, die kommen und gehen, verstanden sind.

Für die erste Klasse der eignen Arbeiter oder Meister, so Gesellen unter sich haben, wird die Patent-Gebühr auf 8 Franken, und für die Gesellen oder Arbeiter, so nicht in Kost beym Meister stehen, wie gewöhnliche Handwerkgesellen, auf 2 Franken für ½ Jahr bestimmt. Dann ist aber zu wissen, daß dieß solchen Leuten kein mehreres Recht gebe, und jedem, der sie beherberge, die laut Gesetzen bestehende Verantwortlichkeit obliege.

Von dieser Gebühr soll ¼ der Gemeinde zukommen, die aber Obsorge tragen, und der Kanzley vierteljährlich eingeben soll, ob und was für neue solche Arbeiter wieder hier eingetroffen.

In den Patenten ist zu bemerken, daß ihnen solche nur zur Gestattung des Arbeitens gelten, aber keinerley anders Recht geben sollen. Daß aber kein solcher ohne ein solches Patent arbeiten und sich aufhalten soll. [1])

Art. 92.

Wer Fremde jeder Art, die nicht gesetzlich angenommen sind oder nach bestehenden Vorschriften einsitzen, auch Dienstbothen behauset, ohne in

1) Landsrath Erkennt. 1811.

14 Tagen dem Dorfgericht Anzeige zu machen, verfällt in eine Buß von Gl. 50, wovon dem Angeber, sey es ein Partikular oder das Dorfgericht, die Hälfte zukommen soll, und ist nebst dem schuldig sowohl alle Schulden, so dieselben machten, zu bezahlen, als auch im Fall sie in Noth und Dürftigkeit geriethen, sie zu erhalten und zu unterstützen, so daß sie der Oberkeit oder dem Land nicht zur Last fallen. [1])

Zweyter Titel.

Verhältnisse der Beysaßen und Angesessenen.

Art. 93.

Fremde oder Ansaßen, die erst seit 1798 im Kanton sich niedergelassen, sollen über die gegenwärtig 1821 schon besitzenden Liegenschaften in unserm Land nichts Mehrers als ein Haus und Garten, ohne besondere oberkeitliche Bewilligung kaufen, und so ein solcher oder sonst ein Auswärtiger dieses oder mehrers, selbst auch mit Erlaubniß, kauft, soll solches im ganzen Land bekannt gemacht werden, und bleibt dem Landmann ein Jahr vom Ruf oder Bekanntmachung an das Zugrecht zur gekauften Liegen-

---

1) Alt Art. Landb. 137. — Landsgem. Erkennt. 1730.

Digitized by Google

schaft um den gleichen Kaufpreis, und wenn dabey Betrug oder geheime Abrede oder Bedingung zu Verhinderung oder Erschwerung des Zugrechts statt hätte, soll sowohl der Fremde, so sich dessen schuldig machte, als der Landmann, so ihm dazu behülflich wäre, Gl. 200 bestraft werden und der Kauf ungültig seyn. [1])

Art. 94.

Beysaßen und Fremde sollen nur ein Gewerb oder Handwerk treiben mögen, und sollen sich beym Eintritt erklären, was für ein Gewerb sie treiben wollen, und hat es dabey den Sinn, daß kein Gewerb oder Handel im Allgemeinen gelten, sondern erklärt werden soll, was für und mit welchem Gegenstand Handel oder Gewerb getrieben werden wolle. [2])

Den Gemeinden Sillenen, Schattdorf und Wassen ist jedoch gestattet, einem gesetzlich angesessenen Fremden das Treiben mehrerer Gewerbe zu erlauben; doch aber nur, wenn es die respektive Dorfgemeinde als Bedürfniß oder Vortheil der Gemeinde erkennt, und dazu die Genehmigung des Landraths erhalten hat, und soll aber solche Erlaubniß nur so lange dauern, als in derselben Gemeinde kein Landmann mit dem oder den Gewerben

---

1) Alt Art. Landb. 163. — Landsg Erkennt. 1821.

2) Landsgem. Erkennt. 1804. Landsrath Erkennt. 1815.

sich abgiebt, welches oder welche der Fremde mehr als jenes, wozu er sich beym Eintritt in die Gemeinde erklärte, treibet. [1])

Art. 95.

Es sollen in unserm Kanton keinerley fremde Personen, sie mögen in oder außer demselben wohnen, überhaupt keine, die nicht Landsangehörige sind, ohne besondere oberkeitliche Bewilligung ehelich eingesegnet werden. Es sollen die Hochw. Hrn. Pfarrherren und die resp. Dorfgerichte um so mehr sich dessen erinnern und dieses befolgen, da in Folge einer zwischen den Eidsgenössischen Ständen bestehenden Uebereinkunft, Eheleute, die ohne Bewilligung ihrer Heimaths-Behörde kopuliert werden, mit allen Folgen dem Kanton anheim fallen, in welchem die Eheeinsegung geschieht. Es bleiben daher diejenigen, die eine solche Ehe ohne Vorweisung einer bestimmten Erlaubniß von einem Rath einsegnen würden, für alle Folgen verantwortlich, und sollen die resp. Dorfgerichte dieses den Hochw. Hrn. Pfarrherren bekannt machen, und zu steter, fortdaurender Beobachtung den Spannzedeln beygefügt und gehörig aufbewahrt werden. [2])

* Art. 96.

Obwohl die Bey- und Ansaßen gar keinen

1) Landsgem. Erkennt. 1819. — 2) Landsrath Erkennt. 1808 — 1821.

Antheil noch Anspruch an den Gemeingütern haben; so ist ihnen doch für einsweilen die Benutzung derselben mit ihrem eigenen Vieh gestattet gegen folgenden Auflag:

Für die schon vor 1798 Angesessenen, von jedem Kuhessen, so auf irgend eine Allmend aufgetrieben wird jährlich Gl. 4, und was er über 6 Kühessens hat von jedem Gl. 6 Sch. 20, wobey die Kühessens laut bestehendem Gesetz zu berechnen sind. [1])

Für die seit 1798 Angesessenen und künftig Ansitzenden aber von einem Pferd Gl. 26 und von einem Pferd mit Füllen 1/5 mehr, von einer Kuh oder Kuhessens Gl. 13.

Von obigem Auflag sollen 3/4 der Bezirks-Kasse und 1/4 der Gemeinde, wo der Bey- und Ansaß wohnt, zukommen.

Dieser Auflag soll vom Fremden oder Beysaß bezahlt werden, wenn schon derselbe sein Vieh nach der Aufzählung im Frühling an einen Landmann verlehnte oder verkaufte, und dieser es auf die Allmend treibt. [2])

Die Landleute von Ursern, die an den Gemeingütern des Bezirks oder alten Kantons Ury auch keinen Theil haben, sind für deren Benutzung gleich zu halten, wie die aus dem Bezirk Ury hierinfalls in Ursern gehalten werden. [3])

---

1) Landsgem. Erkennt. 1803.— 2) 1815.— 3) 1803.

Digitized by Google

* Art. 97.

Außer obiger einsweiliger Gestattung soll kein Fremder noch Bey- oder Ansaß die Allmenden benutzen, auch keine Hüttenrechte auf hiesigen Alpen bauen noch kaufen, und mit keinem Landmann in einiger Gemeinschaft stehen, bey angemessener über den Fall zu verhängender Strafe.

Es soll auch kein solcher neben einem Landmann um Hirtenen (Dienst in einer gemeinen Alphirte) bitten mögen. [1])

* Art. 98.

Zu geschwornem Beysaß einen anzunehmen, soll vor der Bezirks-Landsgemeinde angesucht und kann nur von dieser bewilliget werden. Der geschworne Beysaß mag dann die Allmend bis auf 6 Küheffens benutzen wie der Landmann, was er aber darüber hat, muß er dafür den gleichen Auflag bezahlen wie vor 1798 Angesessene, nämlich Gl. 6 Sch. 20 für jeden Küheffens, so über 6 auf eine Allmend treibt. Er mag auch Holz aus unsern Wäldern hauen, was er zu seinem eigenen Hausgebrauch bedarf, jedoch nicht mehr bey Gl. 5 Buß vom Stock, auch für den eignen Bedarf streuenen. Andere Fremde und Beysaßen aber haben gar kein Recht, einiges Holz zu hauen, noch Streue zu sammeln; jedoch aber ist den Gemeinden,

1) Alt Art. Landb. 165.

in denen sie wohnen, gestattet, ihnen solches für ihre Nothwendigkeit abfolgen zu lassen, wenn sie sich mit ihnen abfinden. [1])

Art. 99.

Kein Fremder noch Beysaß soll Strahlen (Krystall) Erz noch andre Mineralien, noch Würzen in hiesigem Land graben bey Gl. 50 Buß von jedem Mal; deßgleichen auch nicht jagen, fischen, heuen noch holzen bey gleicher Buß (die gegen den hohen Stand Schwyz einigen Holzes wegen bestehenden Verträge vorbehalten). [2])

Art. 100.

Fremde, Bey- und Ansaßen sollen an keinen Gemeinden mehren noch mindern mögen. [3])

Es solle auch kein Fremder noch Beysaß die Landsfarb als Ueberreuter auf Gesandteyen tragen, und hiefür nicht angestellt werden. [4])

---

1) Alt. Art. Landb. 166—167. — 2) 178—Landsgem. Erkennt. 1811. — 3) Alt. Art. Landb. 168. — 4) Landsgem. Erkennt. 1779.

Siebente Abtheilung.

Verwandschaftsteuren, Erziehung hilfloser Kinder und Armenwesen.

Erster Titel.

Verwandtschaftsteuren und Erziehung hilfloser Kinder.

Art. 101.

Wenn vaterlose Kinder oder solche, die der Vater wegen eigner Presthaftigkeit nicht erhalten könnte, oder auch andere gebrechliche, alte, kranke, ihren Unterhalt zu verschaffen ganz unvermögende Personen sind, so sollen dieselben von ihrer Verwandtschaft genährt, erzogen oder verpflegt werden, und zwar die Kinder bis ins 12te Jahr, oder, so alsdann sich selbst den Unterhalt zu erwerben noch unfähig, auch länger, und bis sich selbst zu erhalten im Stande sind. Hiefür ist des weitern folgendes festgesetzt:

a) Obiges solle jederzeit der nächste Verwandtschaftsgrad, Vatermark, thun müssen, und wenn derselbe allein dazu nicht vermöglich, so solle mit Bewilligung eines Raths von Grad zu Grad weiter gegriffen, und die Weitern, dafür ange-

Digitized by Google

sprochen werden, wie es die Umstände und das Vermögen der treffenden Verwandtschaft erfordert.

b) Wenn ein oder mehrere Verwandte sich dessen mit Recht entschütten wollen, und dagegen Recht darschlagen; so solle der nähere Verwandtschaftsgrad, der das Weitergreifen in die weitern Gräde verlangt, die sich rechtlich Beschwerenden vor Gericht dafür belangen, welches nach Erforderniß der Umstände darüber rechtlich entscheiden wird.

c) Wenn bis zum 5ten Grad Vatermark keine oder nicht hinreichend vermögliche Verwandte sind; so solle der 5te Grad Vatermark nebst der nächsten Verwandschaft Muttermark dazu genommen werden, und dann sofort Muttermark bis in 5ten Grad. In Gemeinden aber, wo wirkliche aktive Armenpflegen sind, und so lang solche bestehen, mag für Verwandte, die nach dem Verhältniß ihres Vermögens auch einigen Beytrag in die Armenpflege geben, nur bis in den 3ten Grad Vaterseits gegriffen, und weitere als im 3ten Grad stehende solche Verwandte nicht mehr angehalten werden, sondern wenn die nähern allein nicht vermögend genug angesehen werden können, müßte dann die Armenpflege für die ihrigen solche Steuerbedürftigen sorgen, oder statt jener weiteren Verwandten das Erforderliche beytragen.

d) Wenn jemand solche Kinder einem sie verpflegenden Verwandten entzöge, wegführte; sie

Digitized by Google

von ihm wegzulaufen oder sich ungebührlich zu betragen verleitete, der soll nach Umständen scharf bestraft, auch allenfalls zum Ersatz der Verpflegungs- und Erziehungskosten angehalten werden.

e) Wenn einem solchen Kinde oder andern auf diese Art verpflegten oder besteuerten Personen durch ein Erb oder auf andere Weise etwas zukommt, oder das Kind oder die Person in der Folge sich etwas erwirbt, so soll den Verwandten für die Steuer oder Verpflegung billiger und voller Ersatz gethan werden. Es soll nebst dem einer, der ein Kind untadelhaft gleich einem eigenen erzieht, und ihm zu seinem künftigen Fortkommen behülflich ist, nach vollem Ersatz der Kösten, wie obgemeldt, noch mit und neben dem nächsten Verwandtschaftsgrad, die Verlassenschaft desselben, wenn es ohne Leibserben stirbt, als wie ein Erbglied miterben mögen.

f) Wenn solche Steuer- oder Unterhaltungsfälle sich ereignen, soll die Verpflegungs- oder Steuerabtheilung durch das Dorfgericht oder Waisenamt, wo der Hülfsbedürftige angesessen ist, veranstaltet werden, und herumziehende Leute, die keinen bestimmten Ansitz haben, sollen als Gemeindgenossen der Gemeinde betrachtet werden, wo sie zuletzt die Gemeindrechte genossen und ausgeübt haben. Die Steuer- oder Verpflegungsabtheilung soll jedesmal dem Rath zur Bestätigung vorgelegt werden.

Digitized by Google

g) Bey solchen Anläßen ist jedes Dorfgericht schuldig dem andern in Aufsuchung der Verwandtschaft, so weit es durch dortige Tauf- Ehe- und Todtenbücher geschehen kann, und in Aviserung derselben zu Zusammentritten unentgeltlich an die Hand zu gehen. Desgleichen sollen sie auch die Steuer von den Steuerpflichtigen ihrer Gemeinde unentgeltlich einziehen und dem betreffenden Dorfgericht oder Waisenamt behändigen, damit die Armen besser unterstützt und vor Kosten geschont werden. [1])

Zweyter Titel.

Armenwesen.

Art. 102.

Der Landsrath ist begwältiget, zweckmäßige Verfügungen zur Unterstützung wahrhaft Armer, so wie in Betreff einheimischer und fremder Bettler zu treffen und in Vollziehung zu setzen. [2])

Art. 103.

1 §. Die Verehelichung soll allen denen, so sich in einem der nachbenannten Fällen befinden, untersagt seyn, und selbe nicht eingesegnet werden.

---

1) Alt Art. Landb. 238. — Landsgem. Erkennt. 1813—1815. — Landsrath Erkennt. 1810 — 1811.

2) Landsgem. Erkennt. 1805.

Digitized by Google

a) Leute, die ihr Leben in Liederlichkeit und sittenlos dahin gebracht, das Ihrige durchgejagt, oder sonst im trägen Bettel oder in Ausschweifung dahinleben.

b) Ganz blödsinnige, tölpel- oder krüppelhafte Leute, die ihre Kinder zu nähren und zu erziehen physisch unfähig wären.

c) Verwitwete, die im frühern Ehestand ihre Kinder verwahrloset und sich untauglich gezeigt, selbe zu nähren und zu erziehen.

2 §. Was dann aber andere Unvermögliche, wie Dienstbothen oder sonst Arme, die rechtschaffen und arbeitsam sind, betrifft, sind keineswegs unter diesem Verboth begriffen, und soll ihnen die Einsegnung, wenn nicht andere Hindernisse da sind, nicht verweigert werden. Damit aber die HHerren Pfarrer diesfalls gehörig zu verfahren wissen, so sollen alle Dienstbothen, Gesellen oder sonst Leute aus andern Gemeinden, die der betreffende HHerr Pfarrer noch nicht seit langem kennt, und ihre Aufführung also nicht wissen kann, wenn sich verehelichen wollen, dem Herrn Pfarrer glaubwürdige Zeugnisse über ihre sittliche sowohl als bürgerliche Aufführung vorzuweisen, schuldig seyn.

3 §. Wenn ein Herr Pfarrer einigen Anstand findet, und glaubt, daß eine die eheliche Einsegnung verlangende Person in einem der obgemelten Fällen sey, so wird er vom resp. Dorfgericht Auf-

Digitized by Google

schluß über die Umstände und Beschaffenheit dieser Person einholen, und sich mit demselben besprechen, und dann der zu verehelichenden Person, wenn sie in solchem Fall befunden wird, alle angemessenen Vorstellungen machen. Wenn dann selbe dem ungeachtet auf ihrem Vorhaben beharret, so soll der Untersuch und das Ganze der diesfalls bestellten Behörde, bestehend aus jeweilenden Tit. Herrn Richter des Lands, ältesten Hrn. Landammann und Hrn Amtsstatthalter, Hrn. bischöfl. Commissario und dem betreffenden Hrn. Pfarrer von diesen vorgetragen und dann von dieser Behörde darüber entschieden und nicht weiter gezogen werden.

4 §. Da es auch schlechte, gewissenlose Leute geben kann, die bey solcher verweigerten Einsegnung sich verfehlen und durch Erzeugung außerehelicher Kinder die Einsegnung zu ertrotzen glauben; so ist festgesetzt, daß solchen deswegen doch nicht willfahret, sondern sie nebst der bestehenden, gesetzlichen Straf noch scharf und exemplarisch bestraft werden sollen. Auch sollen jene, so dergleichen Vorhaben äußern oder solche Drohungen ausstossen, UGHrn. angezeigt, mit Einsetzung oder sonst nach Gebühr bestraft, auch der Umgang zwischen solchen Personen so viel möglich verhindert, von den Hhrn. Pfarrherren und Dorfgerichten darüber gewachet, und bey Ungehorsam und fernerem Besuch UGHhrn wieder angezeigt werden.

Digitized by Google

Desgleichen wenn früher eine Schwängerung geschehen sollte, um die Erlaubniß der Heirath eher zu bewirken; so solle, wenn die Leute in einem obigen ausschließenden Fall sind, auf die Schwängerung nicht nur keine Rücksicht genommen, sondern die Erlaubniß noch um so weniger ertheilt werden.

5 §. In Betreff der Fremden und Beysaßen jeder Gattung bleibt es bey schon bestehenden Verordnungen, daß nemlich keiner ohne oberkeitliche Erlaubniß ehelich eingesegnet werden solle. [1])

Art. 104.

Es soll in allen Gemeinden zur Unterstützung der Armen und Nothleidenden eine Armenanstalt eingerichtet werden, und ist dem Landrath übertragen, dazu die nöthigen und angemessenen Verfügungen zu treffen, und den Gemeinden die Mittel zu solchen Einrichtungen zu erleichtern; derselbe ist auch bewältigt zum Behuf dessen von der Allmend Gestrüb an Orten, wo es am wenigsten schädlich, und in welcher Gemeinde des Landes solches seyn möchte, anzuwenden, wovon dann den Gemeinden, bey denen die Armenanstalt wirklich zu Stand gekommen, verhältnißmäßig und nach Bedürfniß zugetheilt werden soll, mit dem klaren Vorbehalt, daß diese einzig zu Beförderung der

1) Landsgem. Erkennt. 1810.

Armenanstalten gewidmeten Stücke Allmends niemals veräußert oder verkauft werden sollen, auch daß keine Gemeinde einigen Theil davon soll genießen mögen, bis und so lange die Armenanstalt in derselben eingerichtet und in Ausübung gebracht seyn wird, und daß die Gemeinden nur so lang im Genuß dessen stehen sollen, so lang von selben die Armenanstalten im wahren Sinne unterhalten werden. [1])

* Art. 105.

Zur Obsorge und bessern Unterstützung der Gemeindsarmenpflegen soll auch eine vom Landsrath zu ernennende Zentralarmenpflege unter Vorsitz des Landammanns errichtet werden, und zur Unterstützung sind für diese, nebst dem noch bestehenden sogenannten Siechenfond, folgende Quellen bestimmt: [2])

a) Das Ohmgeld um Angster 1 die Maas für 6 Jahr vermehrt, und dieses zu Bildung eines Armenfonds. [3])

b) Wer in Zukunft ein neues Hüttenrecht begehrt und erhaltet, soll zu gleichem Zweck Gl. 6 Sch. 20 bezahlen.

c) Wer eine fremde Person heirathet soll 2 Ld'ors bezahlen, wovon ½ in die Zentral-

1) Landsgem. Erkennt. 1812. — 2) 1813. — 3) 1821.

armenkasse und ½ der Armenpflege seiner Gemeinde zukommen soll. Wenn die Person aus einem Kanton ist, wo in solchen Fällen mehr bezahlt werden muß, soll das Gegenrecht gehalten, und das gleiche, was daselbst, bezahlt werden müssen. [1])

d) Der von jedem Tanz mit gedungenen Spielleuten gesetzlich zu zahlende Neuthaler soll der Zentralarmenpflege zukommen.

e) Wenn jemand ohne gesetzliche Erben stirbt, soll die Zentralarmenpflege, nach Abzug allfälliger Unterhaltskosten, Erbin seyn.

* Art. 106.

Das Betteln soll im Lande ganz verbothen seyn, und die Zentralarmenpflege hierüber die Oberaufsicht haben, und ihr ein angemeßenes Bestrafungsrecht der Widerspännigen hierinfalls zustehn. Die Gemeindarmenpflegen sollen darüber wachen, daß ihre Gemeindsangehörigen dem Bettel nicht nachgehen, und haben das Recht selbe nöthigen Falls auch selbst durch körperliche Züchtigungen davon abzuhalten. Da besonders das Bettelngehen aus einer Gemeinde in die andere verhindert werden solle; so sollen die Armenpflegen, wenn Arme aus andern Gemeinden in die ihrige zu betteln kommen, selbe zuerst abmahnen und ihrer Orts-

1) Landsrath Erkennt. 1812.

Digitized by Google

pflege anzeigen, und so wieder kommen, sollen sie befugt seyn, solche mit Einsperren bis auf 10 Stund zu bestrafen. [1])

* Art. 107.

Die Armenpflegen übernehmen alle die wirklich in ihren Gemeinden sind. Wer dann von jetzt an in eine andere Gemeinde zieht, solle, wenn er innert 15 Jahren seines Wegziehens der Armenpflege zur Last fällt, der Pflege jener Gemeinde, von welcher er von jetzt zuerst weggezogen, anheim fallen, und von derselben unterhalten werden. [2])

* Art. 108.

Dieselben sollen sorgen, daß alle Armen, auch Witwen und Waisen, Allmendgärten bekommen, und diejenigen, die solche Leute nicht selbst anpflanzen und bearbeiten können oder wollen, sollen die Pflegen selbst benutzen mögen.

Auch ist jede Pflege berechtigt 24 Bäume auf die Allmend zu setzen, soll aber UGHhrn. den Platz anzeigen, wo solche setzen will. Diese bleiben aber der Gemeinde nur so lang eigen, als sie die Armenpflege laut Gesetz recht und gehörig unterhält und bestehen laßt: nachher werden es gemeine Allmendbäume. Auch mag sie die Allmendbäum, so von jemanden ohne gehöriges Recht

1) Landsrath Erkennt. 1812. — 2) 1812.

geeignet und benutzt werden, an sich ziehen und benutzen.

Da die besondern und Zentralarmenpflege durch die Gemeingüter auch unterstützt werden; so sollen auch die Beysaßen und Fremden schuldig seyn jährlich ein Billiges an die Gemeindspflegen beyzutragen, und die, so es nicht gutwillig thun, der Zentralkommission angezeigt werden, die sie nach Verhältniß ihrer Umstände zu einigem Beytrag anhalten oder nöthigen Falls es vor U.G. Hhrn. und Obern bringen wird. [1])

* Art. 109.

Den Armenpflegen ist ein Strafrecht eingeräumt, bestehend in Einsperrung an Wasser und Brod von 24 bis 48 Stunden, und so wiederholte solche Ahndung und Einsperrung fruchtlos, Strafe einiger Ruthenstreiche; dieses Strafrecht ist gegen folgende Leute anwendbar, und durch den Dorfjäger zu vollziehen:

a) Die die Unterstützung der Armenpflege mißbrauchen.

b) Die gegen dieselbe oder einzelne Mitglieder schlecht, Achtung- oder gar Ehrenverletzende Reden oder Worte ausstoßen, Lug und Betrug vorgeben, oder erweislich Verläumdungen oder Lügen gegen die Pflege sich erlauben.

c) Die dem Gassenbettel ohne Noth sich erge-

1) Landsrath Erkennt. 1812.

Digitized by Google

ben, und dadurch Dürftigern das Brod frech entziehen, oder die sonst die Arbeit fliehend steter Trägheit fröhnen.

d) Die den Religionsunterricht, Predigt und Christenlehre vernachläßigen, und auf wohlmeinende Ermahnungen hierüber nicht achten.

e) Endlich gegen liederliche Hausväter, die den verdienten Pfenning im Wirthshaus durchjagen und die ihrigen bey Hause gewissenlos schmachten lassen.

Wenn diese Züchtigungen fruchtlos bleiben, sollen solche Fehlbare UGHhrn. zu schärferer Bestrafung angezeigt werden.

Wenn Leute, so von der Armenpfleg Unterstützung erhalten, auf Vorrufen vor derselben zu erscheinen sich weigern, wird der Richter des Lands auf ihm gemachte Anzeige sie zum Vorerscheinen anhalten. [1])

* Art. 110.

Von Armenpflegen an Dürftige ausgelehnte Arbeitswerkzeuge zu versetzen oder zu verkaufen ist verbothen, und solle solcher Versatz oder Verkauf nicht nur ungültig seyn, sondern der Dürftige sowohl als der die Sache in Versatz nimmt oder kauft, sollen nach Gebühr noch von einem Rath bestraft werden. [2])

1) Landsrath Erkennt. 1817. — 2) 1807.

Digitized by Google

Achte Abtheilung.

Weibergut, Bevogtete und Waisenpflegen.

Erster Titel.

Frauengut.

Art. 111.

Alles Weibergut in hiesigem Kanton soll durch's Gesetz bevogtet seyn. Wenn eine Frau einen Landmann hat, der dazu tauglich ist, so soll derselbe der Verwalter ihres Guts seyn; doch aber nichts mit ihr ohne hoheitliche Bewilligung kontrahieren mögen. In solchen Fällen also, wo die Frau mit dem Ehemann oder zu seinen Gunsten etwas kontrahieren, verhandeln oder versprechen wollte, soll sie einen Vogt begehren, oder die oberkeitliche Einwilligung einholen, und was eine Frau ohne Bewilligung der Oberkeit oder ihres hiezu oberkeitlich gegebenen Vogts auf diese Art verhandeln oder versprechen würde, soll ungültig seyn. [1]

Art. 112.

Frauengut soll bey ihrem Mann noch schweinen noch wachsen, und was eine Frau erweisen

---

1) Alt Art. Landb. 115.

Digitized by Google

kann, das sie zum Mann gebracht, soll laufenden Schulden vorgehen, wenn sie auch keine Sicherheit oder Pfand dafür hat; es wäre dann, daß sie dem Mann geholfen, das Gut ungebührlich durchjagen, in welchem Fall ein Gericht entscheiden soll, ob dann den laufenden Schulden vorgehen oder gleich seyn soll. Die Morgengab aber soll den laufenden Schulden gleich gehalten werden, es wäre dann, daß sie Satzung oder Pfand dafür hätte. Auch ist die Frau nicht schuldig für den Mann zu bezahlen. [1])

Zweyter Titel.

Bevogtete, Vormundschaft und Waisenämter.

Art. 113.

Wenn jemand zu bevogten ist, soll das Dorfgericht von den Verwandten, so es hierzu tauglich findet, und der in der gleichen oder doch den nächstgelegenen Gemeinden wohnt, einen ernennen, und U.G.Herren, einem Rath, zur Bestättigung vortragen; wo aber keine taugliche Verwandtschaft da ist, soll das Waisenamt der Gemeinde darüber sorgen, und die Vogtsstelle versehen. Wenn ein ver-

---

1) Alt. Art. Landb. 116.

bender Vater jemanden zum Vogt seiner Kinder erbethet, wird derselbe sich billiger Weise dazu bequemen. [1])

Ein jeweilender Richter des Landes soll aller Vogteyen entlassen seyn, und keine auf sich nehmen müssen, so lang er im Amte steht. [2])

Art. 114.

Wittwen- und Waisenvögte sollen alle 2 Jahre Rechnung geben, und zwar die Partikular-Vögte dem Waisenvogt in Beyseyn des Mündels und der treffenden Verwandten, die Waisenvögte aber den Dorfgerichten, und sollen diese genau sorgen, daß solche Rechnungen gehörig gegeben werden. Bey vermöglichen Waisen sollen nicht mehr Kösten gemacht werden, als für den Waisenvogt, einen nächsten Verwandten und einen Schreiber, und jedem Gl. 1. Was dann dem Vogt zum Lohn gegeben werden soll, ist dem betreffenden Dorfgericht nach Billigkeit und in Bescheidenheit zu bestimmen überlassen. [3])

Es soll auch kein unter vögtlicher oder waisenämtlicher Verwahr liegendes Gut ohne oberkeitliche Bewilligung ausgehändigt oder veräußert werden. [4])

---

1) Alt. Art. Landb. 191. — 2) 190. — 3) 139. — 4) Landsrath Erkennt. 1822.

Digitized by Google

Es sollen auch alle Theilungen von Waisen und Bevogteten in die Waisenbücher gehörig eingeschrieben werden. [1])

Art. 115.

An Schulden von Bevogteten, die ohne vorherige Einwilligung eines Raths oder des Vogten gemacht worden, soll nichts bezahlt werden, und wer dagegen anrathen würde, soll den dießfälligen Ersatz des Bevogteten Erben auf Verlangen thun müssen, und nebst dem Gl. 25 bestraft werden.

Es sollen auch keine Zinsverschreibungen eines Bevogteten, wenn ohne Zufriedenheit des Vogts gemacht worden, gültig seyn. [2])

Art. 116.

Jeder Gemeinde ist überlassen, einen Waisenvogt nach Belieben zu wählen, es sey ein Rathsglied oder nicht, und ist derselbe jederzeit aber auch Mitglied des Dorfgerichts. [3])

Es sollen aber die Gemeinden Kirchen- und Waisenvögte ernennen, an denen die Kirchen und Waisen nichts zu verlieren in Fall kommen können; ansonst, wenn dieß geschähe, die Gemeinden es an die Kirchen oder Waisen ersetzen müssen. [4])

---

1) Landsrath Erkennt. 1803. — 2) Landsgem. Erkennt. 1767. — 3) 1815. — 4) 1630.

Digitized by Google

Art. 117.

Alle, die Gotteshäusern, frommen Stiftungen oder Waisen einige Restanz oder Capital schuldig sind, sollen es innert Jahresfrist aus- oder aufrichten, ansonst oberkeitlich zur Verantwortung sollen gestellt werden.

Art. 118.

Wenn aus hoheitlichem Befehl einiges Vermögen von jemanden hinter einen Drittmann gelegt wird, soll solches als bevogtet angesehen werden. [1])

Art. 119.

Wenn auf Ansuchen von Verwandten oder sonst wegen liederlichem Wandel jemand verrufen, oder nämlich ihm etwas zu geben jedermann gewarnet wird, so soll jeder, der einem solchen etwas auf Erb hin oder sonsten geben, so wie auch die Wirthe, so einem solchen ausschenken würden, für jedes Mal Gl. 5 bestraft und ihnen für das Gegebene kein Recht gehalten werden, sondern sie dessen verlurstig seyn. [2])

---

1) Landsrath Erkennt. 1775. — 2) Alt Art. Landb. 208.

Digitized by Google

Neunte Abtheilung.

Vaterschaftsklagen, außerehelich- und verbothener Umgang.

Erster Titel.

Vaterschaftsklagen und Zuerkennung unehelicher Kinder.

Art. 120.

1. §. Jede unehelich schwangere Person ist schuldig, die Anzeige davon bis längst vor Ablauf des 5ten Monats der Schwangerschaft dem Hhrn. Richter des Lands zu machen, oder durch jemanden machen zu lassen. Auf solche Anzeige, oder wenn dem Hhrn. Richter des Lands auch durch Gemeindsvorsteher solches angezeigt wird, wird dieser die Person vorrufen, sie sowohl über den Vater des unehelichen Kinds, als über Zeit und Umstände, allfällige Versprechen u. s. w. vernehmen und solches einschreiben. Er wird hernach den Beschuldigten auch vorrufen und vernehmen, und so dieser es eingesteht, solches ebenfalls einschreiben, und derselbe als Vater anerkannt bleiben. So dieser es aber nicht geständig ist; solle dann vom Hhrn. Landammann mit Zuzug der Kanzley eine Konfrontation zwischen der Klägerin und dem Beklagten veranstaltet und ebenfalls zu Protokoll genommen werden.

Digitized by Google

2. §. Wenn eine Person diese Anzeige später als mit End des 5ten Monats macht oder machen laßt, soll sie zu einem Viertel, und wenn sie solche ganz unterläßt, zur Hälfte des Unterhalts des Kindes angehalten werden.

3. §. In jedem Fall soll dann die bisher übliche Beeidigung während den Geburts-Schmerzen, oder so dies nicht möglich, sobald möglich darnach vor sich gehen, und die Person nicht nur um den Vater des Kinds, sondern auch über allfällige dabey statt gehabte Eheversprechen oder andere erschwerende Umstände befragt und dieser Eid als Beweis angesehen werden.

4. §. Diese Beeidigung soll aber nicht statt haben:

a) Wenn die Person in ihren Angaben bey dem Hhrn. Landamman oder in der Konfrontation sich widerspricht, oder wesentlich abweichend ist.

b) Wenn sie durch ein Urtheil ihrer Ehre entsetzt ist oder wirklich schon an Behörde einer infamierenden That beklagt wäre.

c) Wenn der Beklagte beweiset, daß er zu der betreffenden Zeit abwesend, oder sonst in einer Lage war, daß physische Unmöglichkeit sich dadurch erweiset.

5. §. Wenn der Beklagte beweiset, daß die Person einen ausschweifenden liederlichen Lebenswandel führt, oder sie selbst zwey oder mehrere beym

Digitized by Google

Richter des Lands angiebt; so wird dieser den Fall einem w. w. Rath anzeigen, der nach Umständen sowohl darüber, ob die Beeidigung statt haben solle oder nicht, als auch über den Unterhalt des Kinds von eint oder anderm Theil oder sammethaft erkennen wird.

6. §. Wenn der Beklagte vor der Angabe oder auch nachher aber ehe er es geständig war, stirbt, soll die Beeidigung nicht statt haben. So der Verstorbene die Vaterschaft aber kanntlich war, geht die Beeidigung vor sich und bleibt auf dessen Hinterlassenschaft die Pflicht des Unterhalts des Kinds haften.

7. §. Wenn die in §. 4. Lit. a. und b. benannten Fälle der Nichtbeeidigung eintretten, oder diese laut §. 5 nicht zuläßig befunden wird, und der Beklagte die Vaterschaft nicht kanntlich ist; so ist derselbe aufzufordern den Reinigungs-Eid zu leisten, der darin besteht, zu erhärten, daß er vom 10ten bis zum 6ten Monat vor der Geburt des Kinds keinen fleischlichen Umgang mit der Person gehabt habe. Sollte der Beklagte aber selbst durch Urtheil ehrlos, oder infamierender Handlung beklagt seyn, und also ihm der Eid auch nicht anvertraut werden können; so wird ein w. w. Rath durch angemessenen Untersuch, Verhör und Konfrontationen die Wahrheit zu ergründen suchen.

8. §. Wenn der Beklagte Land abwesend oder ein Kantonsfremder ist, wird der Richter des

Lands solches auch dem w. w. Rath anzeigen, damit derselbe die erforderliche Vorladung oder andere dem Fall angemessene Verfügungen anordnen kann.

9. §. Das Kind wird dem Vater zugesprochen:

a) Wenn er der Vaterschaft geständig ist.

b) Wenn er dessen durch den gesetzlichen Eid der Mutter überwiesen ist.

c) Wenn er laut §. 7. zum Reinigungs-Eid aufgefodert selben nicht leisten darf.

10. §. Das Kind wird der Mutter zugesprochen:

a) Wenn sie im Abläugnungsfall des Beklagten, den gesetzlichen Eid nicht leisten darf, oder dabey einen andern, als den beym Hhrn. Richter des Lands früher Angezeigten angiebt.

b) Wenn der Beklagte laut §. 7. den Purgations-Eid geleistet hat.

c) Wenn die im §. 4. Lit. c. und im §. 6. bezeichneten Fälle der Nichtbeeidigung eintretten.

11. §. Wenn der Vater ein Kantonsfremder und Angehöriger eines Staates ist, wo der Paternitätsgrundsatz nicht anerkennt ist, sondern das Kind der Mutter folgt, oder wenn dasselbe dem fremden Vater auch andrer Umstände wegen nicht zugestellt werden kann; so wird es ebenfalls der

Digitized by Google

Mutter zugesprochen, dabey ihr jedoch das volle Recht für gesetzliche Kosten und für Beyträge zum Unterhalt und zur Erziehung des Kinds gegen den Vater vorbehalten, und bleibt überhaupt in Paternitätsfällen gegen Angehörige andrer Kantone der Grundsatz der Reziprozität anerkannt. [1])

Wenn ein Hiesiger von einer Auswärtigen der Vaterschaft beklagt wird, soll er vor hiesigem Richter dafür belangt werden. [2])

Zweyter Titel.

Unterhalt und bürgerliche Verhältniße unehelicher Kinder.

12. §. Das dem Vater zugesprochene uneheliche Kind tragt dessen Namen, und ist des Landrechts genößig, so fern er ein Landmann ist, ist er ein Beysäß, so genießt es das Toleranzrecht in der Gemeinde, in welcher er angesessen ist. Wird das Kind der Mutter zugesprochen, und ist diese so wie der beschuldigte, wenn auch nicht überwiesene Vater des Landrechts genößig, so bleibt es auch das Kind; ist aber der Vater ein Beysäß, oder Landsfremder, oder nicht hinreichend bekannt; so genießt das Kind das Toleranzrecht der Gemeinde, deren Angehörige oder Beysäßin die Mutter bey

---

1) — Landsgem. Erkennt. 1820. — 2) 1819.

Digitized by Google

Begehung des Fehlers war. Findelkinder die weder dem Vater noch der Mutter zugesprochen werden können, fallen dem ganzen Land zur Last.

13. §. Der Vater oder die Mutter haben die Pflicht das ihnen zugesprochene Kind zu erhalten und zu erziehen, bis es im Stand ist für sein Auskommen selbst zu sorgen. Wenn aber auch das Kind dem Vater zugesprochen wird, soll doch die Mutter während dem ersten Jahr für dasselbe sorgen und es behalten, der Vater aber ihr Gl. 1 per Wochen Entschädigung bezahlen, auch die Hebamme und allfällige Doktorkosten aushalten. Wenn der Vater allein zum Unterhalt des Kinds zu unvermögend, so ist die Mutter schuldig nach Maßgab der Umständen hiezu beyzutragen, indem beyde hiefür solidarisch verpflichtet bleiben.

14. §. Wenn beyde sehr arm und hiezu ganz unvermögend sind; so sind solche Kinder vom Seckelamt zwar zu erhalten, aber das betreffende Dorfgericht soll schuldig seyn, eine billige Kost für das Kind in der Gemeinde auszumitteln, und Aufsicht halten, daß dasselbe recht besorgt und erzogen werde, und solle jährlich der Finanz-Kommission Bericht geben; solle auch nebst dem Herrn Pfarrer Aufsicht über die andern unehelichen Kinder in der Gemeinde, so deren Eltern erhalten müssen, tragen.

15. §. Das uneheliche Kind hat kein Erbrecht laut Art. Landbuch, jedoch sollen aus der Verlas-

Digitized by Google

senschaft seiner Eltern, die zwar den gesetzlichen Erben zufällt, die Verpflegungskösten desselben bestritten, oder denen, so solche ausgehalten haben, ersetzt werden. Wenn ein solches Kind sich etwas erwirbt und ohne eheliche Leibserben stirbt, fallt die Verlassenschaft dem Fisko zu.

Dritter Titel.

Strafen.

16. §. Bey dem einfachen und ersten Fall der Erzeugung eines unehelichen Kinds soll jeder Theil mit Gl. 15 Geldbuß, nebst Vorstellung vor einen Rath und Zuspruch durch Hhrn. Landammann bestraft werden, und so die Buß in Zeit 6 Monaten nicht bezahlen, mit Kämmerlinverhaft an Wasser und Brod zu Gl. 1 per Tag, oder öffentlicher Arbeit zu Sch. 30 per Tag abbüßen.

Im 2ten Vergehen ist doppelte Geldbuße und Vorstellung vor einen Landsrath, welcher zugleich erkennen wird, ob und für wie lang Eintragung in's schwarze Buch (Ehrenentsetzung) verhängt werden solle.

Im 3ten oder weitern Fällen, so wie bey erschwerenden Umständen von Verführung, Betrug, absichtlicher Berauschung u. d. g. soll der Rath oder Landsrath die Fehlbaren schärfer, je nach

Umständen, und selbst auch an Leib und Ehre bestrafen. Wenn Eheversprechen dabey statt gehabt, und es gehörig bewiesen wird, soll der Fehlbare zu Erfüllung des Versprechens und Ehelichung der Person, wenn nicht Hindernisse eintretten, angehalten, oder mit Gl. 50 Buß belegt und noch vor UGHhrn. gestellt, und ferner nach Umständen auch wegen Brechung der Treue und des Worts gestraft werden. [1])

17. §. Ehebruch zwischen einer verehelichten und ledigen oder zwischen zwey verehelichten Personen soll wie das 2te Vergehen der Hurerey, und der 2te doppelt gestraft, bey erschwerenden Umständen auch, wie im obigen §. steht verfahren werden.

Der 3te Ehebruch u. s. w. soll als Malesiz gehalten, und als solches bestraft werden. Blutschande und andere schändliche Verbrechen, so wie Verderben und Abtreiben von Kindern sind laut Art. Landbuch auch Malesiz, und als solches für Thäter und Mithelfer zu bestrafen.

Da in diesen Fällen genugsame Beweise oft mangeln, so wird der Richter auf die Umstände und mehr oder minder begründete Anzeigen und Vermuthungen Rücksicht nehmen, und nach selben gehörig zu verfahren wissen. [2])

18. §. Wenn einer mit seiner Mündel, seiner Magd

---

1) Alt. Art. Landb. 38. — Landsgem. Erkennt. 1661.
2) Alt Art. Landb. 34.

Digitized by Google

oder Untergebenen sich verfehlte, soll die auf den Fall gesetzte Straf auf den Fehlbaren doppelt fallen, die Person aber auf die erste Anzeige aus dem Haus entfernt, und ihr der Wiedereintritt nie mehr gestattet werden.

19. §. Wenn eine unehelich schwangere Person ohne oberkeitliche Bewilligung sich zu ihrer Entbindung aus dem Kanton entfernt, soll sie ebenfalls in das Doppelte der betreffenden Geldstrafe verfällt, und nach ihrer Rückkehr mit ihr ein scharfes Verhör über das Schicksal des Kinds vorgenommen, und so sich hierüber nicht hinlänglich ausweist, das weitere Angemessene verfügt werden.

20. §. Wenn Eltern, Vormünder, Hausvorsteher und Leute, mit deren Pflichten die Aufsicht über junge oder ledige Leute verbunden ist, wie auch Wirthsleute sich hierin mit Sorglosigkeit betragen, oder gar Vorschub zum Laster geben würden, besonders wenn sie noch darüber von geistlichen oder weltlichen Vorstehern ermahnt worden wären, und solches erwiesen wird, so sollen solche nicht nur gehührend bestraft, sondern nach Maaßgab der Sache auch zur Mitpflicht des Unterhalts und der Erziehung des Kinds angehalten werden. Es ist auch die gefallene Person im Verhör beym Landammann darüber zu befragen.

21. §. Alles Verhandeln schwangerer Personen zur Ehe an andere, wodurch oft traurige Folgen und große Ungerechtigkeiten entstehen können, ist

Digitized by Google

verbothen, und so ein solches bekannt würde, soll das Kind gleichwohl dem wahren Vater zugeschrieben und dieser in die gesetzliche Strafe verfällt werden. Es sollen daher auch die Hochw. Pfarrherren keine schwangere Personen, so fern begründeter Verdacht oder gar Gewißheit obwaltet, daß der zu Trauende nicht der wahre Vater sey, ehelich einsegnen noch Bewilligung hiezu ausstellen.

Vierter Titel.

Pflichten von Gemeindsvorstehern und Geburtshelfern.

22. §. Die Hochw. Herren Pfarrer haben bey Führung der Taufbücher mit größter Sorgfalt und Genauigkeit zu verfahren, und werden zwar unehelichen Kindern die hl. Taufe ohne weitern Verschub reichen, sollen aber deren Vater und Geschlechts-Namen nicht in's Taufbuch einschreiben, noch einigen Schein ausstellen, bis hierüber oberkeitlich erkennt seyn wird.

23. §. Die Herren Räthe und Dorfgerichte sind verpflichtet, wenn ledige Weibspersonen in ihrer Gemeinde schwanger oder im Verdacht wären, es zu seyn, oder wenn Weibspersonen ohne bekannte anderweitige Ursachen sich entfernten, solches dem Hhrn. Landammann anzuzeigen, damit im ersten

Digitized by Google

Fall die Person vorgerufen, im letzten aber das Angemessene verfügt werden kann, um so Verheimlichung und andere damit oft verbundene Verbrechen zu verhüten.

24. §. Wenn ein Landskind außer dem Land geschwängert wird, soll ihr dann der Heimathschein abgefordert und zurückgenommen werden, ansonst die Gemeinde für künftige solche Fälle zu haften hat, und wenn dieselbe einer solchen Person später wieder, ohne besondere oberkeitliche Erlaubniß einen Heimathschein zustellte, und sie wieder in solchen Fall käme, mag die Gemeinde für den Unterhalt solcher Kinder belangt werden. [1])

25. §. Wenn Fremde in unserm Land uneheliche Kinder erzeugen, die Gemeinden, in denen solche sich aufhalten, in Zeit 15 Tagen, nachdem ihnen der Aufenthalt bekannt geworden, von ihnen keinen Heimathschein abgefordert, und im Verweigerungs-Fall die Verweisung von Obrigkeit nicht verlangt haben, oder so dieselben mit Heimathschein und Erlaubniß sich aufhielten, und aber einen verdächtigen Lebenswandel geführt, und dieses dem Dorfgericht bekannt gewesen, so soll ein solches Kind, wenn die Eltern zum Unterhalt unvermögend oder todt sind, und also die Anwendung des 14 § eintrifft, zur Hälfte von der Gemeinde erhalten werden, und das Seckelamt nur die Hälfte beytragen. So

1) Landsgem. Erkennt. 1814.

Digitized by Google

dies Kind in der Folge etwas hinterließe, mag dann die Gemeinde mit dem Fiskus erben. [1])

26. §. Die Herren Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, so wie die bejahrlöhnten und andere Hebammen sind bey strenger Strafe und Verantwortung schuldig, alle Schwangerschaften lediger Personen, worüber sie zu Rath gefragt, so wie die Geburten dieser Art, bey denen sie berufen werden, ebenfalls dem Hhrn. Richter des Lands anzuzeigen. [2])

Art. 121.

Wer einen auf dem Seinigen, Eigen oder Zins, bey seiner Frau, Tochter, Schwester oder einer anderen seiner Obsorge untergebenen Person in Sünd und Laster antrifft, soll mächtig seyn, sich desselben habhaft zu machen, und seine Hausgenoßen und Nachbarn auf seinen Ruf ihm hiezu zuhelfen schuldig seyn, worauf er den Thäter an Behörde angeben, auch so er entwiche, ihn gleichwohl anzeigen solle. Auf eine solche Anzeige, wenn auch die That selbst durch Zeugen nicht bewiesen werden kann, soll oberkeitlich inquiriert, und der Prozeß eingeleitet werden, um wo möglich, die That zu erproben. In diesem Falle dann solle ein solcher nicht nur mit der auf das von ihm verübte Laster gesetzten Strafe belegt; sondern nach Umständen auch wegen Verletzung des Eigenthums-

1) Landsgem. Erkennt. 1814. 2) 1822.

rechts- Beschimpfung und Ehrverletzung des beleidigten Theils schärfer, nach Maßgab selbst an Leib und Ehre bestraft werden. [1])

Art. 122.

Wer mit einer Frau, Kind oder Dienstbothen fleischlich zu schaffen hätte, und von denselben etwas abnähme, das nicht ihr, sondern des Vaters, der Mutter, des Ehemanns oder des Meisters Gut wäre, und so auch gegenseitig, solle solches angesehen werden, als habe er es gestohlen, und solle auch also dafür nach Umständen, nebst Rückstattung des Empfangenen bestraft werden. [2])

Art. 123.

Wer wider den Willen von Eltern oder Vormündern ein Kind, daß über die bestimmten Jahre 25 ist, und wenn es auch nicht zu Unehren wäre, vorzüglich aber zu Unehren entführte, verkuppelte, oder mit Rath und That dazu behilflich wäre, solle mit Gl. 50 Buß belegt, und wann das Kind noch unter den bestimmten Jahren, nebst dieser Buß noch ferner, nach Umständen auch an Leib und Ehre bestraft werden, und wer nicht zu zahlen hätte, soll es im Thurn abbüssen. [3])

Art. 124.

Es solle Niemand in unserm Kanton öffentliche Huren noch Kupplerinnen behaußen, noch den-

1) Alt Art. Landb. 16. — 2) 38. — 3) 37.

Digitized by Google

selben einigen Aufenthalt geben bey Gl. 30 Buß mit dem Beysatz, daß nach Umständen noch mehr und und sehr scharf bestraft werde. [1])

Art. 125.

Zu Verhütung aller Mißbräuchen und Gefährlichkeiten ist das Vertragen und der Transport unehelicher Kinder nach Italien gänzlich und zwar bey Thurnstraf verbothen, und solle dem der einen Uebertreter dieses Verboths entdecken, und UGHern. anzeigen wird eine Belohnung von 2 Ld'ors oder Gl. 26 gegeben werden, welches der Uebertreter ebenfalls bezahlen solle.

So ist gleichfalls bey Thurnstrafe verbothen, fremden unehelich schwangern Personen in unserm Land Unterschlauf oder Aufenthalt zu verschaffen, oder solche in hier entbinden zu lassen. [2])

---

1) Alt Art. Landbuch 170.— 2) Landsrath Erkennt. 1820.

Digitized by Google

Zehnte Abtheilung.

Vermächtniße, Erbrechte und Abzug.

Erster Titel.

Vermächtniße.

Art. 126.

Eheleute mögen einander die Hälfte des Vermögens, was Namens solches immer seyn mag, zu Leibgeding, nämlich Lebenslang zu besitzen und zu genießen, vermachen, es seyen dann Kinder vorhanden oder nicht, nach Absterben des überlebenden dies Leibgeding besitzenden Theils, soll dasselbe den rechtmäßigen Erben des erstern wieder zufallen.

Es mag ein Ehemann der Frau eine Morgengab, doch in Maß und Bescheidenheit nach Verhältniß des Vermögens für eigen vermachen, und die Frau mag ihm diese auf den Fall, daß sie vor ihm stirbt, wieder für eigen zurück vermachen, jedoch daß er erweisen müsse, daß es mit ihrem freyen Willen geschehen. Wenn über eine Morgengab Streit entsteht, hat das Gericht nach Beschaffenheit der Umstände zu erkennen, ob solche billig oder aber zu hoch und unzuläßig seye. Uebrigens mögen Eheleute einander nichts für eigen

Digitized by Google

vermachen, außer etwas in Billigkeit an Speis und Trank aber nichts weiter. [1])

Art. 127.

Es mag Niemand im Todbette jemanden mehrers vermachen oder schenken, als Gl. 5 oder deren Werth; vorbehalten jedoch an Kirchen, Klöster, Arme, Armenanstalten, Schulen und überhaupt milde und fromme Stiftungen, an welche wohl etwas mehrers, doch in Geziemenheit vermacht werden mag, und so die Erben sich dessen beschweren zu können glauben, mögen sie es vor ein Gericht bringen, welches zu entscheiden hat, ob es geziemend und den Umständen angemessen seye oder nicht. [2])

Es mag ein Großvater einem unehelichen Enkel (Kindskind) in Ziemlichkeit vermachen, und so die rechtmäßigen Erben sich nicht in Güte dazu verstehen, hat ebenfalls ein Gericht zu entscheiden, ob es in Ziemlichkeit oder darüber seye. [3])

Art. 128.

Wenn jemand mehrers als in obigen Artikeln zugegeben ist, vermachen wollte, ist er schuldig, sein Testament oder Vermächtniß seinen Erben kund zu thun, welche dann vor nächstem Gericht, dem dasselbe zur Bestättigung vorzulegen,

---

1) Alt Art. Landb. 41. — 2) 42 — 43 — Landsgem. Erkennt. 1701 — 1713. — 3) Alt Art. Landb. 240.

Digitized by Google

ihre allfälligen Beschwerden anbringen und geltend machen sollen; ansonst solches bestättet und in Kräften seyn solle. Fremden aber und außer dem Kanton sitzenden Erben ist man nicht schuldig solches kund zu thun, und mag sonst vom Gericht bestättet werden; insofern keine anscheinende Gefahr dabey sich zeigt. Wenn die Erben in Kantonen oder Ländern sind, von welchen solche Anzeigen an hiesige Erben geschehen und geübt werden, soll die Anzeige an dieselben auch geschehen müssen und die Reziprozität beobachtet werden. [1])

Zweyter Titel.

Erbrechte.

Art. 129.

a) Wer einem Verstorbenen von dessen Vatermark oder Linie am nächsten verwandt ist, ist Erbe zu dessen Gut und Verlassenschaft, und so bis in 4ten Grad; und so aber im 4ten Grad Vatermark niemand verwandt, so erbet der 5te Grad Vatermark mit denen, so dem Erblasser Muttermark am nächsten verwandt, und so niemand Vatermark im 5ten Grad verwandt, so sollen die nächsten Verwandten Muttermark Erben seyn.

b) Kinder, Kindskinder erben in gerader Linie an Vater oder Mutter-Statt ihre Großeltern, Ahnen oder Urahnen, so daß, wenn ein Groß-

1) Alt. Art. Landb. 45. —

oder Urvater stirbt, nicht nur die lebenden Kinder, sondern auch die Kinder oder Kindskinder der verstorbenen Söhne oder Töchter an ihrer Eltern-Statt erben, so daß ein solches Erb in gerader Linie immer auf die Stämme und nicht auf die Köpfe vertheilt werden soll. Jedoch sind ausgenommen die unehelichen Kinder, die nichts erben mögen.

c) Kinder sollen auch in der Nebenlinie im ersten Grad den Tod ihrer Eltern nicht entgelten, sondern nebst noch lebenden Oheims (oncles) oder Tanten, ein ohne Leibserben verstorbenes Geschwister ihres Vaters oder ihrer Mutter an ihrer Eltern-Statt erben mögen. Nämlich wenn von etlichen Geschwistern eines ohne Leibserben stirbt, und noch eins oder mehrere am Leben, eins oder mehrere aber gestorben sind, und Kinder hinterlassen haben, diese Kinder an des Vaters- oder Mutter-Statt erben mögen, so als wenn der Vater oder die Mutter noch lebte. [1])

So aber kein Geschwister eines Erblassers mehr lebt und also das Erb auf die Kinder der verstorbenen Geschwister nach Zahl der Köpfen und nicht mehr Stammenweise fallet, und von solchen Kindern eins oder das andre gestorben wäre; sollen dessen Kinder als nämlich Pronepoten des Erblassers, nicht mehr erben können.

---

1) Alt Art. Landb. 140 — 236 — Landsgem. Erkennt. 1749 — 1750.

Digitized by Google

Art. 130.

Die Aeltern, Vater und Mutter jedes für sein Gut, mögen ihre Kinder enterben ganz oder zum Theil; wenn diese mit Fremden wider den Willen der Aeltern sich verheurathen, oder sich fleischlich verfehlen, und solle solches für diese Fälle gültig seyn, wenn die Aeltern es in ihrem Willen oder Testament deutlich ausdrücken. Wenn aber die Kinder Partheyen mit Kantonsangehörigen bekommen können, und die Aeltern ihnen solches gewehrt hätten, und sie dann nachher gegen deren Willen mit Fremden sich verehelichten, soll über Zuläßigkeit der Enterbung ein Gericht sprechen mögen. [1])

Hiebey solle auch die auf hoheitliches Ansuchen ertheilte Bischöfliche Verordnung, daß kein Pfarrer eine Person unter 25 Jahren ohne Willen ihrer Aeltern oder Vormünder ehelich einsegnen solle, in Kräften gelten.

Art. 131.

Wer ein Erb oder Verlassenschaft angreift, ist schuldig alle Schulden und Verpflichtungen des Erblassers zu bezahlen und zu erfüllen.

Alle Verschreibungen und Versicherungen auf künftige Erbfäll hin sollen ungültig seyn, und ist jedermann verbothen auf künftige Erbfäll hin

1) Landsgem. Erkennt. 1629.

Digitized by Google

jemanden etwas zu geben, und so einer hierinfalls gefährlich handelte, solle er daneben noch gestraft werden. [1])

Art. 132.

Wenn eine Frau vor St. Martins-Tag stirbt; so gehört der auf Martini fallende Zins oder der diesjährige Nutzen ihrer Güter ihren Erben; doch soll dem Mann für diesjährige Arbeit auf ihren Gütern, und daherige Kosten billige Entschädigung gegeben werden. Wenn sie aber auf St. Martini-Tag oder nachher stirbt, so gehört der auf Martini-Tag gefallene Zins oder diesjährige Nutzen ihrer Güter ihrem Mann. Desgleichen wenn ein Mann vor St. Martins-Tag stirbt, gehört der auf Martini-Tag fallende Zins des Frauenguts oder diesjährige Nutzen ihrer Güter der Frau mit billigem Ersatz an des Mannes Erben für Güterarbeit wie oben. So aber der Mann auf Martini-Tag oder darnach stirbt, gehört der auf Martini-Tag gefallene Zins des Frauenguts oder diesjährige Nutzen den Erben des Manns. So auch, wenn einer vor Martins-Tag eine Frau nimmt, gehört der auf Martini fallende Zins ihres Vermögens oder diesjährige Nutzen ihrer Güter ihm dem Mann; wenn er aber an Martinis-Tag oder nachher heurathet, gehört der auf Martinis-Tag gefallene Zins oder dies-

1) Landsgem. Erkennt. 1719.—

jährige Nutzen ihrer Güter der Frau und ist als Frauengut zu berechnen.

Die gleiche Bewandtniß soll es auch bey Besitzung der Leibgedinge haben, wie oben bey Eheleuten gemeldet ist. [1])

Art. 133.

Wenn man von einem abwesenden Menschen über sein Leben oder Tod, oder über dessen rechtmäßige Leibeserben 25 Jahre hindurch keine Nachricht noch Kenntniß hat; so mögen die nächsten Verwandten um Aushändigung des Zinses von seinem Vermögen, und so man 30 Jahre lang nichts erfährt, auch um Aushändigung des Kapitals vor einen Rath kehren, der nach Erfindniß der Umständen solches bedingt oder unbedingt bewilligen, und auch bey unerwartetem Wiedererscheinen des Eigenthümers über die Rückerstattung nach Billigkeit verfügen wird. [2])

Art. 134.

Wenn eine Person in hier stirbt, die außer Lands wohnende Erben hinterlaßt, so solle sogleich durch das betreffende Waisenamt ein getreues Inventarium über die Verlassenschaft gezogen, dieselbe in Verwahr unter Siegel gelegt, und dem Herrn Richter des Lands die Anzeige gemacht werden.

---

1) Alt Art. Landb. 237.— 2) Landsgem. Erkennt. 1768.

Digitized by Google

Art. 135.

Von Erbfällen, die auf den 2ten Verwandtschaftsgrad fallen, solle 2 von Hundert Abgab der Obrigkeit, und so es weiter fällt, auf jeden halben Grad 1 *p.* % mehr bezahlt werden, nämlich im 2½ Grad Gl. 3, im 3ten Grad Gl. 4 von Hundert und so fort. [1])

Dritter Titel.

Abzug.

Art. 136.

Wer einiges Gut von hiesigem Land Erbswegen oder auf andere Weise außer die Eidgenoßenschaft in Staaten, gegen welche das Abzugsrecht nicht durch Verträge aufgehoben ist, zieht; solle den 20ten Pfenning davon Abzug bezahlen. Auch sollen Angehörige solcher Staaten, wenn sie in hier erben, den Abzug davon bezahlen, wenn das Erb schon nicht von Land wegziehen. [2])

Art. 137.

Alle Vormünder und Verwalter von Personen, die in fremden Staaten, mit welchen kein Freyzügigkeitsvertrag besteht, sich befinden, sollen

---

1) Landsgem. Erkennt. 1807.— 2) Alt Art. Landb. 207.— Landsgem. Erkennt. 1664 — 1704 — 1705.

Digitized by Google

das sämmtliche Vermögen derselben in Treuen der Kanzley anzeigen, und wenn eine solche Person etwas von ihrem Vermögen an sich ziehen will, oder wenn durch Erb an solche Abwesende oder an Fremde in dergleichen Staaten etwas Vermögens fällt, soll der betreffende Verwalter vor der Verabfolgung die Summe dessen UGHhrn. anzeigen um die Auslieferungsbewilligung ansuchen und den gesetzlichen Abzug erlegen.

Wenn einiges Vermögen ohne diese Anzeige und Bewilligung verabfolgt würde, so bleibt der Verwalter für den Abzug verantwortlich.

Die Staaten, gegen welche der Abzug aufgehoben, und hierüber Verträge bestehen, oder in der Folge noch geschlossen werden, können bey der Kanzley zu jedermanns Verhalt vernommen werden. [1])

---

1) Landsrath Erkennt. 1811.

Digitized by Google

Eilfte Abtheilung.

Verschreibungen, Zinsschriften und Zinsen.

Erster Titel.

Gesetz über Errichtung von Kapitalien und Geldausleihen.

Art. 138.

1. §. Wenn Gültbriefe in hiesigem Kanton auf Häusern oder Liegenschaften errichtet werden; sollen nicht mehr als 5 von 100 Zins dabey angesetzt und bezahlt werden. Auch können solche Gülten, gewöhnlich Altgülten genennt, nicht aufgekündt oder die Abzahlung gefodert werden; dem Schuldner aber bleibt das Recht dieselben wieder nebst Bezahlung der verfallenen und des markzahligen Zinses abzuzahlen und abzulösen, wann er will. In diesem Fall soll der Kapitalbrief vom Creditor verschnitten dem Schuldner behändigt, und nicht ganz herausgegeben werden bey angemeßener Strafe. Gleiche Verschneidung und Annullierung des Kapitalbriefs solle auch allemal geschehen, wenn ein solcher dem Schuldner durch Erb, Kauf oder auf was immer für eine Weise eigenthumlich zukommt; indem der Besitzer in kei-

Digitized by Google

nem Fall Kapitalbriefe auf seinem eigenen Gut haben mag.

2. §. Wenn das Unterpfand eines Gültbriefs verloren geht, soll die Gült auch verloren seyn, und keinen fernern Zins tragen, auch der gewesene Schuldner nicht weiter deswegen belangt werden mögen, als für die schon vor dem Verlust der Gült verfallenen und nicht bezahlten Zinsen.

3. §. Wenn aber Handschriften auf Häusern oder Gütern aufgerichtet werden; solle auch nur mit 5 *p.* % geschehen. Diese können zwar vom Schuldner auch wieder zurück- oder abbezahlt, desgleichen aber auch vom Creditor nach Belieben wieder aufgekündt und zurückgefodert werden; jedoch muß er solches dem Schuldner ein Jahr zuvor anzeigen, und das Hauptgut aufkünden, welches dieser dann ein Jahr nach erhaltener Aufkündigung sammt dem treffenden Zins zu bezahlen schuldig ist. Wenn das Unterpfand verloren geht, oder der Creditor sonst nicht an dasselbe kommen wollte; so muß der Schuldner mit all seinem übrigen Hab und Gut dafür haften und kann der Creditor auf solches greifen.

4. §. Wenn ein Unterpfand in Auffall kommt, und zu hinderst darauf eine Handschrift haftet; so muß der Einhaber derselben bey der Liquidation sich erklären, ob er das Unterpfand annehmen oder aber sein Recht auf der Person des Ab-

Digitized by Google

getrettenen oder an dessen Maße haben wolle. Sollte er finden, daß noch weder das Gut allein, noch die Maße oder der Schuldner allein für seine Handschrift hinreichend sey; so solle das Gut durch drey unpartheyische Schätzer, wovon der Eigenthümer der Handschrift einen, der, so das Unterpfand aufgeworfen, wenn er selbst nicht fallit ist, sonst aber die Maße einen, und diese beyde den Dritten ernennen, geschätzt, und für soviel es nach dieser Schatzung ergiebt, für die Handschrift angenommen werden, und für das Restierende der Handschrift mag der Einhaber dann noch auf den Aufwerfer greifen, oder in dessen Maße tretten.

5. §. Alle Gülten und Handschriften sollen nur von den geschwornen Landschreibern geschrieben, und nach ihren habenden Vorschriften ausgefertigt und vom Richter des Lands besiegelt werden, welchem der Landschreiber dieselben hiefür zu übergeben, und erst dann besiegelt auszuhändigen hat. [1])

6. §. Es sollen auch alle Gülten und Handschriften, die auf obbeschriebene Art aufzurichten sind, nicht aber bloße Versicherungen oder Verschreibungen, in Jahresfrist von der Zeit an, da solche contrahiert oder versprochen werden, bey einem Landschreiber angegeben werden; ansonst,

---

1) Alt. Art. Landb. 205 — Landsgem. Erkennt. 1628 1662 — 1675 — 1687 — 1696 — 1698 — 1702 — 1812.

Digitized by Google

wenn nachher andre auf gleichem Unterpfand gehörig aufgerichtet, und jene darin nicht vorbehalten würden, sollen dieselben den nicht aufgerichteten vorgehen. [1])

7. §. Bey Aufrichtung von Gültbriefen soll keinerley Nachwähr in das Instrument gestellt werden, ansonst derselbe ungültig seyn soll. [2])

8. §. Beym Aufrichten von Gülten und Handschriften sollen beyde Partheyen zugegen seyn, und einseitig, ohne beyder Vorwissen und Zufriedenheit keine herausgegeben werden, und wenn der Landschreiber einige Gefahr finden oder begründet vermuthen würde, soll er es der Obrigkeit anzeigen. [3])

9. §. Bis eigene beeidigte Güterschätzer aufgestellt seyn werden, sollen die Dorfgerichte bey Aufrichtung von Kapitalien die Güter treu und billig nach jeweiligem Bestand und Güterwerth schätzen, und diese Schatzung dem Landschreiber eingegeben, und in dem Brief beygesetzt werden. [4])

10. §. Alle diese Verordnungen, so weit sie neu sind sollen den ältern früher schon bestandenen Kapitalien unschädlich seyn, und auf selbe nicht wirken. [5])

Art. 139.

Wer Geld ausleihet mit dem Recht, auf

---

1) Landsgem. Erkennt. 1812. — 2) 1628. — 3) 1805. 4) 1812 — Landsrath Erkennt. 1818. — 5) Landsgem. Erkennt. 1812.

Digitized by Google

bestimmte oder unbestimmte Zeit solches zurückzufordern, und hinlängliche und genugsame Sicherheit dafür erhaltet, soll nicht mehr als 5 von 100 Zins dafür jährlich fordern mögen. Wer aber keine Sicherheit dafür hat, soll 6 von 100 fordern mögen und nicht mehr. Alles bey Gl. 50 Buß von jedem Gl. 100, wovon mehr Zins gefordert würde, und allenfalls noch weiterer Bestrafung. [1])

Art. 140.

In Kauf von Kapitalbriefen soll keinerley Wucher getrieben, und wenn solches geschähe und der Oberkeit bekannt würde, soll solches nach Größe des Fehlers und Beschaffenheit der Sache sehr ernsthaft und strenge bestraft werden. [2])

Art. 141.

Es soll niemand bey schärfer Strafe einen Kapitalbrief, der einem andern gehört, verkaufen, ohne daß der Eigenthümer über die Kaufsumme vollkommen berichtet und ganz zufrieden sey. Wenn jemand einen Kapitalbrief oder andere Hypothek, die bey ihm hinterlegt oder ihm anvertraut ist, wieder an jemanden anders versetzen oder gar veräußern würde, ohne daß der wahre Eigenthümer davon deßhalb ganz einverstanden und zufrieden ist, so soll es als ein Criminalverbrechen angesehen und als solches bestraft werden. [3])

1) Alt Art. Landb. 205 2) Landsgem. Erkennt. 1821.
3) 1811.

Zweyter Titel.

Rechte der Zinsen.

Art. 142.

Wer jemanden ein Gut um Zins giebt, oder Kapital auf einem Gut hat, der mag vor jedermann auf den Blumen des Jahrs für den Zins greifen. Es ist daher kein Lehemann noch Güterbesitzer, auf denen Kapital haftet, befugt vor St. Martins-Tag den Blumen zu verkaufen und abführen zu lassen, er habe dann zuvor mit denen, so Zins darauf haben, abgemacht, oder hoheitliche Erlaubniß dafür erhalten. Denn wer den Blumen vor St. Martins-Tag kauft, benutzt oder abführt, mag von denen, so Zins auf dem Gut haben, für den diesjährigen Zins um so viel Werth, als er benutzt oder abgeführt, angegriffen werden, und hat der neue an St. Martins-Tag verfallene Zins bis 8 Tag nach St. Martini dies Vorrecht auf den diesjährigen Blumen, und mag das den Blumen nutzende Vieh, wenn es auch nicht des Zinsmanns wäre, dafür ins Pfand genommen werden. Nach den 8 Tagen aber geht der erst wachende Creditor vor.

Art. 143.

a) Wer Kapital auf einem Haus hat, soll für den Zins an den wahren Eigenthümer des Hauses kommen, und denselben dafür belangen; es

Digitized by Google

wäre dann, daß zu besorgen stünde, daß der Eigenthümer nicht zu zahlen hätte. In solchem Fall mag er wohl den Zins- oder Lehmann für soviel als derselbe zur Zeit dann noch Hauszins schuldig ist, belangen, und bey selbem soviel verbiethen lassen, doch nur mit Erlaubniß des Richters des Lands.

b) Wer Hauszins zu fodern hat, hat dafür das Vorrecht auf den Hausrath des Zins- oder Lehnmanns, und mag für soviel, als seine Zinsforderung betragt, vom Hausrath zurückbehalten und nicht wegziehen lassen, bis er bezahlt ist, und was innert einem Manat vor Verfall des Hauszinses ohne Wissen des Hausherrn weggethan wird, soll ihm gleichwohl das Recht darauf bleiben. [1])

Art. 144.

Wer mit Erkauf oder Einhandlung von Zinsposten Wucher treibt, soll angezeigt und Gl. 50 bestraft werden, und ist der Schuldner nicht mehr zu bezahlen schuldig, als wie es der andere eingehandelt hat.

---

1) Alt Art. Landb. 203.

Zwölfte Abtheilung.

Von Verbothen, Beschlag, Schulden, Schuldentrieb, Schatzung und Auffall.

Art. 145.

Es soll in hiesigem Kanton Niemand ein Verboth thun, oder etwas mit Sequester belegen mögen ohne Erlaubniß des Richters des Lands, seines Statthalters oder eines w. w. Raths.

Es solle aber keinem Landmann etwas verbothen oder ein Sequester gegen ihn bewilliget werden, außer er sey zuvor bey Feuer und Rauch besucht, und als ein gefährlicher Mann wirklich bekannt, oder gebe sich selbst durch Pfandabschlagen als ein solcher kanntlich. Wenn dann aber einer ein rechtmäßig mit richterlicher Erlaubniß gelegtes Verboth nicht haltet, oder dem, so das Verboth gethan, nicht gleich Anfangs eines Rechten ist, solle er für jedesmal mit Gl. 10 Buß belegt und nebst dem nach Maßgab der Umständen und daherigen Folgen noch ferner scharf bestraft werden. So aber der, der das Verboth thut, dem andern auf Begehren nicht vor erstem Recht erscheint, und die Sache gefährlich oder zum Nachtheil aufzieht, so daß jener sich zu beklagen billige Ursach hat; so solle in solchem Fall das Verboth und der Sequester aufgehoben werden.

Digitized by Google

Wenn einem, hinter welchem etwas mit richterlicher Erlaubniß, wie obbemerkt ist, verbothen würde, solches ohne hoheitliche Bewilligung aushändigte, soll er dafür dem, zu dessen Gunsten es verbothen worden, verantwortlich seyn, und ihn entschädigen. [1])

Art. 146.

Wenn jemand einem eine richtige Schuld schuldig ist, und dieser etwas hinter sich hat, das des Schuldners ist, mag er solches hinter sich behalten, bis er bezahlt ist. Wenn aber der Schuldner die Schuld nicht richtig ist, soll es vor nächstem Rath oder Gericht erörtert werden und inzwischen mag der Ansprecher die Sache hinter sich behalten. [2])

Uebrigens soll sich keiner für eine Anforderung selbst bezahlt machen, oder etwas seinem Schuldner eigenmächtig wegnehmen, und wer dies thäte, solle Gl. 20 bestraft werden, nebst Zurückerstattung der eigengwältig genommenen Sache.

Es solle auch keiner selbst ohne Weibel oder Weibelsboth pfänden; wenn aber der Schuldner einem freywilliges Pfand giebt, ist es gültig, so fern es schriftlich gegeben wird, auch soll es innert 8 Tagen dem Weibel des Orts oder in Altdorf einem Landweibel angezeigt werden, ansonst

1) Alt Art. Landb. 39. — 2) 89.

Digitized by Google

es zwar nicht ungültig, aber doch wenn anderes gesetzlich einem Weibel auf gleicher Sache gegeben würde, dieses dem freywilligen, dem Weibel nicht in 8 Tagen angezeigten, vorgehen würde. Ein nicht schriftlich gegebenes freywilliges Pfand aber soll gar nicht gelten. [1])

Art. 147.

Wenn einer, der schuldig ist, von Land entweicht, und des Seinigen mit sich nimmt, so daß seine Gläubiger benachtheiligt und für ihre Forderungen nichts oder nicht hinreichend mehr finden würden; so soll es angesehen werden, als hätte er es gestohlen, und daher gegen ihn als einen Dieben verfahren werden. [2])

Art. 148.

Wenn ein Schuldner nicht zu zahlen und kein Pfand mehr zu geben hat, oder solches verweigert; so solle der Creditor solches einem w. w. Rath anzeigen, der ihm noch einen Termin zur Bezahlung ansetzen, und so er dann nicht bezahlt, ihn in allen Gemeinden verrufen lassen wird. In diesem Fall ist er dann ehrlos und seinen Worten nicht mehr zu glauben. Wenn er aber nachher, über kurz oder lang, wieder bezahlt, wird ein w. w. Rath ihn wieder ihn Ehren einsetzen. So

---

1) Alt. Art. Landb. 89 — Landsgem. Erkennt. 1813.
2) Alt Art. Landb. 82.

Digitized by Google

einer aber durch offenbar und augenscheinlichen Gewalt oder Unglück in unzahlbaren Stand gesetzt wird, solle es in Betreff der Ehre nach Erkenntniß eines Raths gehalten werden. [1])

Art. 149.

Wenn einer Pfand auf Recht giebt, soll er vor nächstem Rath oder Gericht mit gehöriger Vorladung der Gegenparth das Recht ausüben, und so er ohne ehehafte (rechtmäßig und hinreichende) Hinderniß solches unterläßt, soll er als Schuldner anerkannt, und noch in Gl. 5 Buß verfällt werden.

Wenn einer für eine rechtmäßige und liquide Schuld Pfand auf Recht hin giebt, soll er von jeder Krone (Gl. 2) des Betrags der Schuld Sch. 5 Buß bezahlen, und vom betreffenden Gericht dem Hr. Seckelmeister dafür angezeigt werden. Wenn einer in solchen Sachen um Verschiebung des Ausspruchs und Verlängerung des Termins ansucht, soll das Gericht entscheiden, ob die Gründe zur Verlängerung hinlänglich seyen oder nicht, und dabey auch auf Kostenverursachung der Gegenparth billige Rücksicht nehmen. [2])

Art. 150.

Wer einem Weibel oder Weibelsboth Pfand gütiglich oder auf Recht hin zu geben sich weigert,

---

1) Alt Art. Landb. 83. — 2) 86.

ohne wirklich in unzahlbarem Stand zu seyn, und dieses sich so beweißt, solle UGHhrn. angezeigt und um Gl. 15 bestraft werden.

Auf Begehren des Gläubigers, oder wenn Gefahr gefunden würde, und mit vorläufiger Bewilligung des Richters des Landes ist jeder schuldig das auf Recht hin oder sonst gegebene Pfand, wenn es nicht lebend ist, hinter einen Drittmann zu legen, und so einer dieses zu thun, oder auch sonst Pfand schätzen, oder geschätztes Pfand herauszugeben und im gesetzlichen Termin abfolgen zu lassen sich weigerte; solle er auch in Gl. 15 Buß verfällt auch allenfalls wegen verursachten Kösten und Schaden ferner verantwortlich seyn. [1])

Wenn Kapitalbriefe in Pfand gegeben werden, sollen sie in des Weibels oder mit dessen Wissen in eines Drittmanns Hand gelegt und dem betreffenden Gemeindsweibel, wenn nicht er, sondern ein Landweibel pfändt, die Anzeige gemacht werden, ansonst das Pfand ungültig seyn solle. [2])

Art. 151.

Wer gegen einen Weibel oder Weibelsbothen, der ihn pfänden, ausschätzen, oder andre amtspflichtige Verrichtungen ausüben will, schlägt, soll in Gl. 30 Straf verfällt, und bey gröbern

---

1) Alt Art. Landb. 87.— 2) Landsrath Erkennt. 1812.

Digitized by Google

Vergehungen noch ferner nach Umständen, auch an Leib und Gut, bestraft werden. [1])

Art. 152.

Jeder ist schuldig Pfand zu geben, das sich mit der Schuld vergleicht, bis zur Tilgung der Schuld laut Schatzung. Wenn einer lebendes Pfand zu geben hat, ist er vorzüglich solches zu geben schuldig, in so fern es sich mit der Schuld vergleicht. Lebendes Pfand und Schatzung soll aber nicht länger als 6 Wochen und 3 Tag gültig seyn, und dann, so es nicht in Schatzung weggenommen wird, wieder erneuert werden müssen, in so fern nicht Anbeding dabey gemacht worden.

Todtes Pfand und Schatzung aber soll ohne Erneuerung bis zu Entrichtung der Schuld gelten. Für Schulden von Gl. 40 und darunter soll in 3 Wochen und was darüber ist, in 6 Wochen mögen ausgeschätzt und in Schatzung weggenommen werden. [2])

Wenn einer kein lebendes mit der Schuld sich vergleichendes Pfand zu geben hat, soll er zuerst fahrende Waare, und so er deren nicht mehr hätte, Kapitalbriefe, und dann endlich liegende Güter in's Pfand geben.

Bey jeder Gattung Pfand, den letzten wie

---

1) Alt Art. Landb. 90. — 2) 91 — 92 — 253.

den erstgenannten, soll, so es zur Schatzung kommt, der 3te Pfenning der Ansprach dazu gethan und geschätzt werden, z. B. für eine Ansprach von Gl. 30 mag dann für Gl. 40 ausgeschätzt und bezogen werden, und soll bey Kapitalbriefen dieser 3te Pfenning der Ansprach mit derselben vom Kapital vor ab dem Creditor zugeschrieben werden, welch gleiche Bewandtniß es auch bey den ins Pfand gegebenen Gütern nach dem früher darauf Haftenden haben solle [1])

Art. 153.

Wenn ein Landweibel in einer Gemeinde pfänden will, soll er bey dem Dorfweibel sich erkundigen, ob der zu pfändende Schuldner bereits gepfändt, und was von dem Seinigen schon mit Pfand belegt sey, und in Altdorf soll er nebst dem Dorfweibel auch die übrigen Landweibel diesfalls befragen. Es sollen auch die Land- und Dorfweibel gehörige Pfandbücher führen, und alles genau und sorgfältig mit Ansetzung der Summe, Angab des Pfands und Tag und Datum einschreiben. Jeder Weibel oder Weibelsboth soll den Schuldner bey Feuer und Rauch besuchen und pfänden, und sich das Pfand gehörig vorweisen lassen, und soll selbes von ihm sogleich geschätzt und dem Weibel der gebührende Lohn gegeben werden. Wenn aber der Creditor oder Schuldner mit der Schatzung

1) Alt Art. Landb. 242 — Landsgem. Erkennt. 1711.

Digitized by Google

unzufrieden, und sich in gleicher Zeit bey der Schatzung erklärt, soll er es vor UGHhrn. bringen, die einen unpartheyischen Schätzer dazu verordnen werden. Das Pfand und Schatzung aber bleibt bis zur Wegnahm auf Gefahr und Wag des Schuldners, so es bey sich hat. [1])

Art. 154.

Wenn einer rechtmäßige Schulden auf seinen Gläubiger in Handen hat, soll solches als vorbezahlt gelten, und ihm an die Schuld gegeben werden mögen, sie seyen dann gepfändt, geschätzt oder nicht. Doch muß diese Vorzahlung mit Schulden am Creditor gleich zur Zeit geschehen, da er von demselben angesucht wird, und nicht erst nachher. [2])

Art. 155.

Jeder mag das Pfand mit geschätztem Pfand auslösen, doch lebendes nur mit lebendem, todtes mit todtem, und daß es sich vergleiche, auch muß er das geschätzte Pfand bey Handen haben. Dieses ist aber nur auf Pfänder für laufende Schulden, nicht aber auf förmlich verschriebene Unterpfänder, Sigill und Briefe zu verstehen und anzuwenden. [3])

---

1) Alt Art. Landb. 92 — Landsgem. Erkennt. 1813.
2) Alt. Art. Landb. 93 — Landsgem. Erkennt. 1675.
3) Alt Art. Landb. 94.

Digitized by Google

Art. 156.

So einer lebendes Pfand auf Recht giebt, mag er es wohl hinter sich behalten, doch so es inzwischen abgienge, soll es ihm zur Last fallen, und er anders dafür geben müssen. Auch, wenn die Schuld dann rechtmäßig anerkannt wird, soll er dem Creditor alle wegen dem Pfand aufgeloffene Kösten beguten. [1])

Art. 157.

Wenn einer muthwillig und unbefugt jemanden Pfand abfordern würde, und es dann erwiesen wird, daß der Gepfändte ihm nichts schuldig ist; so solle solcher mit Gl. 15 Buß angelegt werden, wovon die Hälfte dem Landseckel, und die andere Hälfte dem unrechtmäßig Gepfändten für Entschädigung zukommen solle. [2])

Art. 158.

Acht Tage vor und 8 Tage nach den heil. Tagen zu Ostern und Weyhnachten soll nicht gepfändt, noch geschätzt, noch ähnliche Rechtstriebe ausgeübt werden. Wenn aber im Verzug Gefahr, und der Fall dringend ist, mögen UGHhrn. auf Ansuchen solches erlauben. Es solle auch an Sonn- und Feyertägen, an denen die Arbeit nicht erlaubt ist, nicht gepfändt, noch geschätzt werden. Damit

---

1) Alt Art. Landb. 96. — 2) Landsrath Erkennt. 1814.

Digitized by Google

man indeß in Betreff der Ansprüchen, so in genannter hl. Zeit contrahiert werden, nicht benachtheiligt werde, mag in dieser Zeit für solche auf gütlichem nicht aber rechtlichem Wege gesorgt werden. [1])

Art. 159.

Wenn einer eine Schuld verzeichnet, und selbe ohne Vorbehalt angenommen wird, so soll er nicht länger Antwort zu geben schuldig seyn, als für ein halbes Jahr vom Tag der Verzeichnung an, wenn schon die Schuld dann verloren gienge. Wenn einer im Namen eines andern eine Schuld zu verschreiben, oder eine andere Schriftverschreibung oder Schein zu verfertigen ersucht oder beauftragt ist, so soll er nebst deutlicher Anführung aller Bedingnisse und nöthigen Bemerkungen auch seinen, des Schreibers, eigenen Namen unterschreiben und zwar bey Gl. 13 Buß.

Art. 160.

Die Wirthe sollen niemanden über Gl. 2 auf Borg oder Dings geben bey Gl. 10 Buß und Verlurst der Ansprache, was über Gl. 2 ist; jedoch Bruderschafften und Hochzeiten vorbehalten. Es soll auch um Wirthsschulden nicht mehr als für Gl. 2 Recht gehalten werden, und keiner im Anbedingen Schulden zu nehmen Wirthsschulden annehmen müssen. [2])

1) Landsgem. Erkennt. 1818. — 2) 1680 — 1719.

Art. 161.

Ordnung über Fallimentsfälle und Liquidationen.

1. §. Wenn einer ein Haus oder Liegenschaft aufwerfen, und den Creditoren zustellen will, soll er solches in gehöriger Zeit, nämlich Liegenschaften jeder Art vor Mitte März, einzelne Häuser ohne Liegenschaften aber auf Martini, thun müssen, und schuldig seyn, die verfallenen Zinsen, so wie auch die ergebenden Rufskösten zu bezahlen, und so einer diese Bezahlung nicht bescheint, oder Sicherheit dafür giebt, soll solche Aufwerfung nicht gestattet werden.

2. §. Wenn einer den Creditoren nicht mehr entsprechen kann, und das Unterpfand abtreten muß, soll nebst dem Gut auch ihm der Ruf erlassen werden. In solchem Fall ist der Kapitalist, so zur Annahme des Guts sich erklärt, den letztverfallenen und den laufenden Zins aller vor ihm darauf stehenden Kapitalien zu bezahlen schuldig, wogegen er aber auf das allenfalls vorfindliche Heu, in so weit auf selbem nicht spezial- und rechtmäßiges Pfand haftet, vor allen anderen Creditoren jeder Gattung das Vorrecht haben soll; für das, so dieß nicht hinreicht, tritt er in die Klasse andrer laufenden Creditoren gegen den Abgetretenen oder dessen Masse, welches Recht ihm auch für den laufenden Zins bleibt für dasjenige nämlich, was allenfalls der Abgetretene vom diesjährigen Blumen schon benutzt hätte.

Digitized by Google

3. §. In Betreff der Liquidations-Kösten sollen selbe, wenn nebst den Gütern eine Masse sich vorfindet, insoweit sie die Güter und die Masse gemeinschaftlich angehen, auf beyde gemeinschaftlich, soweit aber nur die Güter, auf diese, und was nur die Masse betrifft, auf diese allein vertheilt werden, so aber keine Masse da ist, bleiben selbe auf den Gütern.

4. §. Wenn ein Gut im Auffall ist, auf dem Kapital haftet, das zugleich andre Güter begreift, und ein solcher Kapitalist sich erklärt mit mehrerm auf das andre zu greifen, so soll der Besitzer des andern Guts auch zur Liquidation berufen werden, um da sich zu erklären, ob er das aufgeworfene Gut antreten, oder dann auch das seinige gemeinschaftlich verunterpfandete abtreten wolle.

5. §. Sobald ein Falliment erklärt ist, soll alles, Bücher, Schriften und Habschaft in Beschlag genommen, inventiert und nichts mehr verändert noch veräußert werden, und der Fallit in nichts mehr handeln, noch einigen gültigen Akt ausüben mögen.

6. §. Bey einem Falliment sollen zum voraus die Rufs- und Liquidations-Kosten das Vorrecht haben; dann jedes in gehöriger Zeit und nach Satz und Ordnung erhaltene spezialе Pfand; nach diesem die Todtenkosten, die in der letzten Krankheit gegebenen Arzneyen und billige Abwartung, darauf der Littlohn für Dienstbothen für das lau-

Digitized by Google

fende oder so dieß erst angegangen, das jüngst verfallene Jahr; hernach das erwiesene Frauengut laut Art. Landb.; nach diesem die allgemeinen Verschreibungen und Versicherungen; dann der Litlohn für höchstens eine Woche für Taglöhner, nicht Handwerker; dann nachher die übrigen laufenden Creditoren, die gleich gehalten werden, und in nämlichen Rechten seyn sollen für Angehörige sowohl als Auswärtige, deren Orts-Regierungen mit hiesigem Stand im Conkurs-Recht stehen; endlich und zuletzt die Einwohner jener Orte, so den unsrigen nicht gleiche Rechte gestatten. [1])

Art. 162.

Eltern sind nicht für ihre Kinder, und Kinder nicht für die Eltern zu zahlen schuldig; es wäre dann, daß sie deren Erb angriffen, oder für einander zu bezahlen versprochen hätten, oder so ein verheuratheter Sohn gemeinschaftlich mit dem Vater hausete, und von dieser gemeinschaftlichen Haushaltung sich Schulden ergäben, dann solle jeder, sowohl der Vater als Sohn, für solche Schulden belangt werden können. [2])

---

1) Landsgem. Erkennt. 1811.— 2) Alt Art. Landbuch. 209.

Digitized by Google

Dreyzehnte Abtheilung.

Eigenthum, Güter, Bäume, Früchte Straßen und Wege.

Erster Titel.

Eigenthum und Güter.

Art. 163.

Jeder soll sein Eigen einhagen oder einschlagen, wo möglich, sonst wenigstens einmarken lassen. Bey Markungen zwischen Eigen und Allmend, die durch die geschwornen Landmarker geschehen sollen, sollen nur Ausgeschossene der betreffenden Gemeinde zugegen seyn, so es aber etwas Wichtiges betrifft, soll es UGHrn. angezeigt, und von diesen auch jemand dazu verordnet werden. [1])

Art. 164.

Hagen soll jeder Eigenthümer gegen den andern halben Theil; jedoch Sigill und Briefe oder andere mehr als zehnjährige Uebung vorbehalten, und soll auch bey künftigen Theilungen jeder halben Hag übernehmen. [2])

---

1) Landsgem. Erkennt. 1701 — 1806 2) Alt Art. Landb. 114.

Digitized by Google

So sollen auch die Häge zwischen Eigenthum und Allmendgärten von jedem Theil zur Hälfte erhalten werden, wenn nicht ältere Verkommnisse oder Briefe es anders bestimmen. [1])

Art. 165.

Wer ein Gut oder Matten verbiethen will, soll vor Rath ein Verboth darüber begehren, welches, nachdem es in den betreffenden Gemeinden gehörig bekannt gemacht worden — dem nächstabzuhaltenden Gericht zur Bestätigung vorgelegt werden soll, wo jene, die sich dagegen beschweren, ihre Beschwerde geltend machen können. [2])

Wer dann ein solches bestätigtes Verboth übertritt, oder sonst ohne Recht jemanden durch ein Gut gienge, mit Kärren, Schlitten oder anderm dadurchführe, soll für jedes Mal nebst Abtrag Schadens Gl. 5 bestraft werden, es wäre dann, daß die anstoßenden Gassen in unbrauchbarem Stand wären, daß man nicht durchkommen oder durchfahren könnte. [3])

Daher soll jeder die an seine Güter anstossenden Straßen dermaßen aufthun und räumen, auch jährlich die darin hangenden Stauden und Baumäste seinem Eigen nach abhauen, und die Straße wegbar machen, daß niemand mit Grund

---

1) Landsrath Erkennt. 1821 — 2) Alt Art. Landb. 40
3) 107.

Digitized by Google

sich zu beschweren hat, und die Straßen gehörig mögen gebraucht werden, und dieß auch bey Gl. 5 Buß, wer solches unterläßt. [1])

Art. 166.

Wer ein Thürlein oder Lücke laßt offen stehen, soll Gl. 2 Sch. 20 Buß verfallen seyn, und den dadurch verursachten Schaden abtragen. [2])

Zweyter Titel.

Wege und Rechtsame in Gütern.

Art. 167.

Winterwege durch Eigenthum, wo nicht durch Briefe oder andere Rechtstitel anders bestimmt ist, sind nur die 3 Wintermonate als Christmonat, Jänner und Hornung zu gebrauchen erlaubt. [3])

So ist auch der Winterweg durch die Utzigmatten unter St. Joseph in Altdorf auf die 3 Wintermonate gestellt. [4])

Der beständige Fußweg durch die langen Matten sollen 9 Fuß (Land-Schuh) breit seyn, und von den Besitzern, und zwar recht und wandelbar, erhalten werden, die zudem noch schuldig

---

1) Alt Art. Landb. 249. — 2) 108. — 3) Landsgem. Erkennt. 1719. — 4) 1771.

Digitized by Google

sind jährlich 40 Tagwerke an der Landstraße zu verarbeiten. [1])

* Art. 168.

Baubolz oder anderes, selbst im Fall der Noth, durch Eigen zu thun, ohne daß hierfür ein besonderes Recht besteht, ist ohne Bewilligung des Eigenthümers nicht erlaubt. [2])

Art. 169.

Ordnung über Sachen, so Wind und Wetter bringen.

1. §. Wenn durch Wind und Wetter oder andre Zufälle in See geschwemmtes Holz oder andre Sachen an den Ufern auf eines Eigen, oder so nahe kommt, daß er es vom Ufer weg mit einem Flößhaggen erreichen, und auf sein Eigen ziehen kann; so kann er solches einstweilen aufbehalten, und solle es aber drey Wochen lang nicht eignen mögen, und so der rechtmäßige Eigenthümmer in dieser Zeit solches anspricht, soll es demselben gegen billigen Ersatz des allfälligen Schadens abgefolgt werden. Wenn aber in den 3 Wochen Niemand es anspricht, so soll es der, auf oder an dessen Eigen es liegt, behalten mögen.

---

1) Landsrath Erkennt. 1785.
2) Landsgem. Erkennt 1732.

Digitized by Google

2. §. Das oberkeitliche von Wuhren, Brücken, Stegen, und andern oberkeitlichen Werken herkommende Holz jeder Art solle, es mag auf offenem See oder an Allmend, oder eigenthümlichen Ufern seyn, zu keiner Zeit geeignet und behalten werden mögen; es wäre dann, daß der Hr. Seckelmeister keinen Anspruch mehr darauf machen wollte.

3 § Wenn aber Holz oder andre Sachen, die Allmend und Niemands Eigenthum sind, an ein eigenthümliches Seeufer kommen, oder so, daß mit einem circa 3 Klafter langen Flötzhaggen vom Eigen erlangt werden mögen; sollen solche mögen geeignet, und in dieser Distanz von der Eigenthümlichkeit mit Schiffen nicht weggenommen werden mögen.

4. §. Wann durch Lauenen, Erdschlüpfe oder andre Zufälle einem etwas auf sein Eigen kommt und darauf liegen bleibt; so kann er solches, wenn es ab der Allmend und keines andern Eigenthum ist, nach altem Recht als durch Wind und Wetter ihm zugebracht, behalten; wenn es aber eines andern Eigenthum, sey es zertrümmerte Häuser, Gäden, Hausgeräth, Heu, Vieh, Holz oder anderes ist; so mag es der Eigenthümer wieder nehmen, jedoch mit billigem Ersatz des allenfalls dadurch verursachten Schadens.

5 § Wer gegen diese Verordnung handeln würde, solle nach Verdienen hierüber bestraft werden.

Digitized by Google

6. §. In Hinsicht auf diese Verordnung wird aber die Reziprozität gegen andre löbliche Nachbarstände vorbehalten, so daß denjenigen derselben, von denen obgedachte Gegenstände gegen Abtrag Schadens den unsrigen abgefolgt werden, gleiches Recht von hier gehalten und beobachtet werden solle. [1])

Art. 170.

Alle Verkommnisse über Kauf oder Abtretung von Rechtsame eines Guts, oder Aufnahm von Beschwerden oder Dienstbarkeiten auf dasselbe sollen nur von dem Tag an, an welchem sie geschlossen werden, gelten, und den früher auf dem Gut bestandenen Kapitalien, Gülten und Handschriften unnachtheilig seyn, und somit auch, wenn das Gut über kurz oder lang an diese fallt, wieder aufhören, und wenn sie auch schon durch viele Jahre ausgeübt worden wären, so daß in solchen Fällen kein Laubriß oder Verjährung angerufen werden kann. [2])

---

1) Landsgem. Erkennt. 1818.
2) Landsrath Erkennt. 1819.

Digitized by Google

* Dritter Titel.

Bäume und Früchte.

Art. 171.

Wenn einer im Eigenthum eines andern Erd- oder Baumfrüchte aufliest, schüttelt, oder sonst nimmt, so mag der Eigenthümer sich seiner habhaft machen, und soll dann, so wie, wenn er seiner auch nicht habhaft würde, denselben der Oberkeit anzeigen, die den Obstdieben einsetzen lassen, und nach Umständen mit Stellung an's Halseisen oder sonst angemessener Leibsstrafe bestrafen wird. [1])

Art. 172.

Wenn von einem Baum Holz oder Obst in eines andern Eigen fällt, soll es dessen seyn, auf dessen Eigen es gefallen. Es soll aber keiner auf des andern Baum steigen, um die Frucht abzunehmen, oder zu schütteln, obschon die Aeste über das Seinige hangen. Was er aber von seinem Eigen mit einer Leiter oder Latten erlangen und abnehmen kann, das gerade ob seinem Eigen ist, mag er wohl nehmen, und ihm nicht gewehrt werden.

Wenn ein Baum im Hag oder Mauer steht, ist er dessen Eigen, der den Hag oder Mauer er-

1) Alt Art. Landb. 113.

halten muß, und er mag selben nach Belieben ab- oder umhauen.

Wenn einer einen Baum oder Ast abhauet, und dieser auf des Nachbars Gut fällt, mag er denselben wieder nehmen, soll aber dem Nachbar den etwann verursachten Schaden abtragen, und das Gut abschönen. [1])

Art. 173.

Die von in Eigen stehenden Bäumen auf Allmend fallende Früchten und Streue sollen dem Eigenthümer gehören. Hinsichtlich der auf Allmend stehenden Eigenbäumen laßt man es bey alter Uebung, daß nämlich, was gerade unterm Eigenbaum liegt, und nicht vom Wind verweht ist, dem Eigenthümer als das Seine zu lassen seye. [2])

Art. 174.

Die eigenthumliche Bäum auf Allmenden haben, sollen dem Dorfgericht der Gemeinde, worin der Baum steht, es ordentlich eingeben, welches ein Verzeichniß darüber führen, und es der Kanzley zur Eintragung in das allgemeine Verzeichniß solcher Bäumen eingeben wird. Es wird auch jedem von der Kanzley hiefür auf Verlangen zum Beweis seines Eigenthums ein Schein ausgestellt werden. [3])

---

1) Alt Art. Landb. 117. — 2) Landsgem. Erkennt. 1810.
3) Landsrath Erkennt. 1812.

Digitized by Google

Künftig solle keiner mehr als sechs Eigenbäume auf Allmenden setzen mögen. Wenn Eigenbäume auf Allmenden weggeschafft werden, soll der Eigenthümer dieselben gehörig ausgraben und die Allmend erforderlicher Maßen reinigen, und sollen die Dorfgerichte hierüber wachen, und die Fehlbaren anzeigen. [1])

---

1) Landsgem. Erkennt. 1811.

Digitized by Google

Vierzehnte Abtheilung.

Verträge, Käufe um Güter und Vieh.

Art. 175.

Kein Vertrag noch Beding, so einem Landsgesetz oder oberkeitlichen Verordnung zuwiderläuft, oder dieselben entkräftet, solle gelten; sondern solche Verträge oder Bedinge sind ungültig und kraftlos.

Auch sind alle mit Minderjährigen und Bevogteten ohne Willen der Eltern oder Vormünder geschlossene Käufe und Verträg ungültig. Es ist auch alles Kaufen und Markten an Sonn- und Feyertagen, an denen die Arbeit nicht erlaubt ist, bey Gl. 10 Buß verbothen, und sollen die an solchen Tägen geschlossenen Käuf und Märkte ungültig seyn. [1])

Art. 176.

Ein um Lohn gedungener Hirt oder Knecht solle ohne Vorwissen und Willen seines Meisters kein Vieh dingen bey Gl. 5 Buß.

Wenn ein Knecht oder Magd während der Dienstzeit ohne genugsame Ursache aus dem Dienst tritt, soll ihnen für die verflossene Zeit kein Lohn

---

1) Alt Art. Landb. 205.

Digitized by Google

gegeben werden müssen, und sie noch Gl. 5 Buß bezahlen. Wenn aber die Herrschaft solchen Dienstbothen ohne Ursach während der Dienstzeit verschickt, solle sie ihm den ganzen Lohn nebst angemeßener und gebührender Entschädigung und Begutung geben müssen.

Es solle auch ein gedungener Knecht oder Magd den Dienst für die bedungene Zeit nicht mehr aufsagen können, und so gegenseitig die Herrschaft dem Knecht oder Magd nicht, ohne beydseitige Zufriedenheit; es wäre dann, daß der aufsagende Theil genugsame Ursach dem Rath vorlegen könnte. Ganz Fremde, die nicht im Kanton gesetzlich wohnen, sollen in solchen Fällen das Land verlassen müssen. [1])

Art. 177.

Bey Käufen von Häusern und Gütern solle der 5te Pfening oder Theil der Kaufsumme abbezahlt werden müssen, und so der Verkäufer selbst nicht so viel lediges darauf hat, soll anderes darauf haftendes Kapital abbezahlt werden und zwar bleibt es dem Käufer überlassen, welchem Kapitalist er es abzahlen will. Es solle auch diese Abzahlung des 5ten Pfenings in Zeit eines halben Jahrs vom Kaufe an geschehen. Da es aber Kapitalien giebt die selbst im 5ten hintersten Pfenning stehen

1) Alt Art. Landb. 134 — 175 — 177.

und so angenommen oder gekauft worden sind; so sind die Eigenthümmer solcher nicht, wohl aber alle, deren Kapitalien vor dem 5ten Pfenning des Kaufpreises stehen, berechtiget, die Abzahlung des 5ten Pfennings zu fordern. [1])

Art. 178.

Es mag kein Gut noch Alp in hiesigem Land in fremde Hände verkauft noch veräußert auch nicht ums Lehn gelassen werden bey Straf des 10ten Pfennings des Kaufpreises und Annullierung des Kaufs oder Accords. Für Verkauf an Fremde die im Land wohnen soll es nach dem Art. 93 gehalten werden.

Wenn Güter erbsweis außer Land fallen sollen sie auch nicht an andre Fremde, sondern nur an Landleut um Zins gelassen, oder verkauft werden. [2])

Art. 179

Als Hauptlaster oder Fehler bey Pferden sind folgende erklärt: dämpfig, stättig, faul, hauptmürdig und mönig. Wenn also ein Pferd einen der gemelten Hauptfehler hat und es innert Monatsfrist abgeht, oder der Fehler entdeckt wird, so soll es dem Verkäufer abgehen, oder ihm zurück gestellt werden mögen, mit Vorbehalt jedoch allfäl-

1) Landsgem. Erkennt. 1819. 2) Alt. Art. Landb. 100. 101 — Landsgem. Erkennt. 1704.

Digitized by Google

lig beym Verkauf gemachter Bedingung, auf welche gerichtet werden sollen. [1])

Art. 180.

Wenn ein verkauftes Rindvieh in Monatsfrist finig oder oder faul gefunden würde, solle es auch dem Verkäufer wieder zufallen, und er es zurücknehmen müssen, nach Monatsfrist aber nicht mehr, doch auch mit Vorbehalt allfälligen Anbedings wie im obigen Artikel. Gegen Fremde solle es gehalten werden, wie ihre Staaten oder Regierungen es gegen die unsrigen hierinfalls halten. [2])

---

1) Alt Art. Landb. 194 — Landsgem. Erkennt. 1763.
2) Alt Art. Landb. 195.

Digitized by Google

Fünfzehnte Abtheilung.

Handel und Gewerbe, Verkauf von Lebensmitteln und anderm, Märkte.

Erster Titel.

Handel und Verkehr.

Art. 181.

Wer den Wein mit Wasser oder schlechtem Getränk vermischen, zufüllen, oder sonst etwas verfälschen würde, seyen es Handelsleute, Säumer, Fuhrleut, Wirth oder andere, sollen eingezogen, und als Waarverfälscher und Betrüger nach Maßgab der Sache, auch allenfalls an Leib und Gut bestraft werden. Dasgleiche solle auch für jede Verfälschung jeder andern Gattung Kaufmannswaar und Lebensmittel geltend seyn und auf gleiche Weise bestraft werden. [1])

Art. 182.

Wenn jemand mit einem Fremden, der nicht Eidgenoß ist, in Handel von Waaren oder Vieh einige Gemeinschaft hätte, oder auf dessen Kommission etwas handelte; so sollen solche Waaren in

1) Alt Art. Landb. 160.

Digitized by Google

Betreff des Zolls oder andrer allfälliger Gebühren oder Abgaben als fremd betrachtet und gehalten werden, und so einer es verheimlichte oder nicht als fremd bezahlte, solle es als eine Defraudation angesehen, und als solche bestraft werden.

In allem was Bezug auf Benutzung der Allmenden oder Gemeingüter hat, solle gar keine Gemeinschaft weder mit Eidgenoßen, noch mit Ausländern bestehen, bey Confiscation der Sache. [1])

Art. 183.

Der Fürkauf in allen nachbenannten Artikeln soll gänzlich verbothen seyn:

a) Heu zu kaufen, um selbes mit viel oder wenig Gewinn wieder zu verkaufen; doch was einer für sein Gewerb und Wirthschaft kauft, ausgenommen.

b) Ankauf von Brenn- und Bauholz, Läden u. d. g. um solches in der Gestalt, wie es gekauft, mit Gewinn wieder zu verkaufen. Was aber einer zu fernerer Bearbeitung kauft, mag er wohl den billigen Arbeitslohn beym Wiederverkauf darauf schlagen, aber nicht mehr.

c) Ankauf von Baum- und Erdfrüchten um selbe in natura wieder zu verkaufen, doch der

1) Alt Art. Landb. 223 — 224.

Digitized by Google

Handel oder Grempel nur im gar Kleinen nicht begriffen.

d) Aufkauf von Käs, Anken und Zieger zum Wiederverkauf; jedoch der Ankauf von Käsen im Großen zum Handel außer Lands vorbehalten, wie auch der Kauf von Käs, Anken und Zieger, um solche im Kleinen in Wirthshäusern oder Läden zu verkaufen, wobey jedoch beym Anken nicht mehr als Sch. 1 A. 3 auf das Pfund geschlagen werden solle. Beym Käs und Zieger wird der Preis wegen dem Austrocknen nicht bestimmt, man soll sich aber hierin der Bescheidenheit gebrauchen, ansonst die Obrigkeit Gebühr schaffen solle.

e) Die sogenannte Wallenmilch vom Vieh, so hierdurch nach Italien getrieben wird, solle von Niemanden sammethaft gekauft werden mögen, damit die armen Leut auch solche bekommen können, ausgenommen der Eigenthümer des Guts, in welchem das Vieh weidet oder eingestallet ist, im Fall, wann er die Milch an die Zahlung nimmt.

f) Vieh solle nicht an öffentlichen Märkten gekauft, und am gleichen Markt wieder verkauft werden.

Alles obige bey Confiscation der Waar und angemeßener fernerer Strafe.

Wenn überhaupt in ein oder anderm nothwendigen Lebensbedürfniß Aufkauf be-

Digitized by Google

merkt würde, solle von der Obrigkeit Vorsorge getroffen, die Aufkäufer gebührend geahndet, und die nöthige Abhilfe geschafft werden. [1])

Die Gewerb- und Handelsleut sollen sich überhaupt in Verkauf jeder Gattung Waar, so wie der Lebensmittel eines unziemlichen Gewinns enthalten, und solle im Verkauf gegen baar Geld nicht mehr als Sch. 4 auf den Gulden, und was Dings, oder auf Conto, oder Borg gegeben wird, Sch. 5 auf einen Gulden Gewinn geschlagen werden mögen. [2])

Art. 184.

Es solle weder in Wirths- noch Schenkhäusern, noch in Läden, noch überhaupt in Handel und Verkehr etwas in ungefecktem Maß, Meß und Gewicht ausgewirthet noch verkauft werden, und so jemand falsches, unrichtiges Maß, Meß oder Gewicht hätte, solle man es dem Richter des Lands anzeigen, und der, so solches Gewicht, Maß oder Meß hätte, gebührend und mit Schärfe, auch allenfalls an Leib und Gut bestraft werden. Die Hrn. Räthe und Dorfgericht sollen hierüber gute Aufsicht haben und die Fehlbaren zurecht weisen oder anzeigen. [3])

---

1) Alt Art. Landb. 225 — 226 — Landsgem. Erkennt. 1722 — 1725 — 1741 — 1742 — 1744 — 1752 — Landsrath Erkennt. 1668. — 2) 1668. — 3) Alt Art. Landb. 232 — Alt Satzb. 1668.

Digitized by Google

Es solle daher auch Niemand in ungefeckten Geschirren Milch ausmessen, sondern die zum Ausmessen brauchenden Geschirr beym Wagmeister gehörig fecken lassen, und zwar auch bey strenger Verantwortlichkeit. [1])

Die zum Verkauf gemachten Zieger sollen 40 ℔ schwer seyn, und zum Wägen in die Ankenwag geführt werden bey Gl. 5 Buß, auch kein Betrug durch allzu dicke Rinden oder Böden dabey geschehen, bey strenger Strafe. [2])

Betreffend des Auszugs der Käsen, des Reises, Eisens, Leders, und mit Ausnahm des Ankens, aller übrigen Waaren, so in der Ankenwag gewogen werden, solle der Wagmeister alle Waaren in Kloben einstellen, und auf jeden Zentner 2 ℔ abrechnen, auf den ½ Zentner 1 ℔, und von 25 ℔ ½ ℔ Auszug geben. In übrigen kleinen Gewichten soll der Wagmeister, wie von Altem her, Bescheidenheit gebrauchen, und die Billigkeit betrachten, und was außer der Ankenwag gewogen würde, solle der gleiche Auszug gestattet werden. [3])

Art. 185.

a) Alle, die in hier Kupfer aufkaufen wollen, sollen sich bey dem Polizeyamt melden, und eine schriftliche Erlaubniß begehren, ohne

---

1) Landsrath Erkennt. 1803. — 2) 1574. — 3) 1627.

Digitized by Google

welche Erlaubniß aller Ankauf des Kupfers bey scharfer Straf verbothen ist.

b) Betreffend des Ankaufs der Asche, die für verschiedene Arbeiten unentbehrlich ist, sollen die, so Asche ankaufen, um außer Lands zu führen, schuldig seyn, im Fall hiesige Angehörige dieselbe für eigenen Gebrauch und Bedürfniß zu kaufen verlangen, ihnen solche um billigen Preis zu überlassen. Auch solle von aller aus dem Land zu führenden Asche, sie mag dann von was immer für einem Gestade abgehen, der betreffende Zoll bezahlt werden, und zwar bey Confiskation der Waar, und fernerer scharfer Strafe, wenn jemand etwas verheimlichen oder ohne Entrichtung des gehörigen Zolls abführen würde. [1])

Zweyter Titel.

Kaufhausordnung, Müller und Bäcker.

Art. 186.

1. §. Alles Korn, benanntlich Korn, Waizen, Roggen, Gersten, Haber und Faßmiß, der Spreuel allein ausgenommen, so ins Land gebracht und darin verkauft wird, ist der Kaufhaus-Gebühr

---

1) Landsrath Erkennt. 1809.

Digitized by Google

unterworfen; und soll dem Hausmeister von jedem Mütt 5 Rappen bezahlt werden, die Frucht mag dann ins Kaufhaus gethan werden oder nicht. Dem zu Folge soll der Lohnmeister des Urner-Marktschiffs alle Wochen dem Hausmeister anzeigen, wieviel Frucht durch den Nauen ins Land gekommen, und wem solche zugehört habe. Die Luzerner-, Küßnachter- und Brunner-Schiffleute, so auch von Zeit zu Zeit Korn auf ihren Schiffen in's Land bringen, sind schuldig beym Zoller in Fluelen zu Handen des Hausmeisters eine schriftliche Nota zu hinterlassen, in welcher sowohl das Quantum als der Eigenthümer desselben angezeigt, und treu verzeichnet werden soll. Diejenigen, so die gebührende Anzeige zu machen unterlassen, oder den Hausmeister durch boshafte Verheimlichung hintergehen würden, sollen im ersten Mal mit einer Geldbuße von Gl. 13 belegt, und im Wiederholungsfall nach Befinden U.G.Hrn. und Obern noch schärfer bestraft werden.

2. §. Jeder, der diese Gebühr bezahlt, mag seine Waare 14 Tag lang im Kaufhause aufbehalten, ohne deßwegen etwas weiter davon zu entrichten, sollte aber einer sein Korn länger als 14 Tag daselbst liegen lassen, so zahlt er Angster 3 Lagergeld von jedem Mütt, und soll dieses Lagergeld alle 14 Tag erneuert und bezahlt werden.

3. §. Die Wahl des Hausmeisters wird nach alter Uebung der fahrenden Schiffgesellschaft über-

Digitized by Google

lassen, doch soll der Gewählte U.G.Hrn. zur Ratification vorgestellt und laut Satz und Ordnung vom Richter des Lands beeidiget werden.

4. §. Der Hausmeister ist verpflichtet, über alles in's Land kommende Korn, so laut §. 1 dem Kauf-Haus unterworfen, getreue Rechnung zu führen, und das Schuldige zu Handen U.G.Hrn. und Obern ordentlich einzuziehen. Dem Hausmeister soll für seine Mühewalt der 5te Theil von allem dem, was eingezogen wird, verabfolget werden, und soll alljährlich seine Rechnung auf den 31. März geschlossen, und das Schuldige U.G.Hrn und Obern ausgerichtet und bezahlt werden. [1])

Art. 187.

Die Müller sollen jedermann, so ihnen zu mahlen giebt, das Mehl von seiner Waar in Gewicht und Maß gehörig und recht geben, und auf Begehren solches bey Empfang und Rückgabe vorwägen müssen, jedem gewissenhaft das Seinige für das Seinige geben, und nichts verändern noch verfälschen, sondern sich mit dem gebührenden Lohn begnügen. Auch sollen sie das Mehl in gehörigem Maß und um den oberkeitlichen Anschlag ausgeben, und überhaupt den oberkeitlichen Verordnungen nachkommen, keine Gefahr noch Betrug gebrauchen; ansonst sie nach Maßgab des Fehlers

1) Landsrath Erkenntn. 1808.

Digitized by Google

als Betrüger scharf und mit Strenge bestraft werden sollen. [1])

Wenn ein Müller sich weigerte, das Mehl um den oberkeitlichen bestimmten Preis auszugeben; solle ihm sogleich die Mühle geschlossen werden. [2])

In der Taxe oder Preisbestimmung solle das Mehl als besser und schlechter angesetzt und jeder Gattung der Preis gesetzt werden. [3])

Art. 188.

Müller Ordnung.

1. §. Die sämmtlichen Müller sind schuldig, das Mehl von guter Qualitet und ohne Verfälschung beym Becher oder Gewicht, so wie es der Käufer verlangt, auszugeben, jedoch daß der Becher allzeit zwey Pfund halten soll.

2. §. Dem Müller wird für die Zukunft gestattet, in Rücksicht des Mahlens um den Lohn auf ein Mütt nur 3½ ℔ Flug in Anschlag zu nehmen, doch so, daß er bey ½ ℔ nicht soll gefahret seyn.

3. §. Hierbey soll von ihm jeder Mütt gute Frucht bis auf 35 ℔ mit Inbegriff des Flugs ausgemahlen werden, nämlich 3½ ℔ Flug, zirka 16 ℔

---

1) Alt Art. Landb. 215 — Landsrath Erkennt. 1646 1668. — 2) 1778. — 3) 1808.

Digitized by Google

Krisch und zirka 15½ ℔ Griesmehl, und das Uebrige an gutem Mehl.

4. §. In Belange des Mahlerlohns in Fällen, wo ein Bäcker oder ein anderer Partikular etwas will mahlen lassen, soll der Müller mit solchem in Billigkeit sich verstehen, im widrigen Fall die Oberkeit sich vorbehaltet den Mahlerlohn fest zu setzen.

5. §. Es wird angenommen, daß der Müller in Rücksicht des Mehls, so er zu seinem Verkauf mahlet, fürohin mit Gl. 2 per Mütt reinen Profit sich begnügen soll, nach welchem Fuß der Anschlag berechnet ist.

6. §. Bey künftiger Aussetzung des Anschlags soll das Mehl gegen dem Brod in solchem Verhältniß stehen, daß der Preis von einem Halb-Brod mit Zusatz von Angst. 3 der Preis von einem Becher gemeinem Mehl seyn soll, und das bessere dann ein Schilling höher. [1])

Art. 189.

Die Müller und übrigen Räderwerkbesitzer sollen das Bachbett zu Bürgeln in Ordnung und die dortige Fallen oder Schleuße mit einem starken Schloß versehen halten bey Gl. 10 Buß. [2])

---

1) Landsrath Erkennt. 1810. — 2) 1775.

Digitized by Google

Art. 190.

Die Bäcker sollen das Brod wohl backen, und in rechter Qualität ohne geringste Vermischung wohl ausgebacken, ausgeben und verkaufen, und zwar bey Gl. 25 Buß, wovon dem Kläger die Hälfte zukommen solle. [1])

Sämmtliche Dorfgerichte sollen wenigst alle 14 Tage in ihren Gemeinden das Brod wägen, und ist ihnen dafür das Bestrafungsrecht der Fehlbaren in erster Instanz zugegeben, solche bis auf Gl. 5 nach ihrer Kompetenz zu bestrafen, oder das zu leichte Brod wegzunehmen und sollen sie aber die Fehlbaren gleichwohl noch UGHhrn. anzeigen. [2])

---

1) Landsgem. Erkennt. 1696 — 1577. — 2) 1809. — Landsrath Erkennt. 1811.

So der A Kern gi		Schillingwerthige rod soll wägen.	
Gl.	4	oth	34
.	4	.	27
.	5	.	27
.	5	.	27
.	6	.	23
.	6	.	—
.	7	.	20
.	7	.	—
.	8	.	18
.	8	.	—
.	9	.	16
.	9	.	—
.	10	.	14
.	10	.	—
.	11	.	13
	11		—

Digitized by Google

Digitized by Google

Dritter Titel.

Getränke, Ohmgeld und Wirthe.

Art. 191.

a) Es solle keinerley schlechtes oder verfälschtes Getränk ausgewirthet werden bey Gl. 26 Buß, wovon ½ dem Kläger zukommen solle, und sollen die Dorfgerichte hierüber wachen, und die Fehlbaren anzeigen.

b) Auch soll der welsche Wein nur mit gleichem bey Gl. 5 Buß zugefüllt, und die Dawiderhandelnden angezeigt und bestraft werden.

c) Wenn die w. w. Obrigkeit einige Wein- und Mostschatzung nöthig findt, mag sie solches thun, und alle hiefür dienlichen Vorsorgen treffen. [1])

d) Wenn Klage geführt wird, daß jemand schlechtes Getränk auswirthe, soll der regierende Hr. Landammann durch jemanden einen Untersuch in geheim machen lassen, und dann der Fehlbare zu gebührender Strafe gezogen, und das Angemessene verfügt werden. [2])

e) Branntwein aus Erdäpfeln zu brennen, oder solchen Branntwein hier zu verkaufen, ist bey

1) Alt Art. Landb. 235. — Landsgem. Erkennt. 1717. 1668. — 2) 1812.

Digitized by Google

Gl. 50 Buß verbothen, wovon dem Kläger die Hälfte zukommen solle. [1])

Art. 192.

Die Tavernenwirthe sind jedermann um sein Geld Speis und Trank, wie auch Herberge zu geben schuldig. [2])

Art. 193.

Die Lägel sollen durch den oberkeitlichen Wagmeister gesinnet und die Sinne nebst der Jahrs-Zahl darauf gebrannt werden, und wer ungesinnete Lägel brauchte mit Gl. 5 von jedem bestraft werden. [3])

* Art. 194.

Verordnung übers Ohmgeld.

1. §. Von jetzt an soll das Ohmgeld für allen in hiesigen Kanton eingehenden Wein, Branntwein, Most und überhaupt alles Getränk bey den Zollstätten in Wassen und Fluelen mit 1 Rappen von jeder Maas bezahlt und jedes Lagel zu 36 Maas berechnet, beym Most aber wegen dem Trest 100 Maas für 90 gerechnet werden.

2. §. Die Handelsleute sollen dem Säumer einen Schein mitgeben, wie viel Säum er für sie geladen, oder daß sie für alles geladene Getränk in

---

1) Landsrath Erkennt. 1816. — 2) Alt Art. Landb. 233.
3) Landsrath Erkennt. 1575.

Digitized by Google

Rücksicht des Ohmgelds garant seyen, welchen Schein der Säumer dem Hrn. Zoller in Wassen behändigen soll, wo dann derselbe den bekannten Handelsleuten für das betreffende Ohmgeld Rechnung halten wird.

Was aber Fremde oder minder Bekannte sind, sollen das Ohmgeld dem Zoller sogleich entrichten. Auch sind die Säumer, so mehreres Getränk, als im gemeldten Zedel enthalten ist, geladen haben, für das mehrere das Ohmgeld selbst zu bezahlen schuldig.

3. §. Denjenigen Handelsleuten, von denen es sich durch die vom Zoller in Fluelen wegen des Kreuzers zu führende Rechnung zeigen wird, daß einiges Getränk wieder außer Land geführt, wird das Ohmgeld dafür zurückerstattet oder abgerechnet werden.

4. §. Desgleichen sind die Schiffleute, so Getränk in's Land führen, schuldig, entweder das Ohmgeld dafür dem Zoller in Fluelen zu entrichten, oder den Eigenthümer des Getränks getreu anzugeben, auch allenfalls einen Schein von selbem dem Zoller zu behändigen, wo dann ebenfalls den bekannten Handelsleuten für das Ohmgeld wird Rechnung getragen werden; Fremde und minder Bekannte aber sollen selbes sogleich dem Zoller bezahlen, und ist der Zoller, der das Ohmgeld zu beziehen beauftragt ist, nicht schuldig,

Digitized by Google

das Getränk abfolgen zu lassen, bis das gebührende Ohmgeld bezahlt ist.

5. §. Sollte jemand, sey es in Wassen oder Fluelen die Zollstätte auszuweichen sich erfrechen, zu Nachts oder auf Abwegen vorbeyschleichen, oder anderswo, als bey der Zollstätte in Fluelen ausladen, oder sonst andere Mittel zu Ausweichung des Ohmgelds gebrauchen, etwas verheimlichen oder verschweigen, so wird sowohl der Eigenthümer des Getränks, als die Fuhr- oder Schiffleute auf's schärfste und der Confiskation ähnlich bestraft werden, und dem, so es anzeigt, soll nach Abzug des Ohmgelds die Hälfte der Strafe folgen.

Auch sind sowohl die Herren Zoller, als besonders auch die Dorfgerichte in den Gemeinden der Zollstätten beauftragt, hierüber genaue Acht zu halten, und wird nebst dem die Finanz-Commission nach ihrer Pflicht hierauf sorgfältig wachen lassen.

6. §. Von dem Getränk, so nach Ursern oder weiters hinauf geht, wird der Herr Zoller in Wassen dem Fuhrmann einen Schein, wie es in Fluelen von dem über den See hinausgehenden Getränk üblich, ausgestellt werden, welcher ebenfalls, wie die Scheine vom Zoller in Fuelen für das dort Ausgeführte in Zeit eines Monats der Finanz-Commission sollen zugestellt werden, um

Digitized by Google

von selbiger die Rückgabe der betreffenden Auslage zu erhalten. [1])

Vierter Titel.

Bestimmung für einige Handwerker.

Art. 195.

Kein Landmann noch Beysaß soll die Meisterschaft in einem Handwerk ausüben, er könne dann 4 Jahre ehrlich gewandert zu haben aufweisen. [2])

Jedoch Schneider und Schuster, so nicht oder nicht so lange gewandert, mögen dennoch zu Meistern aufgenommen werden. [3])

Schneider und Schuster, so fremd und hier angesessen sind, mögen nicht mehr, als einen Gesellen und einen Lehrjungen haben. [4])

Den Meister Schneidern und Schuhmachern sind ihre Freyheiten und Rechte bestätiget. [5])

Von Goldschmieden und Silberarbeitern hier im Land soll nur 13 löthiges Silber verarbeitet werden. [6])

---

1) Landsgem. Erkennt. 1807. — Landsrath Erkennt. 1819.— 2) 1677.— 3) 1704. 4) 1705.— 5) 1718. 6) Landsrath Erkennt. 1781.

Digitized by Google

Die Schlosser sollen keine Dietriche machen, auch keine Schlösser aufthun noch Schlüssel machen, ohne Geheiß oder Wissen des Hausmeisters oder der Hausfrau, ansonst gebührend bestraft werden sollen. [1])

Art. 196.

Es soll alles Fleisch von Rindern, Kälbern und vom Schmalvieh durch die ordentlich bestellten Schätzer geschätzt, und so verkauft und keinerley ungeschätztes ausgewogen werden. [2])

Fünfter Titel.

Märkte und Krämer.

Art. 197.

Es sollen 4 eigentliche Jahrmärkte gehalten werden, und zwar 2 Mayenmärkte, der erste am ersten Donnerstag im May, und der 2te drey Wochen nachher, und so ein hoher Festtag darauf fällt, dann eine Woche später. Der 3te Jahrmarkt ist am Donnerstag vor St. Gallus, und der 4te am Donnerstag vor St. Martins Tag. Die übrigen 4 Märkte sind am Donnerstag vor Lichtmeß, am

---

1) Landsrath Erkennt. 1668. — 2) 1668.

Digitized by Google

4ten Donnerstag in der Fasten, am Donnerstag vor St. Niklaus, und am Donnerstag vor hl. Weihnacht. Die Viehmärkte 4 Tage nacheinander werden gehalten am 25sten Sept. zu Spiringen, am 26sten auf dem Schächengrund bey Altdorf, am 27sten zur Klus in Erstfeld, und am 28sten in Steg. Wenn auf einen dieser Tage ein Sonntag fällt, wird der darauf treffende Markt am Samstag, und so der oder die allenfalls vorgehenden auch ein Tag früher, als sonst bestimmt sind, gehalten. Die 2 Märkte in Ursern sind Anfangs Brachmonats und Ends Sept. [1])

Art. 198.

An den Märkten soll kein Krämer 2 Standläden auf öffentlichem Platz haben, noch jemand in seinem Namen, oder daß ihm zu gewinnen oder verlieren steht, einen zweyten Laden im Freyen haben mögen bey Gl. 5 Buß. [2])

In Betreff übrigens des Feilhabens, so wie des Hausierens fremder Krämer gutfindende Verfügungen zu treffen, oder einige Patentengebühren anzuordnen ist dem Landsrath überlassen.

Die Krämer mögen an obbemeldten Märkten den ganzen Tag und darauffolgenden Freytag

---

1) Landsgem. Erkennt. 1814. — 2) Alt. Art. Landb. 243. Landsgem. Erkennt. 1700 — 1706 — 1720 — 1723.

Digitized by Google

bis um 3 Uhr feil haben, an Wochenmarkten aber nur denselben Tag. [1])

Sie sind schuldig sich den Verordnungen über die Patenten, sowohl für die Märkte, als wegen des Hausierens, so wie ferner allfälligen Anordnungen U.G.Hrn. oder der Finanzkommission gehörig zu unterwerfen. [2])

---

1) Landsgem. Erkennt. 1812. — 2) Landsrah Erkennt. 1818.

Digitized by Google

Sechszehnte Abtheilung.

Polizey und Sittlichkeit.

Art. 199.

Jedermann soll die hl. Sonn- und Feyertage pflichtmäßig feyern. Es sollen die Wirthe an solchen Tagen vor den Gottesdiensten ihre Gäste, Reisende ausgenommen, aus ihren Häusern schaffen und die Häuser während den Gottesdiensten für Einheimische und Fremde, die nicht Durchreisende sind, soviel möglich, geschlossen halten bey Gl. 20 Buß von jedem Mal, sowohl für den Wirth als Gast. Es sollen auch an diesen Tagen aller Gattung Läden, Mühlinen ꝛc. ꝛc. geschlossen seyn, und weder Lebensmittel, noch andre Waaren verkauft, noch sonst herumgetragen werden bey Gl. 10 Buß von jedem Mal, mit Vorbehalt jedoch dringender Krankheitsfällen, wo aber nichts mehrers, als was für den Fall nothwendig ist, gegeben werden soll. So ist auch verbothen an solchen Tagen Baumwolle auszugeben oder einzunehmen bey Gl. 5 Buß. Von allen diesen Bußen soll dem Angeber die Hälfte zukommen. Die Dorfgerichte sollen hierüber wachen, und im Hauptflecken soll der Richter des Lands durch die Amtsleute zuweilen an solchen Tagen nachsehen lassen, ob Handels- und Kramläden offen seyen, auch unter den Got-

Digitized by Google

tesdienſten und Prozeſſionen in den Wirthshäuſern, ob Leute ſich darin befinden, und ſolche darausweiſen laſſen, und ſollen dann die Fehlbaren angezeigt und gebührend beſtraft werden. So ſoll auch der Bettelvogt unter den Gottesdienſten auf die Plätze herumgehen, und ſo Knaben oder erwachſene Leute müßig herumſtehen oder mit Kegel- oder andern Spielen ſich aufhalten, ſolche zur Kirche mahnen. Ueberhaupt ſollen die Vorſchriften und Ermahnungen des jährlich am Unſch. Kind. Tag den 28ſten Dezember zu beſtätigenden Sittenmandats genau befolgt nnd beobachtet werden. [1])

Unter den Gottesdienſten, während den hier und in andern Artikeln etwas verbothen, ſind vorzüglich vormittägige Amt und Predigt, und Nachmittags die Chriſtenlehre, und dann beſondere Andachten vor dem Hochwürdigſten oder Prozeſſionen mit demſelben zu verſtehen. [2])

Das Einſammeln des Heues an Sonn- und gebothenen Feyertagen zu erlauben, iſt gänzlich den HHrn. Pfarrherren überlaſſen. [3])

Art. 200.

a) Nach 9 Uhr Abends iſt alles Spielen in Wirths- und Schenkhäuſern, ſo wie auch an Sonn-

1) Landsrath Erkennt. 1770 — 1773 — 1794 — 1803.
2) Landsgem. Erkennt. 1810. — 3) 1716 — 1724 — 1735 — 1756.

Digitized by Google

und Feyertagen während den Gottesdiensten jeder Art bey Gl. 10 Buß verbothen, in welche Buß auch der Wirth verfällt. Und wenn zu erlaubter Zeit gespielt wird, sey es um Geld oder um Speis und Trank, soll keiner mehr als einen Thaler (Gl. 2 Sch. 10) oder dessen Werth verspielen oder verwetten mögen bey gleicher Buß, in welcher auch der ist, der auf seinem Eigenthum ein mehrers zuläßt. Das Flüßlen, Bocken, Oberlanden und alle bietende Spiele sind bey Gl. 100 Straf verbothen, und wer im Bassetenspiel die Bank geben würde, fällt in gleiche Buß. [1])

b) Wenn Taglöhner oder auch andere Leute sich dem Spielen und Wirthshäuserbesuchen zu sehr ergeben, sollen sie von der Oberkeit geahndet, und zur Gebühr gewiesen werden.

c) Es sollen auch die Fremden, so nicht Durchreisende sind, am Abend um 9 Uhr, und die Einheimischen um 10 Uhr aus den Wirths- und Schenkhäusern nach Haus sich begeben bey Gl. 5 Straf von jedem Mal sowohl für den Wirth als Gast, wobey doch Bruderschaft- und Schützenmähler, Kirchen-Dorf- und Bruderschafts-Rechnungen, so wie, wenn einer Ehren halben oder einzig wegen Geschäften, die früher nicht verrichten können, noch im Wirthshaus wäre, dabey nicht gefahret seyn sollen. Von allen in diesem Art. gemeldten Strafen soll dem Angeber die Hälfte zukommen. [2])

---

1) Alt Art. Landb. 174. 2) Landsrath Erkennt. 1822.

Digitized by Google

Art. 201.

Alles Antrinken, so wie das Spielen und Loosen um Antrinken ist gänzlich verbothen, wie auch das Zutrinken oder Volltrinken, so wie das Nöthigen zum Trinken mehr als einer ertragen mag oder seiner Gesundheit zuträglich ist, alles bey Gl. 25 Buß, wovon dem Kläger die Hälfte zukommt, und sollen die Wirthe solches nicht zulassen bey gleicher Buß, und so sie selbst mithelfen, sollen sie um das Doppelte bestraft werden. [1])

Art. 202.

Das Tanzen nach 9 Uhr Abends, wie auch an Sonn- und Feyertagen und an derselben Vorabenden und an Fasttagen, wie auch an den Markttagen ist bey Gl. 10 Buß für jede Person und den Wirth verbothen, wovon dem Angeber der dritte Theil gefolgen soll. Auch ist das übertriebene so wie das allzunahe Walzen bey Gl. 10 Buß, wie oben, verbothen.

Dem Landsrath jährlich am 28sten Dezember, als an der Unsch. Kind. Tag bleibt das Recht nach Umständen und Befinden das Tanzen bis zur künftigen Landsgemeinde zu beschränken oder ganz zu verbiethen. Dem gleichen bleibt überlassen, das Maskengehen und sich Verkleiden für die Fastnacht jedes Mal zu verbiethen oder zu erlauben, in

1) Alt. Art. Landb. 134 — Landsrath Erkennt. 1811.

Digitized by Google

welch letztem Fall die daherigen Vorschriften des Sitten-Mandats bey darin aufgesetzter Strafe genau beobachtet und befolgt werden sollen. [1])

Von jedem mit gedungenen Spielleuten gehaltenen Tanz solle 1 Neuthaler (Gl. 3 - 10) Abgabe bezahlt werden. [2])

Art. 203.

Alle Unfugen, Lermen und Bubereyen zu nächtlicher Zeit sind bey Gl. 13 und in schwerern Fällen, wie Thüren oder Fenster einschlagen und andre solche sträfliche Handlungen bey Gl. 26 verbothen, und allenfalls noch schwererer Bestrafung laut obgemeldtem Sitten-Mandat. Auch ist das Schießen von Bethläuten Abends bis Bethläuten Morgens bey Gl. 26 Straf verbothen mit Ausnahm des Schießens auf's Gewild, und soll auch hiervon dem Kläger die Hälfte zukommen, und die Dorfgerichte hierüber wachen und die Fehlbaren anzeigen, in welchem Fall sie ⅓ der Strafe zu beziehen haben sollen. [3])

Art. 204.

Aller Art Schmähschriften, Pasquilles, Libelles und Lieder, auch Anspielungen in Bil-

---

1) Alt. Art. Landb. 222. — Landsgem. Erkennt. 1709 1719 — 1729 — 1752 — 1777 — 1811. — 2) 1807.
3) Landsrah Erkennt. 1807.

Digitized by Google

dern, so wie ärgerliche Bilder sind im Land, so wie auch, wenn einer der Unsrigen außer Lands gegen hiesige Behörden, Stände oder Personen sich so etwas erlaubte, bey Gl. 50, wovon dem Angeber ⅓ zukömmt, verbothen, und so einer hierin allzu ungebührend und frech handelte, soll er nach Maßgab noch weiter, selbst auch an Ehr und Gut bestraft werden. [1])

Art. 205.

Jedermann ist vor Lesung und Verbreitung gefährlicher, böser oder anstößiger Schriften und Bücher ernstlich gewarnet, und wem solche Schriften oder Bücher, besonders wenn deren im Umlauf wären, bekannt sind, solle es dem HHrn. Richter des Lands anzeigen, und die Verbreiter derselben zu ernster Verantwortung und Straf gezogen werden. Es solle daher Niemand einige Bücher, Schriften, gedruckte oder geschriebene Aufsätze in hiesigem Land verbreiten, oder in Umlauf bringen; er habe dann solche vorher der unter Vorsitz eines jeweilenden regier. Landammanns oberkeitlich niedergesetzten Censur-Kommission vorgewiesen, und ihre Erlaubniß erhalten, welche überhaupt über diesen Gegenstand, so wie gegen Verbreitung oder Feilbiethung ärgerlicher Kupfer und Gemälde zu sorgen und das Angemessene hierüber zu verfügen hat. [2])

1) Landsgem. Erkennt. 1675 — Landsrath Erkennt. 1819. — 2) 1813.

Siebenzehnte Abtheilung.

Sicherheits- und Polizey-Sachen.

Erster Titel.

Verfügungen gegen Feuersgefahr.

Art. 206.

1. §. Das Tabackrauchen in Speichern, Gäden, Scheuern und Ställen, wie auch das Dörren des Hanfes in den Häusern, Heu, Laub, Stroh oder Streue in Häuser zu legen, oder darin aufzubehalten, Feuer oder Glut in Zimmer zu nehmen, über Nacht Holz in Oefen zu dörren oder einzustützen, Asche in Zimmer oder Gemächern, wo hölzene Wänd und Böden sind, oder an andern entzündbaren Orten aufzubewahren, in Häusern große Wäschen zu söchten ist bey Gl. 25 Straf verbothen.

2. §. Bey gleicher Straf von Gl. 25, ist verbothen bey Föhn und andern gefährlichen Windszeiten zu backen, zu schmieden, zu nageln, zu söchten und waschen, Mott und Retschfeur anzuzinden, und sollen dergleichen Feuer bey einfallendem Wind sogleich gelöscht werden.

3. §. Bey gemelter Straf ist auch verbothen in Wäldern zu feuern, mit Fackeln oder andern offenen Lichtern durch Wälder oder bey andern ent-

Digitized by Google

zündbaren Stellen zu gehen, Bettler oder sonst jemand mit Feuer oder Lichtern in Ställen, Gäden, Scheuern oder andern entzündbaren Orten übernachten zu lassen, und so jede Sorglosigkeit wodurch Feursgefahr entstehen kann, überhaupt, und wenn in Wäldern gefeurt wird, soll auf Unkosten dessen der es thut sogleich gelöscht werden.

4. §. Nebst obiger Straf, wovon dem Kläger die Hälfte zukommen solle, und welche Arme, die nicht zu zahlen haben, in Verhaft oder durch andere körperliche Züchtigung abzubüssen haben, bleiben die, so sich hierin verfehlen, auch für allen Schaden, der durch einen aus Nichtbefolgung dieser Verordnung entstehenden Brand erfolgen würde, verantwortlich.

5. §. Es ist auch das Tabackrauchen im Zeughause bey Gl. 5 Buß verbothen, wovon dem Kläger ebenfalls die Hälfte zukommen solle.

6. §. Jedermann ist ermahnet bey entstehenden Unglücken zu Hilfe zu eilen, und sich den Vorschriften der Feuerordnung und Beamten, wo deren sind, zu unterziehen; zu gleicher Hilfleistung ist man auch von einer Gemeinde zur andern ermahnt, welches aber zu besserer Ordnung und Wirksamkeit jedesmal nach Anleitung und Weisung der Ortsvorsteher geschehen solle.

Wer bey solchen Unglücken Hilfe und Beystand, die er als Christ und Mensch schuldig ist,

Digitized by Google

verweigerte, soll nach Maßgab des Fehlers gebührend und streng bestraft werden.

7. §. In allen Gemeinden, besonders wo schon Feuerspritzen, aber noch keine Feuerordnungen sind, sollen zweckmäßige Ordnungen gemacht und eingeführt, und solche der Kanzley zur Einsicht UGHHrn. eingesendet werden. [1])

Art. 207.

Wer Schön- oder Mottfeuer u. d. gl. macht oder machen laßt, und dadurch Unglück entstünde, oder wer sonst durch Sorglosigkeit Feuersunglück veranlaßt, solle den Schaden, welchen ein Gericht, im Fall kein gütiglicher Verglich geschieht, bestimmen wird, abtragen, und wer nicht zu zahlen hat, dafür am Leib bestraft werden. Auch sollen Schön- und Mottfeuer u. d. gl. nicht beym Föhn oder anderm Wind, auch nicht nahe am Gebüsch (Stauden) oder Wäldern, vielweniger darin gemacht werden, und solle vor dem Anzünden ein Ehrenmann dazu geführt werden, und den Augenschein einnehmen, ob Gefahr dabey sey, auch solle man nicht davon gehen, bis alles wohl gelöscht ist. Alles bey Gl. 25 Buß und Abtrag Schadens, auch nach Umständen bey ferneren Bestrafung an Leib und Gut, und wer nicht zu zahlen hat, soll dafür im Thurn abbüssen. [2])

---

1) Landsrath Erkennt. 1818 — 1821. — 2) Alt Art. Landb. 99 — Landsgem. Erkennt. 1706 — 1719.

Digitized by Google

Art. 208.

Alles Schießen auf oder gegen Häuser, Gäden oder andere Gebäude, so wie gegen andere Feuerfangende Sachen, wie auch gegen Thüren, aufgesteckte Zeichen oder sonst auf unvorsichtige Art, ist bey Gl. 10 Straf, und Abtrag alles Schadens verbothen. Es sind auch die Eltern und Vormünder nachdrücklich ermahnt, jungen Knaben, denen die nöthige Vorsicht und Behutsamkeit mit Feuergewehren mangelt, keine Feuergewehre zum Alleingebrauch in die Hände zu geben und dem Jagen nicht schon nachgehen zu lassen. [1])

Art. 209.

Pfistereyen und andere Feuergerechtigkeiten sollen in Sicherheit gebaut werden, und so neue wollen errichtet werden, muß man der Gemeinde Anzeige davon machen, damit sie untersuchen kann, ob die Sicherheit dadurch gefährdet würde, um in diesem Fall, oder wenn sonst wichtige Gründe dagegen wären, ihre Beschwerde geltend machen zu können. [2])

Art. 210.

Kohl auf der obern Planzern und andern gefährlichen Orten zu brennen, ist verbothen, und sollen, wo nicht schon alte geübte Kohlplätze sind,

1) Alt Art. Landb. 148 — Landsrath Erkennt. 1806.
2) Landsgem. Erkennt. 1693.

Digitized by Google

keine neue ohne Vorwissen des betreffenden Dorfgerichts, und eingeholte Bewilligung eines w. w. Raths angelegt und gemacht werden. [1])

Zweyter Titel.

Andere Sicherheits- und Polizeyverfügungen.

Art. 211.

Wenn wegen einem Bären, Wolf oder andern reißenden Thieren in einer Gemeinde eine Jagd angestellt oder gestürmet wird, solle jeder, der dazu fähig ist, und durch keine ehrenhafte Noth gehindert wird, dabey zu helfen schuldig seyn bey Gl. 1 Buß, und solle dem oder denen, die ein solches Thier schießen oder erlegen Gl. 50 aus dem Landseckel gegeben werden. Wer aber eine Luchs schießt oder fängt, dem soll Gl. 10, und für einen Geyer oder Adler Gl. 2 gegeben werden. Es sollen aber in jedem Falle die Wahrzeichen davon dem HHrn. Richter des Lands vorgewiesen und bewiesen werden, daß solche Thier in hiesigem Land erlegt worden. [2])

Art. 212.

Wenn ein Hund Schaden thut, und es er-

---

1) Landsgem. Erkennt. 1715—1821.— 2) Alt. Art. Landb. 142 — 143 — 144.

wiesen wird; solle der Eigenthümer des Hunds den Schaden vollkommen abtragen; und so derselbe mit dem Beschädigten darum nicht einig werden kann, solle ein Gericht darüber entscheiden und den Schadenersatz rechtlich bestimmen. [1])

Art. 213.

Es solle aller Art Geschütz, Eisen, Strick, Schläg in Hägen oder sonst, so wie jeder Gattung Gift zu legen oder zu stellen, und zwar im Eigen und auf Allmend, an jedem freyen und offenen Ort, wo Menschen oder Vieh gefährdet werden können, bey Gl. 50 Straf und Abtrag Schadens gänzlich verbothen seyn. [2])

* Art. 214.

Es soll Niemand einigen Schutt noch Steine auf das Lehn, die Schießhütten, noch in Gassen, noch überhaupt an einen Ort auf die Allmend führen, und daselbst liegen lassen, ohne vorher den Hrn. Landseckelmeister zu befragen, und von ihm Erlaubniß und Anweisung des Platzes erhalten zu haben bey Gl. 20 Buß, wovon ½ dem Kläger gefolgt werden solle. [3])

Es solle auch Niemand Wägen oder andere Fuhrwerke zur Nachtszeit auf öffentlichen Plätzen und Strassen stehen lassen bey Gl. 10 Buß, wovon dem Angeber die Hälfte zukommen solle. [4])

---

1) Alt Art. Landb. 131 — 2) 141 — 3) Landsrath Erkennt. 1803. — 4) 1806.

Digitized by Google

Art. 215.

So sollen auch alle jene, die Brunnen oder laufende Wasser in oder an der Landstraße oder andern Straßen und Wegen haben, das Wasser aus den Straßen halten, und wenn wegen Brünnen die Besetze aufgehoben wird, dieselbe durch den Besetzer wieder machen lassen bey Gl. 5 Buß und Abtrag des wegen dem Wasser erfolgenden Schadens.

Art. 216.

a) Für Einbringung von Vaganten und fremden Bettlern zur Polizey nach Altdorf solle Sch. 20 für einen und für jede mehrere Person noch Sch. 10 oberkeitlich bezahlt werden.

b) Wer fremdes Gesindel, und überhaupt fremde Leute, deren Rechtschaffenheit und die Ursache ihres Daseyns ihm nicht bekannt ist, herumziehen sieht, soll es den Ortsvorstehern anzeigen, damit zur Polizey geführt werden können, und wer den Aufenthalt solcher verdächtigen Leute entdeckt und anzeigt, hat eine angemessene Belohnung zu erwarten, so wie jene, die solchen Leuten Herberg, Unterschlauf und Aufenthalt geben, zu gebührender Ahndung gezogen und mit Gl. 10 Straf belegt werden sollen.

c) Es sollen auch keine fremde Steuersammler im Land geduldet werden, und Niemanden Steuer

Digitized by Google

sammeln mögen, ohne oberkeitliche oder Landes-Richterliche Erlaubniß.

d) Die resp. Dorfgerichte sollen hierüber sorgfältig wachen, fremde, verdächtige, oder sonst ohne Beruf oder im Bettel herumziehende Leute, so wie unbefugte Steuersammler der Polizey zuführen lassen und überhaupt über die öffentliche Sicherheit ein wachsames Auge haben, und so diebische Angriffe oder sonst verdächtige Fälle vernehmen, es an Behörde anzeigen.

e) Es ist den Schiffleuten ernstlich verbothen fremdes Gesindel und herumziehendes Volk ins Land zu bringen, außer sie seyen mit gehörigem Paß versehen, in welchem Fall solche aber auch nur am gehörigen Gestad in Fluelen und nirgends anderswo ausgeschifft werden sollen, und so jemand dies übersehen würde, sollen solche Schiffleut nicht nur zur Zurückführung des Gesindels angehalten, sondern nach Maßgab der Umständen noch dazu zur Verantwortung und Straf gezogen werden. Die resp. Dorfgerichte der am See liegenden Gemeinden sollen hierüber genau wachen, und die Fehlbaren getreu und ungesäumt anzeigen.

f) Die Gemeindsarmenpflegen sollen ebenfalls auf solche fremde Leute, die die Landstraße verlassen, oder sonst mit Betteln sich abgeben, wachen, und solche an Behörde führen lassen.

Digitized by Google

g) Die Landjäger sollen auf ihren Gängen in den Gemeinden bey dem Präsidenten sich erkundigen, ob von verdächtigen oder bettelnden Leuten etwas wisse oder erfahren habe, und die respektiven Dorfgerichte sollen den Landjägern hierin und in allen vorkommenden Fällen gehörige Unterstützung leisten. [1])

Art. 217.

Sowohl die respektiven Dorfgerichte, als jeder Landmann ist verpflichtet, den Amtsleuten und Landjägern, wenn von der Lands-Oberkeit oder dem H.Hrn. Richter des Lands jemanden gefänglich anzuhalten beauftragt sind, und dabey andrer Hülfe benöthigt sie dazu aufforderten, diese Hülfe zu leisten, und sie ihnen nicht zu verweigern, vielweniger mit strafbarer Unart denselben zu begegnen, ansonst zu ernster Verantwortung sollen gezogen werden. [2])

Art. 218.

Zu besserm Schutz und Sicherheit in dem Seinigen ist angenommen: Wenn man einen oder mehrere in oder bey seinem Hause, Speicher oder Gaden auf einem verdächtigen, diebischen Angriff antreffen und den oder dieselben am Leib oder auch am Leben beschädigen würde; solle man dafür ge-

1) Landsrath Erkennt. 1805 — 1811 — 1812. — 2) 1812.

antwortet haben; wenn nämlich erwiesen ist, oder durch die Umstände sich zeigt, daß der Beschädigte wie gemelt angetroffen worden. Auch ist jedermann auferlegt, die ihm bekannt werdenden Diebstähle, und deshalb verdächtigen Leute dem Hrn. Richter des Lands anzuzeigen. [1])

---

1) Landsrath Erkennt. 1778.

Digitized by Google

Achtzehnte Abtheilung.
Sanitäts-Polizey.

Erster Titel.
In Bezug auf Menschen.

Art. 219.

a) Es solle ein Sanitätsrath, bestehend aus drey vom Landsrath aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern mit Zuziehung der anerkannten Aerzte und Wundärzte, und erforderlichen Falls der Viehärzte über die Gesundheitspflege der Menschen und des Viehs Obsorge tragen, und in vorkommenden Fällen hierüber das Gehörige anordnen; auch die Apotheken alle Jahr durch Erfahrne untersuchen lassen.

b) Es solle Niemand in hiesigem Kanton innerlich mediziniren, außer er habe sich vorher beym Sanitätsrath hiefür gemeldet, und von demselben Erlaubniß erhalten, und dieser solle aber denjenigen, der die Erlaubniß begehrt, durch erfahrne Aerzte, die zu bestimmen dem Sanitätsrath überlassen bleibt, prüfen lassen. Sollte jemand ohne solche Erlaubniß innerlich mediziniren, solle er von UGHhrn. zu strenger Verantwortung und Straf gezogen werden.

c) So ist ebenfalls allen Quacksalbern, Pfuschern, Schreyern, Tyrolern, und überhaupt jeder-

Digitized by Google

mann, der nicht anerkannter Arzt ist, verbothen innerliche Medizin und Arzney zu verkaufen, und solle sowohl Käufer als Verkäufer zu ernster Verantwortung und Straf gezogen werden.

Es sollen auch die Gemeindsvorsteher darauf wachen, daß solche Leute nicht im Land herumziehen, noch sich irgendwo aufhalten; sondern sollen solche fortgewiesen oder an Behörde anzeigen. [1])

Art. 220.

Der Landsrath ist bevollmächtiget in jeder Gemeinde einer Hebamme, die vom Sanitätsrath geprüft und tauglich befunden worden, einen Jahrlohn von wenigst Gl. 15, und höchstens Gl. 25, je nach Maßgab derselben Kenntnissen und obwaltenden Umständen, auch nach dem vom Sanitätsrath darüber zu ertheilenden Bericht, zu bestimmen. [2])

Art. 221.

a) Keine Leiche oder Verstorbener, sey es ein erwachsener Mensch oder ein Kind solle bey gewohnten Krankheiten vor vollem Verlauf von 24 Stunden nach dem Hinscheiden zur Erde bestattet, auch nicht vor dieser Zeit in die Baare eingeschlossen werden.

---

1) Landsrath Erkennt. 1804.— 2) Landsgem. Erkennt. 1813.

Digitized by Google

b) In andern Krankheitsfällen, wie Schlagflüße, Ohnmachten, Gichter, bey Erfornen, Ertrunkenen oder Erstickten und überhaupt bey Verunglückten oder sonst schnell Gestorbenen, und bey Wöchnerinnen (Kindbetterinnen) solle die Beerdigung niemal vor vollem Ablauf von wenigst 36 Stunden nach dem Hinscheiden statt haben; es wäre dann, daß ein anerkannter Arzt bestimmt erklärte, daß der Körper wahrhaft todt seye.

c) Die H.Hrn. Pfarrer sind beauftragt, diesfalls alle mögliche Obsorge zu haben, keine Beerdigung früher, als hier bestimmt ist, zuzugeben, und wenn in gewöhnlichen Fällen auch nach den 24, oder in bedenklichern und schnellern nach den 36 Stunden über den sichern Tod noch einiger Zweifel vor Handen wäre, mit der Beerdigung auch länger zuzuwarten, und hierin die größte Behutsamkeit zu gebrauchen.

d) Sollte es Leute geben, welche nicht Gelegenheit hätten, eine Leiche so lang im Hause zu behalten, so ist solchen gestattet, dieselbe die erforderliche Zeit über in einem Beinhaus zu haben. [1])

Art. 222.

Die bey todt gefundenen Menschen oder andern Unglücken vorzunehmenden Visa & Reperta

---

1) Landsrath Erkennt. 1805.

Digitized by Google

werden in den Gemeinden durch ein Rathsglied und den Dorfweibel aufgenommen, im Hauptflecken durch einen Landschreiber und Weibel. Wenn aber der Fall ungewiß und wichtig oder gar Verdacht von Ermordung obwaltet, wird ein Landschreiber und Weibel nebst einem oder 2 Aerzten, letzteres allemal bey Mordthaten oder sonst wichtigen Fällen, dazu verordnet, und soll es unter den Aerzten umgehen.

Für solche oberkeitliche oder vom Richter des Lands befohlenen Visa & Reperta solle dem Arzt, wenn in seinem Wohnorte ist, Gl. 3 - 10 in einfachen Fällen, und wenn mit Section verbunden Gl. 5 - 10, und so außer seiner Gemeinde ist, für den Gang von jeder Stunde Wegs, die Rückkehr einbegriffen, annoch Sch. 30 gegeben werden.

Dem Rathsherr gebührt für ein Visum & Repertum am Orte Gl. 2, bey 1 Stund weiter Entfernung Gl. 3 - 10 und übrigens für den Gang per Stund mit Einbegriff der Rückkehr Sch. 20. Die Landschreiber, Land - und Dorfweibel, die alle bejahrlöhnt sind, haben nur bey weiter Entfernung allfällige Auslagen zu verrechnen.

Einer Hebamme solle für ein Visum & Repertum am Orte ebenfalls Gl. 2, und wenn eine Stunde weit gehen muß Gl. 3 - 10 und übrigens

Digitized by Google

für den Gang per Stund, die Rückkehr einbegriffen, Sch. 20 gegeben werden. [1])

Zweyter Titel.

In Bezug auf Vieh.

Art. 223.

Vieh, was es immer sey, so auf Allmend oder in Eigen abgeht, soll man gehörig vergraben, und nicht ins Wasser geworfen, auch nicht nahe an der Landstraße vergraben werden bey Gl. 13 Buß. Wenn aber immer einiger Verdacht von Ansteckung oder sonst zweifelhafte Fäll vorhanden; so solle es bey schwerer Verantwortung dem Sanitätsrath, oder dem Richter des Lands angezeigt werden. Auch bleiben hiebey dem Wasenmeister seine Rechte laut nachstehender Verordnung vorbehalten. [2])

Art. 224.

Wasen-Ordnung.

1. §. Der Scharfrichter ist jederzeit auch Wasenmeister, und wird ihm nebst dem Lohn, denn er

---

1) Landsrath Erkennt. 1811. 2) Alt Art. Landb. 126— Landsrath Erkennt. 1776.

Digitized by Google

für Exekutionen in Kriminal- und Malefiz-Fällen laut alter Tarife zu beziehen hat, wie ehedem, die Nutznießung des Wohnhauses, Gartens sammt Zugehör, wie auch der sogenannten Gand, des Rieds, Thiergartens und des Siechenmättelins ferner belassen, jedoch letzteres nur bis auf allfällig andere Verfügung hierüber.

2. §. Die dabey nöthigen Reperationen an Dach und Gemach sollen auf oberkeitliche Unkosten geschehen; wegen Erhaltung der Hägen sollen dem Scharfrichter jährlich Gl. 15 gegeben werden, und Hr. Seckelmeister aber jedes Jahr nachsehen lassen, ob dieselben gehörig gemacht und unterhalten werden.

3. §. Der ungespaltene Klauen, als nämlich die Pferde, Maulthier, Esel u. d. gl., so in hiesigem Land abgehen, sollen ohne Ausnahm von dem Wasenmeister auf Berufung weggethan, und davon die Haut für sein Lohn ihm gefolget werden.

In Wassen und Steg sollen ihm Schaufel und Gräbel, weil er wegen der Entfernung solche nicht mitbringen kann, angeschafft und in Betreff der Verlochung ein schicklicher Ort angewiesen werden.

4. §. In Belange dann des gespaltenen Klauens, bleibt es bey obigem Artikel 223.

5. §. Der Wasenmeister solle die Schuldigkeit haben, wenn es von den Partikularen verlangt

Digitized by Google

wird, alles kleinere Vieh, als benanntlich Schaf, Geis, Hunde u. d. gl. gegen Bezahlung von Sch. 6 per Stück, wegzuthun.

6. §. Von dem fremden Rindvieh, so allenfalls in hiesigem Land fallen oder verrecken würde, solle ihm für seine Belohnung wegen dessen Wegschaffung die Haut überlassen werden.

7. §. Sollte einem ein Pferd, Maulthier oder dergleichen abgehen, solle dieser bey Gl. 5 Buß innert 24 Stunden dem Wasenmeister davon Anzeige zu machen schuldig seyn, wo dann letzterer bey gleicher Buß ungesäumt entweder selbst oder durch Absendung eines Knechten an den Ort wohin er berufen wird, sich begeben solle.

8. §. Von dem gefallenen Vieh solle man bey Gl. 25 Buß weder Fleisch noch Fette verkaufen oder verschenken mögen.

9. §. Der Wasenmeister ist verpflichtet, das verreckte Vieh, so er zu verlochen hat, so tief zu vergraben, daß es nicht von den Hunden oder andern Thieren aufgescharrt, vielweniger durch einen üblen Geruch davon die Luft verunreiniget werde.

10. §. Derselbe, so wie jeder andere, so bey Ausmachung eines gefallenen Stück Viehs irgend eine gefährliche oder ansteckende Krankheit wahrnehmen würde, solle bey Verantwortlichkeit schuldig seyn, dem betreffenden Dorfgericht oder wie in obigem Artikel steht davon die Anzeige zu machen.

Digitized by Google

11. §. Wenn auf Befehl einer hochweisen Obrigkeit oder auf Verlangen eines Partikularen das gefallene Stück Vieh durch den Wasenmeister muß geöffnet und visitiert werden, so solle dem Knecht für seine Mühe Sch. 10 begutet werden.

12. §. Kein krankes Stück Rindvieh solle bey Straf und Verantwortlichkeit geschlachtet werden, ohne daß ein Rathsglied der betreffenden Gemeind, oder ein geschworner Vieharzt dazu berufen werde, der dann die Ungefährlichkeit der Krankheit dem Dorfgericht zu bescheinigen hat. [1])

---

1) Landsrath Erkennt. 1805.

Neunzehnte Abtheilung.

Fischen und Jagen, auch Zielschießen.

Erster Titel.

Jagen und Fischen.

Art. 225.

Von der alten Faßnacht an bis den 1ten Tag Heumonats ist das Schießen und Fangen aller Art Geflügel und Thiere, das Jagen überhaupt bey Gl. 10 Buß, wovon dem Angeber die Hälfte zukommt, verbothen. [1])

Alles Jagen aber der Gemsen und Murmoltern (Mungen) oder hiezu auch nur Gewehr ins Gebürg tragen, ist nur nach St. Verena-Tag, nämlich am 2ten Herbstmonat bis an St. Katharina-Tag den 25ten Wintermonat erlaubt, und sonst zu keiner Zeit bey Gl. 50 Buß, und so einer nur mit einem Gewehr ins Gebürg geht, soll die Straf schon verfallen haben, und soll dem Kläger die Hälfte der Straf gefolgen. [2])

Das Murmolterngraben ist zu jeder Zeit gänzlich verbothen, und zwar bey Gl. 20 Buß von

---

1) Alt Art. Landb. 146. — 2) Landsgem. Erkennt. 1742 1746 — 1783 — Landsrath Erkenntn. 1819.

Digitized by Google

jedem Stück, wovon dem Kläger ebenfalls die Hälfte zukommen solle. [1])

Art. 226.

Die Grenzen des von Zeit zu Zeit von aller Jagd zu befreyenden und zu schirmenden Bannbergs sind bestimmt wie folgt;

Auf Altenohren im Glarnergebieth fangen selbe an, und gehen von da ob der Alp Fißiten bey der Sulz hindurch mit Einbegriff der Sulz hervor bis auf die Oberorthalden, von da ob Gemsfeyer hervor in Klariden, und von da ob Vorfrutt über den Klausen durch die Bänder hervor auf die Alp Kammlin, und von da dem Stäuben nach herab bis an Schächen, und dem Schächen nach hervor bis Brügg, von Brügg dem Wald nach hintern gegen Niederthal bis zum Schrannenkäppelin, und von da auch wieder dem Wald nach hervor und allzeit unter dem Wald durch bis zur Schattdorfer Kirch, und von dieser auch wieder dem Bannwald nach hintern bis ans Thalackerlin, und vom Thalackerlin allzeit dem Schittwald nach hindurch bis ins Platti auf die Rhinachtfluh, und dieser nach dem Weg durch die Betschlern nach herab, und dann unter der hohen Fluh durch bis an Steinbruch in Erstfeld, von da ob den Gütern hindurch in die Bitzi zu Sil-

1) Landsgem. Erkennt. 1749.

lenen, von der Bitzi über den Evibach hindurch bis zum Kalchofen, von da ob den Gütern hindurch bis ans Kirchthal, und übers Kirchthal hindurch ob den Gütern dem Kirchweg nach bis ins Freyenthal auf Frenschenberg, und von diesen unter dem Wald hindurch bis an die Wehrebrücken am Kerschelnbach, und diesem nach hintern und hinauf bis an Hufifirn oder Gletscher und von da hinter dem Bocktschingel bis an die Grenzen von Bündten und Glarus, und was ob und innert diesen von Altenohren im Glarner-Gebieth durchs Schächenthal hervor um das Gebürg bis wieder hintern durchs Kärschelnthal, an die Bündner- und Glarner-Grenzen hinauf bezeichneten Bezirk und Grenzen ist, sey es Berge, Stöcke, Thäler, Güter oder Wälder, soll zum Bannberg gehören, und wenn derselbe in Bann erkennt ist; so ist darin alles Schießen, Richten und Fangen oder Herauslocken von groß oder kleinem Gewild und Geflügel, so wie ein Gewehr darin tragen bey Abnahm des Gewehrs für 1 Jahr und Gl. 70 Buß, wovon dem Kläger ¼ zukommt, verbothen seyn. [1])

Art. 227.

An Sonn- und den Feyertagen, an denen die Arbeit ins Gemein nicht erlaubt, ist sowohl alles Jagen, als alles Ziehen, Setzen und Fischen jeder Art bey Gl. 10 Buß von jedem Mal ver-

1) Alt Art. Landb. 147.

bothen, wovon dem Angeber die Hälfte zukommen solle. [1])

Art. 228.

Es soll kein Fremder noch Beysaß fischen noch jagen, noch dem Gewild noch Fischen richten bey Gl. 50 Buß von jedem Mal, wovon ebenfalls die Hälfte dem Kläger zukommt, es wäre dann, daß er nur um Taglohn von einem Landmann mitgenommen würde, und so er aber einige Gemeinschaft, oder mehr als nur gewöhnlichen Taglohn hätte, soll der Landmann gleich ihm gestraft werden. Es ist auch der Scharfrichter in dieser Hinsicht als Beysaß zu betrachten. [2])

Jedoch ist dermalen den Beysaßen im Land das Fischen und Jagen, doch mit Ausnahm des Hochgewilds, gegen Bezahlung von Patenten erlaubt, mit deren Ausfertigung die Kanzley beauftragt ist, und zwar mit folgender jährlicher Gebühr: Fürs Jagen ohne Hund Gl. 1 - 25, und mit Hunden Gl. 3 - 10, fürs Fischen mit der Ruthe Gl. 3 - 10, und mit Garn oder Bären setzen u. d. gl. Gl. 6 - 20. Wenn der Beysaß kein Eidgenoß ist, so ist in allem das Doppelte. [3])

---

1) Alt Art. Landb. 188. — 2) 164 — Landsgem. Erkennt. 1641. — 3) 1812.

Digitized by Google

Art. 229.

Fischerordnung.

1. §. Es soll im Dorfbach Niemand einige Bären Rischen, Fach, Schwirren schlagen, Dötschen, Setzen, noch Kalch darin werfen an keinem Ort und zu keiner Zeit bey Gl. 10 Buß von jedem Mal.

2. §. Es solle unter der Seedorfner Brück in der Reuß, und im räßen oder Flueler Gießen vom See bis zur obern Brück, ob den obern Flueler-Gärten wo der Weg von der Altdorfer-Allmend auf Fluelen geht, worunter auch der Durchschlag ob den wilden Riedtern begriffen, und im Hundsgraben im Flueler Schachen mit keinerley Bären Rischen, Garn oder Feymern gefischt, Schnür gesetzt oder gefachet werden mögen, vorbehalten mit dem Zugangel, bey Gl. 10 Buß von jedem Mal.

3. §. In allen übrigen Gießen, Gunten und Durchschlägen im Land, obiges ausgenommen, mag einer überhaupt nur 2 Fächer machen, und nicht mehr, die jedes 20 Klafter vom andern, und soll keines breiter seyn als ⅓ des Grabens oder Giessens, so daß ⅔ frey bleiben, und soll er zur Befestigung seiner Bären 2 Schwirren schlagen mögen, und sollen auch keine Nebenschwänkle noch weder mit Steinen noch anderm gemacht werden.

4. §. In der Reuß aber soll keiner mehr als 1 Fach, neben den zweyen, so in einem Graben oder Gießen hat, machen mögen und zwar nur für 1

Digitized by Google

Bären und dabey keine Schwirren schlagen, auch keinerley Stein, noch klein noch groß ab den Wehrenen nehmen. Alles durchaus bey Gl. 10 Buß von jedem Mal. Diese Fächer sollen nicht länger als vom 1ten Werktag im Herbstmon. bis Mitte Merzen benutzt werden mögen, und wer gemelten Tag beym Weiseläuten in der Gemeinde, wo der Giessen oder Graben ist, zuerst an Ort und Stell ist, mag das Fach an selbem Ort machen, und wenn schon eines da wär, selbes einehmen. Bären oder Rischen uneingefachete, und den Wehrenen ohne Schaden, mag einer in Reuß, Gießen, Gunten oder Durchschlägen, mit Ausnahm der im 1ten und 2ten §. §. bezeichneten Orten, bis auf 25, aber nicht mehr haben, und soll aber nie 2 neben einander, und allzeit 20 Klafter eins hinter dem andern setzen, auch bey gleicher Buß.

5. §. Wenn ein Gießen oder Durchschlag durch eines eingehagten Eigen geht, mag selber doch nicht mehr als $\frac{2}{3}$ einschlagen oder überfachen, und $\frac{1}{3}$ soll allzeit offen bleiben. Wenn aber ein Gießen in eines Eigen entspringt, und nicht weiter über sein Eigen zurück geht, mag einer selben wohl ganz einschlagen oder überfachen.

6. §. Was die Klebgarn betrifft, soll hinfür kein längeres als 5 Klafter lang gesetzt werden, und keiner mehr als 2 brauchen oder setzen mögen, welche auch 20 Klafter weit von einander sollen gesetzt werden, und sollen zwar nirgends anders

Digitized by Google

als im See außer den bestimmten Ziel und Marken gebraucht werden mögen.

7. §. Die sogenannten Zuggarn mit den Latten sollen gänzlich verbothen seyn; indem als sehr schädlich und nachtheilig anzusehen.

8. §. Wenn einer dem andern, der ordentlich fischete, seine Bären, Garn oder anderes Fischerzeug ziehen, verhauen, hinweg tragen oder Fisch daraus nehmen würde, soll als ein Diebstahl angesehen, und nach Verdienen gestraft werden. Auch soll keiner sein Recht wegen Setzung von Bären einem andern übertragen mögen.

9. §. Wenn aber einer eine Stelle einnimmt, und selbe in Zeit 8 Tagen nicht einfachet und setzt, mag ein anderer diese Stelle einnehmen und benutzen.

10. §. Das Wattenziehen ist allezeit des gänzlichen verbothen. So ist auch das Fangen der Hirlinge mit Garn gänzlich verbothen.

11. §. Das Dötschen, Stupfen in der Reuß, allen andern Gießen, Gunten, Gräben und Bächen ist ganz und zu allen Zeiten verbothen bey Gl. 30 Buß, und wer nicht zu zahlen hat, soll im Kämmerlin abbüßen.

12. §.. Alles Schießen und Stechen der Fische, besonders der Forellen im Laich in allen laufenden Wassern ist verbothen.

Digitized by Google

13. §: Fischen im See betreffend:

Vom äußern Eck der deckten Wehre oder Schiffhütten bis ans äußerste End der von Hr. Fürsprech Epp sel. gemachten langen Wehre unter dem Schloß Landeinwerts ist alles Fischen und Setzen auf was Weis und Art es immer wäre, ganz verbothen, einzig vorbehalten mit den Ruthen. Von da weg der Seematt nach bis 60 Klafter außer den Marken derselben, und außer der Seematt bis ans Eck, wo die Reuß sich in See ergießt, auch 60 Klafter weit vom Land, und von dem Reußausflußeck bis Volzbach gerade übern Landeinwerts soll gar nichts auf keine Weis noch Art gefischet noch gesetzt werden mögen. Zu Bezeichnung dieser Grenzen sollen, wo es geschehen kann, laut Landsgem. Erkennt. die Schwirren und Zeichen wieder geschlagen werden. Wer außer diesen verbothenen Orten fischen will, soll keiner dem andern bey 3 Klafter weit weder mit Zug- noch Klebgarn noch Netzen oder anderm an seine Stelle kommen, und sollen auch außer den Schwirren oder Zeichen die Garn oder Netz nur der Länge nach in See hinaus und nicht der Breite nach setzen und spannen mögen.

14. §. Auf jede Uebertretung eines Verboths in dieser Ordnung ist Gl. 10 Buß, wo nichts anders steht, davon ⅓ dem Kläger. [1])

---

1) Alt. Art. Landb. 184 — 185 — 186 — Landsgem. Erkennt. 1613 — 1619 — 1624 — 1625 — 1639 — 1673 — 1699 — 1725 — 1747 — 1754 — 1809 — 1816.

Digitized by Google

Zweyter Titel.

Zielschießen.

Art. 230.

Es solle das Zielschießen wieder eingeführt, und zu Bildung eines Fonds den Gemeinden überlassen seyn, nebst dem dermal in Gl. 200 bestehenden oberkeitlichen jährlichen Beytrag, so viel Allmend zu verkaufen, daß aus dem Zins jährlich Gl. 26 an das Schießen verwendt werden können, und solle der Betrag auf die Gemeinden nach Verhältniß der Volksmenge abgefolgt werden, und die Gemeinden schuldig seyn, von den zu verkaufenden Allmendplätzen einem Landsrath Kenntniß zu geben, und dessen Genehmigung dafür einzuholen. [1])

Die nach der Mannschaftszahl gemachte Vertheilung der oberkeitlichen Schützengaben ist bestätiget, und solle nach derselben gehalten werden. [2])

Art. 231.

a) Die Compagniegelder sollen vom Landsseckelmeister gehörig bezogen werden, und sollen dann Gl. 73 davon zu einem Landschießen, dieß Jahr damit anzufangen, bestimmt seyn. Am Landschießen sollen die jedesmaligen in dem Contingent stehenden Scharfschützen zu schießen, und zwar

1) Landsgem. Erkennt. 1804. 2) Landsrath Erkennt. 1804.

Digitized by Google

selbst zu laden, gehalten, und Doppel frey seyn. Es soll auch die übrige Mannschaft des Contingents und zwar bis auf 20 jährige herab am Landschießen Doppel frey seyn, wenn sie selbst laden und schießen wollen, und ist daher dem Schützenmeister oder Schreiber jedesmal ein Verzeichniß zu behändigen; für die übrigen soll der Doppel am Landschießen auf Sch. 13 festgesetzt seyn, und von den alten Schützenmeistern und Bruderschaftvögten eine Ordnung über die Eintheilung der Gl. 73 in Gaben sowohl, als zu Vorbeugung von Mißbräuchen und Unordnungen gemacht, und U. G.Hrn. zur Ratifikation vorgelegt werden.

b) Es sollen Gl. 100 auf die Gemeinden mit den schon bestehenden Gl. 200 zu Hosenschiestagen vertheilt werden, und sollen an den neuen Hosenschießen, so es hierdurch mehr giebt, die Scharfschützen des Contingents Doppel frey seyn, und aber selbst laden müssen, daher ein Verzeichniß derselben jedem Schützenmeister zu übergeben ist. Es sollen diese Scharfschützen auch mit Einschluß der Offiziers schuldig seyn, wenigstens zweymal jährlich zu schießen bey Bz. 10 Buß von jedem Mal, wovon dem Exerziermeister, der hierüber Aufsicht halten und es der Militair-Commission jährlich bescheinigen soll, ⅓ zukommt.

c) An Bezirk Ursern sollen Gl. 24 abgefolgt, und daselbst nach gleichen Grundsätzen verschossen werden, und die übrigen Gl. 43 sollen dann zu

Digitized by Google

einem besondern Schießen in Altdorf für die Scharfschützen des Contingents und der Reserve verwendet werden, wobey dieselben zu erscheinen schuldig sind, ihnen jedoch kein Sold gegeben werden soll.

d) Damit die beabsichtigte Uebung der Scharfschützen des Contingents im Schießen und Selbstladen erreicht werde, soll auf jedes Schützenhaus oberkeitlich ein und für Altdorf, Bürglen und Sillenen 2 Stutzer angeschafft, auch das erforderliche Bley und Pulver dazu gegeben werden. Diese Stutzer und Munition wird Herr Zeugherr anschaffen, und in jeder Gemeinde einem erfahrnen und zugleich gewissenhaften Schützer übergeben, der sowohl für den Stutzer Obsorge halten, und selben jeden Herbst nach beendigtem Schießen in's Zeughaus zurückbringen, als auch genau dafür sorgen soll, daß nur den Scharfschützen des stehenden Contingents dieß Pulver und Bley an den Schießtagen gegeben, und auf keine andere Weise, noch von jemand anders gebraucht werde. Es soll daher auch in die Gemeinden, wo keine Scharfschützen wirklich in dem Contingent sind, dieß Gewehr und Munition nicht gegeben, und dieselben deßwegen von der Militair-Commission dem Hrn. Zeugherrn jedes Jahr bekannt gemacht werden. Zu Anschaffung dieser Gewehre sollen zum Voraus die schon verfallenen Compagniegelder,

Digitized by Google

die mit den dießjährigen zu beziehen sind, verwendet werden. [1])

Art. 232.

Schützern, die über 60 Jahr alt sind, ist begünstiget, daß nicht von freyer Hand schießen müßen; sondern auf einer, doch frey stehenden, Gabel das Gewehr auflegen können. [2])

Beysäßen und Fremde sollen, wenn sie um Gaben schießen wollen, vor die Schützer kehren, die es ihnen erlauben mögen, und welchem es in der Gemeinde, wo er angesessen ist, erlaubt wird, der mag an gemeinen oder sogenannten Hosenschießen auch in andern Gemeinden, so wie auch am Landschießen um Gaben schießen. [3])

---

1) Landsgem. Erkennt. 1818. — 2) 1788. — 3) 1731.

Zwanzigste Abtheilung.

Paßwesen, Fuhrleute und Schifffahrt.

Erster Titel.

Paßwesen.

N. B. Da der neuen fahrbar gemachten Straße wegen die bestehende Paßordnung nicht mehr ganz anwendbar ist, sondern in vielen Theilen Abänderungen nothwendig geworden, und eine neue Paßordnung noch nicht angenommen ist, so kann dieselbe nicht aufgenommen werden, und sind also nur andere das Paßwesen betreffende Artikel hier enthalten.

Art. 233.

Die Fürleite von Sillenen, Wassen und Göschenen laut Brief sind bestätiget, ingleichem auch die von Altdorf und Fluelen, und sollen sie dieses Geld, wohin sie wollen, verwenden mögen. [1])

Art. 234.

Es soll eine allgemeine Sust in Altdorf seyn, und der Landrath ist bevollmächtiget, sowohl eine Paß-Commission, als die erforderlichen Sust-Beamteten zu ernennen, und ihre Verrichtungen zu bestimmen, als überhaupt eine angemessene Sust- und Paßordnung einzuführen. [2])

---

1) Landsgem. Erkennt. 1608 — 1668 — 1726. — 2) 1804.

Digitized by Google

Es sollen alle Käse, ehe sie nach Italien verschickt werden, in die Sust verlegt, nicht aber von Partikularhäusern oder Speichern weggeführt werden. Es soll auch alles ankommende Reis u. d. g. nicht zu Privathäusern, sondern direkte in die Sust geführt, da von den Sustbeamteten N°. und Zeichen abgenommen, die Waar verifiziert, und nicht nur überhaupt das Quantum angegeben und angenommen werden. Alles bey Gl. 5 Buß von jeder Käspale oder Reissack, wovon dem Kläger ⅓ zukommen soll. [1])

Art. 235.

Von dem Getreide, so nach Italien oder anderwerts hindurch den Kanton transitiert, ist Zoll- und Sustgebühr zu beziehen, alles übrige Getreide ohne Ausnahm hat die Kaufhausgebühr zu entrichten. [2])

Art. 236.

Wer einige Reklamationen oder Forderungen wegen Waar oder andern die Sustbeamtung betreffenden Sachen gegen die Sustbeamten zu machen hat, soll solches innert Jahrfrist nach dem Ausgang der Waar aus der Sust thun; indem nachher hierinfalls Niemand mehr Red und Antwort schuldig ist. [3])

---

1) Landsrath Erkennt. 1807. — 2) 1811. — 3) 1808.

Digitized by Google

Art. 237.

Die Appellationen über die von der Paß-Kommission gegebenen Sprüche und Urtheile an das w. w. Gericht, sollen von Landleuten oder im Kanton Wohnenden in 14 Tagen, von andern Eidgenoßen in Zeit eines Monats, und von den außer der Eidgenoßenschaft Wohnenden in Zeit 4 Monaten gelegt werden müssen; ansonst der Spruch in Judicatum erwachsen seyn, und es dabey verbleiben solle. Sollte es sich aber zeigen, daß die Appellanten in dieser Zeit nicht hätten kommen können, solle die Paßkommission hierüber den erforderlichen Untersuch machen. [1])

Art. 238.

Die Paßkommission soll ihren eigenen Schreiber haben, dem für jede Sitzung 10 Bz. Gehalt gegeben werden, und daneben mag er von den Sprüchen und Urtheilen, die von den Partikularen herausgenommen werden, von jedem 2 Batzen beziehen. [2])

Art. 239.

Es solle die laut Paßordnung zu bildende Entschädigungskaße auf Gl. 2000 gebracht, und dann, wenn sie auf diese Summe gestiegen, für Verunglückung von Waar auf unserer Strasse nach

---

1) Landsrath Erkennt. 1808. — 2) 1807.

Digitized by Google

Italien oder zurück angemeßene Entschädigungen daraus gegeben werden. [1])

Zweyter Titel.

Säumer und Fuhrleute.

Art. 240.

a) Die Saumpferde mögen nicht ins Pfand gegeben, noch verschrieben werden, und sind das erste Unterpfand für die führende Waar laut Paßordnung. [2])

b) Die Säumer und Fuhrleute sollen gute Decken von Harztuch haben, und die Waar wohl conditionirt in die Sust oder andere Bestimmung bringen, und vorsichtig und sorgsam behandeln bey Verantwortlichkeit und gesetzlicher Buß, und die Dorfgerichte so wie die Bezirks-Regierung in Ursern sollen hierüber sorgfältig wachen, und sich verwenden, daß dieses beobachtet und befolgt werde. Auch solle zu unbestimmten Zeiten an den Orten am Paß hierüber nachgesehen werden. [3])

c) Die Säumer sollen abtheilen, daß nur die Hälfte zur Sommerszeit die Pferde auf die Alpen und Weiden treibe, und die andere Hälfte zum

---

1) Landsrath Erkennt. 1813. — 2) 1786. — 3) 1814.

Digitized by Google

Dienst des Paßes da sey und sollen die betreffenden Dorfgerichte diese Abtheilung veranstalten, und darauf achten, daß sie befolgt werde. [1])

Art. 241.

Alle Fuhrleute, die zum Marktnauen fahren, so wie alle die Kaufmanns-Waar in und aus der Sust führen, sollen zur Schonung der Straßen Deichselwägen gebrauchen bey Gl. 5 Buß von jedem Mal, und so einem am Wagen etwas bräche, soll er es dem Hr. Landseckelmeister anzeigen, und um Erlaubniß ansuchen, mit einem anderm Wagen zu fahren; Hr. Seckelmeister wird sich über die Wahrheit der Angabe erkundigen, und so dieselbe unstatthaft wäre, solle der Fuhrmann in die Strafe verfällt werden.

Die Sustbeamten sollen auch keine Ladung denen geben, die mit 2 Pferden ohne Deichsel und ohne bescheinigte Erlaubniß vom Seckelmeister Waar laden wollten. [2])

Art. 242.

Die Fuhrleute und Karrer sollen bey den Pferden gehen, und gehörig fahren, daß nichts an Mauren und Hägen, noch an Nebenbesetzenen verderbt werde, und so einer mit einem Fuhrwerk über eine Nebenbesetze fahren, oder sonst daran

---

1) Landsrah Erkennt. 1805. — 2) 1804 — 1805.

Digitized by Google

oder an Mauren und Hägen etwas beschädigen würde, soll er nebst vollem Schadenersatz Gl. 5 bestraft werden, wovon die Hälfte dem Angeber zukommt, und bleibt der Eigenthümer des Fuhrwerks, wenn schon ein Knecht fahrt, für den Ersatz sowohl als die Strafe verantwortlich. [1])

Art. 243.

Wenn Säumer oder Karrer sich erfrechen würden an Sonn- oder den höhern Feyertagen zu führen oder andere Güter für Eilgüter anzugeben, sollen sie nach aller Schärfe bestraft werden. Wenn Eilgüter müssen geführt werden, sollen sie einen Erlaubnißschein vom Pfarrer der Gemeinde, wo sie laden, begehren, um denselben in andern Gemeinden aufweisen zu können, und zwar bey Gl. 10 unnachläßlicher Buß, wovon ½ dem Angeber zukommen soll. [2])

Dritter Titel.

Schiffahrt.

Art. 244.

Da bisanhin zwey verschiedene Schiffgesellschaften in Fluelen bestanden, der sogenannte Theil und

---

1) Landsrath Erkennt. 1817. — 2) 1720 — Landsgem. Erkennt. 1716.

Digitized by Google

das Gefährt, und aber die Erfahrung zeiget, daß dieses unzweckmäßig sey, und zu vielen Unordnungen, Streitigkeiten und Mißverständnißen Anlaß gebe, auch nebst dem die Einführung einer guten Ordnung bey der Schiffahrt in Fluelen immer fühlbarer und dringender wird: so haben UGHHrn. eine hohe Landes-Oberkeit, nach vorhergegangenem Untersuch einer Kommission folgendes zu verordnen und für die Zukunft festzusetzen gut gefunden.

1. §. Die bisherigen Schiffgesellschaften, der Theil und Gefährt, vereinigen sich zusammen in eine Fahr oder Gesellschaft, unter dem Namen der theilfahrenden Schiffahrtsgesellschaft, so daß nur einzig diese in Fluelen bestehen soll, und solle keine andere Gesellschaft noch Partikular (das große Marktschiff und dessen Rechtsamen ausgenommen) mit eigenem oder anderm Schiff jemanden, wer es sey, aus hiesigem Kanton um den Lohn führen, und so diese Schiffahrtsgesellschaft beeinträchtigen mögen.

2. §. Diese Gesellschaft ist verpflichtet eine hinlängliche Anzahl Schiffe, benanntlich einen Nauen einen Halbnauen, ein drittes Schiff, und dann gewöhnliche Schiffe in Größe, Art und Anzahl nach Weisung der Schiffkommission, die jedoch dabey den Schiffmeister und ein Glied des Schiffraths zuziehen wird, nebst allem Zugehör anzuschaffen, solche in gutem, brauchbarem Stand zu erhalten, Fremde und Heimische, bey Tag und

Digitized by Google

Nacht, um den festgesetzten Lohn zu führen und fertigen, und keine Gefährde zu gebrauchen.

3. §. Es wird eine oberkeitliche Kommission aufgestellt, die über Unterhaltung der Schiffe, und genaue Erfüllung der Pflichten von Seiten der Gesellschaft in allen Theilen die Oberaufsicht haben, und daher auch einige Mal des Jahrs einen Untersuch über den Zustand der Schiffe und Geräthe machen solle. Selbe wird auch im ganzen und überhaupt über Vollziehung der gegenwärtigen Ordnungen wachen, und dawiderlaufende wesentlichere Vergehungen nach Gebühr und Umständen UGHHrn. zur Straf anzeigen. Auch liegt ihr ob in Streitigkeiten und ähnlichen Vorfällen zu entscheiden und zu verfügen, damit Fremde nicht aufgehalten werden. Sie mag nach Gutfinden den Schiffmeister zu ihren Berathungen ziehen.

4. §. Es wird auch die Gesellschaft einen Ausschuß unter dem Namen eines Schiffraths ernennen, der mit Einschluß des Schiffmeisters und des Nauenvogten aus fünf Gliedern bestehen solle. Dieser Schiffrath hat vorzüglich über Erhaltung von Schiff und Geschirr zu wachen, und die abgehenden Schiffe in gehöriger Zeit wieder anschaffen und ersetzen zu lassen. Er hat dann ferner auf Erhaltung der guten Ordnung zu wachen, diejenigen, welche sträflich und widerrechtlich handeln, zur Ordnung zu weisen, und in geringern Fällen gebührend zu bestrafen, wesentliche Vergehungen aber der oberkeitlichen Schiffkommission anzuzeigen.

Digitized by Google

5. §. Zu Vermeidung aller Unordnung, und zu schnellerer Bedienung der Durchreisenden wird die Gesellschaft einen fleißigen und rechtschaffenen Mann zum Schiffmeister erwählen, der oberkeitlich muß bestättet und in Eid genommen werden. Diesem ist die Oberaufsicht und Leitung der Schifffahrt, so wie die Aufrechthaltung der Ordnung überhaupt, als auch die besondere Umgangsordnung unter den Schiffleuten zu halten, aufgetragen. Alle Schiffleut sind schuldig seinen Anordnungen unter angemeßener Straf zu folgen. Auch soll die Gesellschaft ihm ein billiges Gehalt oder Entschädigung geben.

6. §. Zu Erleichterung des Schiffmeisters soll umgangsweise täglich eine Wache seyn, die, sobald ein Theil abgefahren, sogleich den künftig treffenden zum Fahren avisieren soll; doch soll diese Wache sich im Weitern keineswegs mit der Schifffahrtsangelegenheit befassen, sondern sogleich dem Schiffmeister berichten, welcher in jedem Fall der Einzige ist, der den Fahrenden, (sey es Fremd oder Heimsch) Rede und Antwort zu geben hat. So die Wache sich in Weiters einmischen oder Streit veranlaßen oder anfangen würde, soll sie vom Schiffmeister der Schiffkommission angezeigt werden.

7. §. Diejenigen, denen der Theil angesagt wird, und also die Ersten zum Fahren bestimmt sind, sind verbunden bey Haus zu bleiben, und den

Digitized by Google

ankommenden Theil abzuwarten, damit wegen ihrer Abwesenheit niemand versäumet werde. Sollte aber einer, den es trifft, oder sein angestellter Knecht (wie unten erläutert) zur Zeit des Abfahrens nicht zu Haus angetroffen werden, so soll ein solcher sogleich übergangen, und der nächst auf ihn Folgende gerufen werden, ohne daß der Uebergangene das Recht hat, den Theil nachzunehmen, bis die Umgangsordnung wieder sonst an ihn kommen wird. Hingegen soll dann auch ein jeder, der ein Schiff bestellt, und den Theil umsagen laßt, schuldig seyn, sich dessen zu bedienen, oder sich mit dem Schiffmeister in Billigkeit abfinden, wenn er sich einer andern Gelegenheit bedienen will; doch daß es in keinem Fall die Hälfte des Lohns des bestellten Schiffs übersteigen soll.

8. §. Jährlich im Frühjahr und Herbst wird die oberkeitliche Schiffkommission zusammentreten, wo sich alle Schiffleute der theilfahrenden Gesellschaft erklären sollen, ob sie das künftige halbe Jahr selbst fahren oder einen andern stellen wollen. Im letztern Fall soll er den Zustellenden der Kommission zur Annahm oder Verwerfung vorstellen, und soll selber wenigstens so gut als er seyn. Ohne durch solche Annahm mag keiner einen andern für sich stellen, sondern so er nicht selbst fahrt, geht der ihm treffende Theil, wie obgemeldt, vorbey. Auch mag keiner für zween oder von zween gestellt werden, und so der Gestellte beym Fahren nicht zugegen ist, soll der

Digitized by Google

Stellende selbst fahren, oder seine Umgangsordnung, wie oben bemerkt, vorbeygehen. Auch soll jeder Schiffmann oder Angestellter bey schlechter oder widriger Witterung selbst fahren, und seine Tour nicht vorübergehen lassen. Dabey wird der Gesellschaft überlassen, ob sie es nicht für gut fände, unter sich zu bestimmen, daß jeder so auf diese Art einen andern stellt, bey jeder Fahrt einigen Einschuß in die Gesellschaftskasse zahlen soll.

9. §. Jeder Schiffmann oder Angestellter soll sich besonders vor Trunkenheit hüten, keine Händel anfangen, sich gegen den Schiffmeister oder sonst nicht widerspännig stellen, den Fremden nicht mit Ungebühr begegnen, noch durch Forderung von Trinkgeld oder auf andere Art beschwerlich fallen. Und wer sich hierin in eint oder anderm vergehen würde, soll in geringern Fällen von dem Schiffrath um den Schifflohn zu Handen der Gesellschaftskasse bestraft, in wesentlichern Fällen aber vom Schiffrath der Schiffkommission, und von dieser U.G.Herren angezeigt, und mit Gl. 5 Buß, und Stillstellung des Verdiensts für kürzere oder längere Zeit nach Maßgab des Fehlers bestraft werden. Davon soll ¼ der Straf dem Kläger, und vom übrigen die Hälfte der Oberkeit, und die andre Hälfte der Gesellschaffskasse zukommen.

Digitized by Google

10. §. Es solle niemal mehr als nachbenannter Schifflohn gefodert werden, nämlich:

Tarif des Schifflohns.

Nach Luzern, Altnacht, Winkel, Küßnacht und Stanssaad.

	Luzern. Val. Gl.	Sch.	A.
Der große Nauen mit 9 Mann	20 .	— .	—
Der halb Nauen mit 7 Mann	16 .	— .	—
Das dritte Schiff mit 4 Mann	8 .	10 .	—
Ein gewöhnl. Schiff mit 3 Mann	6 .	10 .	—

Nach Buochs, St. Anton am Bürgen, Fützuau und Weggis.

Der große Nauen mit 9 Mann	15 .	— .	—
Der halb Nauen mit 7 Mann	12 .	— .	—
Das dritte Schiff mit 4 Mann	6 .	6 .	—
Ein gewöhnl. Schiff mit 3 Mann	4 .	26 .	—

Nach Beckenried.

Der große Nauen mit 9 Mann	12 .	20 .	—
Der halb Nauen mit 7 Mann	10 .	— .	—
Das dritte Schiff mit 4 Mann	5 .	6 .	—
Ein gewöhnl. Schiff mit 3 Mann	3 .	36 .	—
Ein dito mit 2 Mann	2 .	26 .	—

Nach Gersau. Schwyzer Val.

Der große Nauen mit 9 Mann	10 .	— .	—
Der halb Nauen mit 7 Mann	8 .	— .	—
Das dritte Schiff mit 4 Mann	4 .	6 .	—
Ein gewöhnl. Schiff mit 3 Mann	3 .	— .	—
Ein dito mit 2 Mann	2 .	— .	—

Digitized by Google

Nach Brunnen.

	Schwyzer Val.	Gl.	Sch.	A.
Der große Nauen mit 9 Mann		7	20	—
Der halb Nauen mit 7 Mann		6	—	—
Das dritte Schiff mit 4 Mann		3	6	—
Ein gewöhnl. Schiff mit 3 Mann		2	5	3
Ein dito mit 2 Mann		1	17	—

Wobey das Gewohnte für's Schiff schon in diesem Tarif und Schifflohn begriffen und festgesetzt ist, außer bey den gemeinen Schiffen auf Gersau und Brunnen ist vom Mann 1 Bz. für's Schiff verstanden und anzurechnen.

Es kann auch nicht gefodert werden, daß mit weniger Mannschaft gefahren werde, als hier vorbemerkt wird.

11. §. Obwohl das Flueler Bothenschiff nicht zur theilfahrenden Gesellschaft gehört; so mag dasselbe doch Reisende aufnehmen, der Bothschiffmann soll aber von jeder Person, die in seinem Schiff fahrt, nicht mehr als 2 Bz. Schifflohn fodern, und davon ⅓, nämlich Sch. 2 an die Gesellschaftskasse bezahlen. Was dann das Gepäck betrifft, solle, wenn es 50 ℔ und darunter ist, 2 Batzen, und wenn es über 50 ℔ ist, Bz. 4, und so Verhältnißmäßig fort, Schifflohn davon bezahlt, und hievon, weil der Bothschiffmann sonst nicht befugt wäre, Leute mit Gepäck aufzunehmen, ⅔ der Schiffgesellschaft gefolgt werden. Der Both-

Digitized by Google

schiffmann solle sich aber bey Verantwortlichkeit hüten, solche Leute aufzufodern in sein Schiff zu kommen, und hierin keine Gefahr gebrauchen. Zu schweres Gepäck, wodurch sein Schiff im Lauf gehindert, oder gar gefährdet werden könnte, solle er gar nicht aufnehmen.

12. §. Die andern Retourschiffe und Gelegenheiten betreffend werden UGHHrn. trachten durch Verträg mit den betreffenden löbl. Ständen ein auf Billigkeit gegründetes Gegenrecht zu erzwecken und festzusetzen. Desgleichen werden Hochselbe Bedacht nehmen zu veranstalten, daß mit Wein und Reis, so die Unterwaldner von Fluelen abführen, das gleiche Recht, wie gegen den löbl. Stand Schwyz aufgestellt und eingeführt werde.

13. §. Die Juden und ihre Waaren bleiben, wie bisanhin, dem Theil unterworfen, und sollen sich keiner andern Gelegenheit bedienen mögen.

14. §. Diese Schiffahrtsgesellschaft ist verbunden für das ihr anvertraute Eigenthum, Leib und Gut der Durchreisenden dergestalt verantwortlich zu seyn, daß nach jedem rechtsförmlichen Beweis einer Hinläßigkeit oder Verwahrlosung alle Mitglieder der Gesellschaft für jeden einzelnen darstehn und haften müßen. Deswegen wird es ihnen selbst anliegen bey der Annahm genau und wohlbedacht zu seyn, und nur solche anzunehmen, von deren guten Aufführung, Gewissenhaftigkeit und Tauglichkeit im Schiffen sie versichert seyn können; in-

Digitized by Google

dem es an ihnen steht, sich gegeneinander zu sicheren oder zu verbürgen.

15. §. Sie solle auch recht gute Decken in Vorrath haben, um auf jedes Begehren solche zu gebrauchen, wofür sie Gl. 1 - 5 fodern mag.

16. §. Der Gesellschaft bleibt die alte Verpflichtung, die gedeckte Wehre, zur sichern Zuflucht beladener ankommender Schiffe von andern Gestaden, in gutem Stand zu erhalten.

17. §. Bey Durchzügen und andern außerordentlichen Anläßen solle sie mit Schiff und Geschirr der hohen Landesoberkeit zu Befehl und Verfügung stehen.

18. §. Alle übrigen bisherigen Rechtsamen, Sigill und Brief und alte Traktaten der Gesellschaft, in so weit selbe mit dieser gegenwärtigen Verordnung in keinem Widerspruch stehen, oder dadurch abgeändert oder aufgehoben sind, sollen einstweilen in Kräften verbleiben. [1])

Art. 245.

Die Dorfleut in Fluelen sind nach zweymal erhaltenem Beytrag laut eingegangener Verpflichtung schuldig die Schiffhüte oder gedeckte Wehre in ihren Kösten, in Bau, Dach und Gemach zu erhalten, auch so hoch zu stellen, daß man ein ge-

1) Landsrath Erkennt. 1809.

ladenes Schiff mit Heu oder anderm Gut darunter stellen möge, und sollen sie mit leeren Schiffen bey einfallender Noth den geladenen daraus weichen. [1])

Art. 246.

Die sogenannte Luzerner-Wehre soll für den Luzerner- und die Urner-Wehre für den Urner-Nauen offen und leer gelassen werden. Die übrigen Schiffe sollen in die eingeschlagene und andere Wehren gethan werden, und die leeren Schiffe sollen den geladenen, auch die Flueler den fremden weichen und Platz machen. [2])

Art. 247.

Es solle Niemand auf der Sustwehre noch andern Orten, wo der Nauen und andere gewöhnliche Schiffe anzulanden pflegen; etwas liegen lassen, das dem Ein- und Ausladen der Schiffen und Wägen hinderlich ist bey Gl. 2 Buß; es wäre dann, daß einer spät ankäme, und die Waar nicht mehr wohl anderswo verlegen könnte, doch soll er solche, sobald er kann, wegschaffen. [3])

Es ist auch Scheiter oder anderes Holz auf die Treibwehre zu thun, oder da liegen oder stehen zu lassen bey angemeßener Straf verbothen. [4])

---

1) Alt Art. Landb. 111.— 2) 229.— 3) 227 — 228.
4) Landsgem. Erkennt. 1818.

Digitized by Google

Ein und Zwanzigste Abtheilung.

Militairwesen.

Art. 248.

Militair-Organisation.

1. §. Das stehende Kontingent solle, wie bisher, aus der 25 jährigen Mannschaft abwerts, und zwar mit diesem Jahr anzufangen, gebildet werden, 3 Jahr im Dienst verbleiben, und dann sammethaft ohne Rücksicht auf das Alter oder die Erfüllung eines gewissen Jahres austreten. Für die Mannschaft des wirklich stehenden Kontingents, welcher durch diese neue Einrichtung einige Beschwerde zuwächst, werden jedoch nur zwey Dienstjahre bestimmt, so daß dieselbe mit dem Neujahr 1819 sammethaft austritt.

2. §. Das austretende jedesmalige Kontingent bleibt dannoch 3 Jahr als Reserve bestimmt. Die Mannschaft ist schuldig die Uniform beyzubehalten, und solle gelegentlich noch hie und da die Musterung mit derselben vorgenommen werden. Für die 2 nächsten Jahre nämlich bis Neujahr 1819 bleibt auf nicht zu verhoffenden Fall der Nothwendigkeit einer Reserve die Mannschaft der 3 letzt ausgetretenen Jahrgänge bestimmt.

3. §. Die jüngere Mannschaft, so es noch nicht ins Kontingent trifft, bis auf 20 Jahre herab,

Digitized by Google

solle ein Rekruten Dépôt bilden; ist zwar noch nicht schuldig die Uniform anzuschaffen, wohl aber solle sie, soviel nach unsern Verhältnißen und Waffenvorräthen geschehen kann, exerziert werden, und bey denen Musterungen zu erscheinen pflichtig seyn, um dann mit einigen Kenntnissen versehen ins Kontingent einzutreten.

4. §. Es solle zwar nicht mehr als die erforderliche Mannschaft ins Kontingent gestellt werden, und wenn dann aber bey einem Auszug wegen geschehenen Todtfällen oder vom Dienst auf immer ausschließenden Lähmungen eine beträchtliche Anzahl mangeln, sollen die Aeltesten vorab aus dem Rekruten-Dépôt zur Ergänzung genommen werden, die dann mit dem Kontingent aus der Dienstzeit austreten.

5. §. Für Abwesende solle diese Ergänzung nicht statt haben, sondern solche sind schuldig selbst zu erscheinen, oder selbst oder durch ihre Verwandte andere für sich nach Vorschrift des Kriegsraths anzustellen, und so ein solcher im Fall eines Abmarsches auf wiederholte Aufforderung nicht erscheint; solle er des Vaterlands verlurstig seyn. Wenn aber solch Abwesende außer der Schweiz oder in unbekannten Orten sich aufhalten, so wie jene, die in Militair-Diensten sind, so sollen sie verbunden seyn, nach der Rückkehr ins Vaterland ihre Dienstzeit nachzuthun; es wäre dann, daß sie oder die Ihrigen solche durch Stellung eines andern schon früher erfüllt hätten.

Digitized by Google

Hierüber sollen also die Hrn. Landmajors Verzeichniße führen, und von Zeit zu Zeit Nachsuche halten, damit von solchen die Dienstzeit nach der Rückkunft erfüllt werde, welches sich auch auf diejenigen bezieht, die es in frühere Auszüge bis Dato getroffen hätte, und Landabwesend sind.

6. §. Die Offiziers sollen zwar aus der ins Kontingent treffenden Mannschaft mit besonderer Rücksicht auf Tauglichkeit genommen werden; wenn aber keine für die in vielen Hinsichten wichtigen Hauptmannsstellen Taugliche darunter sind; solle der Kriegsrath fähige Subjekte hiezu anstellen.

7. §. Wenn Umstände eintreten, wo gegen Ende der 3 jährigen Dienstzeit des Kontingents einen Auszug geschehen müßte, und der Aufruf dazu noch vor dem Neujahr eintrifft, solle das noch stehende Kontingent noch abmarschieren müßen. Es solle jedoch aber Bedacht genommen werden, das neue Kontingent in den letzten Monaten der Dienstzeit des stehenden so zu bilden, daß solches mit dem treffenden Neujahr so gut möglich ausgerüstet, seine Dienstzeit antreten kann. Wenn während der Dauer eines Auszugs früher oder später die Dienstzeit des Kontingents ausgeht, kann solches gleichwohl nicht austreten, sondern erst nach beendigtem Auszug; es wäre dann, daß das eidgenößische Militair-Kommando eine Ablösung gestattete.

8. §. In Fällen, wo es sämmtliche oder mehrere Söhne einer Familie aufs stehende Kontingent trifft, ist dem Kriegsrath überlassen, wenn es

Digitized by Google

bey Bildung des Kontingents schon begehrt wird, nach Umständen eine Abänderung eintreten zu lassen, immer aber in dem Verstand, daß die Dienstpflicht gleichwohl nachgethan werde.

Die Zuläßigkeit der Stellung eines andern auf Genehmigung des Kriegsrath bleibt anerkannt, jedoch ebenfalls auch nur bey der Bildung des Kontingents, und nicht erst im Fall eines Auszugs. [1])

Art. 249.

Bildung einer Militair-Kasse.

1. §. Die Mannschaft, so während der ersten Organisation der Kontingenter an bis 1819, sey es wegen Wanderschaften oder anderwärtigen Geschäften, oder daß in fremden Kriegsdiensten außer dem Kanton sich aufgehalten hatte, ihre treffenden Dienstpflichten nicht erfüllt haben, theils auch schon über die pflichtmäßige Dienstesjahre vorgerückt sind, sind der Nachnahm ins aktive Kontingent entlassen; jedoch sollen sie angehalten werden, den Betrag von Fr. 10 bis 20 je nach Umständen in die Militair-Kasse für Kleidung der ärmern Kontingents-Mannschaft zu bezahlen, welches mehrere oder mindere dann der w. w. Kriegsrath zu bestimmen hat.

2. §. Vom Jahr 1819 an sollen Alle, so beym Eintritt in's Contingent die Begünstigung erhalten,

---

1) Landsgem. Erkennt. 1817.

einen andern für sich zu stellen, Fr. 4 in diese Militair-Kasse abgeben; sollte in der Zwischenzeit, nämlich außert der ersten Bildung diese Begünstigung bewilliget werden, so soll dem w. w. Kriegsrath überlassen seyn, nach Umständen diese Summe bis auf Fr. 12 zu erhöhen.

3. §. Jene, so im aktiven Contingent stehen, aber während ihrer ganzen Dienstzeit, sey es in Geschäften oder sonst außer dem Kanton sind, und sich dem Uniformiren und Exerzieren zum Theil entziehen, sollen am Schlusse des dritten Dienstjahrs einen Beytrag von Fr. 8 in die gemeldte Kasse bezahlen; in Fällen von Auszügen aber bleibts beym obigen Art. 248.

4. §. Da sich öfters der Fall ereignet, daß einer wegen kleinen oder zweifelhaften Gebrechlichkeiten vom Militair-Dienst entlassen wird, ohne einen andern für sich stellen zu müssen, so soll es dem w. w. Kriegsrath überlassen seyn, für diese Gnade nach Umständen derselben zur Bezahlung von Fr. 2 bis 8 in obige Kasse anzuhalten.

5. §. Haushaltungen nur in weiblichem Geschlecht bestehend, die folglich nichts zur Vertheidigung des Vaterlandes beytragen, und die aber zugleich einiges Vermögen besitzen, sollen bey Fällen von Auszügen zu einer Beysteuer von Fr. 6 bis Fr. 16 je nach den Vermögens-Umständen in die Militair-Kasse zu bezahlen angehalten werden, welches Mehrere oder Mindere ein wohlweiser Kriegs-

Digitized by Google

rath zu bestimmen hat, der zugleich auch den diesfälligen Beytrag der Frauenklöster festsetzen soll.

6. §. Diese Kasse soll von der Militair-Commission verwaltet werden, und jederzeit unter der Aufsicht des w. w. Kriegsraths verbleiben.

7. §. Gegen Fremde oder Angesessene, hinsichtlich allfälligen Beytrags in diese Kasse, soll das Gegenrecht geübt werden, wie die unsrigen in ihren Kantonen für gleiche Beyträge gehalten werden.

8. §. Derjenige, so also wegen Unvermöglichkeit aus dieser Kasse uniformiert zu werden verlangt, soll beym Eintritt in's Contingent bey dem w. w. Kriegsrath sich melden, und von selbem hierüber den Entscheid gewärtigen, in jedem Fall sollen dann diese Montierungsstücke im Zeughause wohl aufbewahrt, und nur dann ausgehändigt werden, wenn der Mann in Dienst gerufen wird. [1])

Art. 250.

Es solle jeder, so lang er auf dem Standes-Kontingent oder in der Reserve steht, eine gehörige Uniform nach Vorschrift des Kriegsraths haben, auch dieselbe nebst allen zu einem Feldzug benöthigten Kleidungsstücken nicht in Pfand geben, noch verkaufen mögen bey Gl. 5 Buß und Ungültigkeit des Kaufs und Pfands. [2])

---

1) Landsgem. Erkennt. 1819. — 2) Alt Art. Landb. 179 — 180 — 181.

Digitized by Google

Art. 251.

Die Offiziers bey unsern Kontingentern und der Landmiliz zu ernennen ist dem Kriegsrath überlassen. Es sollen aber sämmtliche Offiziers nur Landleut seyn. [1])

Art. 252.

Obersten oder andere kommandierende Offiziers, wenn sie gegen die Capitulation in fremden Diensten oder bestehende Bündniße handelten, oder sich gebrauchen ließen, sollen dafür der Obrigkeit verantwortlich seyn und nach Gebühr bestraft werden.

Hauptleut und andere betreffende Offiziers sollen den austretenden Unteroffiziers und Soldaten, oder beym Absterben, deren Erben das Schuldige wie Littlohn bezahlen, ansonst zur Verantwortung und Straf gezogen werden. [2])

Jeder Hauptmann in anerkanntem fremdem Dienst solle jährlich Gl. 60 dem Land bezahlen. [3])

Art. 253.

Verordnung über die Werbung für fremden Dienst.

1. §. Es solle jedem, sowohl Militaire als Bürger verbothen seyn, in hiesigem Kanton jemand

---

1) Landsgem. Erkennt. 1703 — 1733. — 2) 1645 1647 — 1648 — 1655. — 3) 1658 — 1816.

Digitized by Google

für die Capitulierten Schweizer Regimenter anzuwerben, es sey dann daß er hiezu patentiert sey, und von der Werbskammer die Patente dazu erhalten habe. Für nicht capitulierten Dienst solle gar nicht geworben werden.

2. §. Es solle kein Rekrut vom Land abgeführt werden, ohne daß er vorher der Werbungskammer vorgestellt worden sey.

3. §. Die Werber sollen beym Anwerben keine Gefahr, Betrug oder Hinterlist, als z. B. mit Betrunken machen und d. gl. gebrauchen. Es sollen aber auch eben so die Rekruten gegen die Werber keinerley Betrug oder Hinterlist sich erlauben.

4. §. Im Kantons-Dienst stehende Tambours und Pfeiffer, so wie Landjäger sollen, solang sie im Dienst sind, gar nicht angeworben werden mögen.

5. §. Leute unter 20 Jahren, die bey ihren Eltern sind, und von selben unterhalten werden, oder unter Vormundschaft stehen, mögen zwar angeworben, aber nicht vom Land abgeführt werden, ohne daß ihre Eltern, Vögte oder die Waisenvögte vorher davon benachrichtigt und in Kenntniß gesetzt seyen.

Sollte sich dann deßwegen einiger Anstand erheben; so hat der w. w. Rath hierüber zu entscheiden. [1])

---

1) Landsrath Erkennt. 1823.

Zwey und Zwanzigste Abtheilung.

Malefiz und Friedbruch.

Art. 254.

Als Malefiz solle angesehen und gehalten werden: Ketzerey in Glaubenssachen, Unholderey, schwere Gotteslästerung, vorsetzlicher Mord und Todschlag, Vergehungen wider das hoheitliche Ansehen, Aufruhr und aller Eingriff in Landesherrliche Rechte, Verrätherey, Mordbrennen, Kinder verderben, abtreiben oder gefährlich aussetzen, Straßenraub, Falschmünzen, Sodomie, Nothzwang, Blutschand und überhaupt alle schwere fleischliche Vergehungen, Diebstähl mit erschwerenden Umständen, z. B. Einbruch, Kirchenraub, ab Allmenden, Landstrassen, Kaufmannsgüter u. d. gl. — auch Rückfall, Meineid und falsche Zeugniß, falsche Kapitalbrief oder Brief auf Brief machen, Marksteine oder andere Marken verrücken oder verändern, Allmend oder Alpen einschlagen, schwerer Friedbruch oder Partheyen von wichtigern Folgen und überhaupt was Lebens- oder schwere Leib-Strafe zur Folge hat. [1])

Es ist jeder Landmann und Beysaß beym Eid schuldig solche ihm bekannte Fälle dem Rich-

1) Alt. Art. Landb. 32 — 84 — 85.

ter des Lands, oder einem Rathsglied anzuzeigen, vorbehalten die, so dem Thäter im Grad der Verwandtschaft nach der Regel des Ausstands zugethan sind. [1])

Art. 255.

Wenn ein Gesandter dem bestimmten Sinn eines wesentlichen Instruktions-Artikels zuwider zu des Landes Nachtheil stimmen oder handeln würde; solle es auch als Malefiz angesehen, und als solches nach Maßgab der Sache und Umständen bestraft werden; so auch wenn jemand wider des Lands Nutzen heimliche Pensionen, Mieth oder Gaben annehmen, oder in Verbindung oder Verträge eintreten würde. [2])

Art. 256.

Jedes als Malefiz bestrafte Vergehen macht den Schuldigen ehrlos, bey andern Strafurtheilen über Criminalfälle solle allemal erkennt und beygesetzt werden, ob der Bestrafte der Ehre entsetzt seyn solle und für wie lange, oder aber nicht. [3])

Art. 257.

Wenn jemand zum Tod verurtheilt wird, solle die Vollziehung des Urtheils erst 24 Stunden, nachdem es ausgesprochen worden, geschehen. [4])

---

1) Alt Art. Landb. 77. — 2) Landsgem. Erkennt. 1680.
3) Landsrath Erken. 1814. 4) Landsgem. Erkennt. 1756.

Digitized by Google

Art. 258.

Wenn einer, wer es immer seyn möchte, in unserm Kanton einen andern auf was immer für eine Art ums Leben brächte, soll selber auch mit dem Tod dafür bestraft werden, es wäre dann, daß er eine Nothwehr oder einen schuldlosen Zufall zu seiner Rechtfertigung geltend machen könnte. Und solle auch im Entweichungs-Fall nach Form Rechtens gegen ihn vorgefahren werden. [1])

Art. 259.

Wenn einer in hiesigem Kanton so verwundt würde, daß man mit Grund besorgen müßte, die Wunde werde den Tod zur Folge haben, so soll der Richter des Lands, sobald es ihm kund wird, sich der Person des Thäters versichern. [2])

Art. 260.

Weil durch Brechung des öffentlichen Landfriedens die gemeine Sicherheit gefährdet wird, oftmal die öffentliche Ruhe gestört werden, auch Leib, Leben, Ehre und Gut verloren gehen kann, so haben wir uns verbunden, einen stetswährenden Landfrieden aufrecht zu halten, also, daß sich keiner an des andern Leib und Leben, Ehr und Gut vergreifen, oder auf eigengwältige Weise sich rächen und Recht verschaffen soll; und damit dieser Friede als die wesentlichste Grundlage wahrer

1) Alt Art. Landb. 1. — 2) 31.

Digitized by Google

Sicherheit desto unverbrüchlicher gehalten werde, so soll derjenige, der dawider handeln würde, als friedbrüchig angesehen, und in einfachen Fällen ohne Folgen mit einer Geldbuße belegt, in wichtigern Fällen aber je nach Größe des aus dem Friedensbruche entstehenden Uebels auch an Leib und Leben, Ehre und Gut ohne alle Gnade gestraft werden. [1])

Art. 261.

Bestimmung der Strafen auf die verschiedenen Fälle und Umstände eines Friedbruchs:

1. §. So einer oder mehrere zu Streit oder Stößen kommen, soll der angreifende Theil in Fällen ohne Schaden und Folgen mit Gl. 10 Buß belegt werden.

2. §. Es soll in solchen Fällen, da jemand zu Streit und Stößen kommt, jedermann schuldig seyn, die Streitenden an den Landfrieden zu erinnern, und Frieden zu biethen, und so die Streitenden dennoch fortfahren oder wieder zusammenschlagen würden, sollen sie Gl. 15 bestraft werden.

3. §. Wenn einer, der Fried biethet, oder scheidete; geschlagen oder beschädiget wurde, soll der Beschädiger in Gl. 15 Buß verfällt, auch noch nach Maßgab des Fehlers bestraft, und zum Schadenersatz angehalten werden, es wäre dann Sach,

---

1) Alt Art. Landb. 2.

Digitized by Google

daß der Scheidende selbst aus Unvorsichtigkeit oder auf andere Art zu weit gienge. In diesem Fall, wenn der Scheidende zu weit gienge, oder gar sich partheyete, soll auch derselbe nach Umständen bestraft werden.

4. §. Wenn einer in Streithändeln oder Aufruhr sich partheyete, soll er in Fällen ohne Folgen Gl. 15 gestraft werden, in wichtigern Fällen aber und so Schaden erfolgte, soll ein solcher nebst Ersatz des Schadens noch ferner nach Maßgab des Fehlers und der Folgen auch an Leib und Ehre bestraft werden.

5. §. Wer mit Waffen, Stein, Glas, Ringen oder überhaupt mit bewaffneter Hand auf einen schlagen, stoßen oder werfen, oder sonst gefährliche Streiche versetzen würde, soll nebst Abtrag alles Schadens Gl. 20 bestraft werden mit Beysatz, daß, wenn einer zu gefährlich handelte, er noch, wie oben, nach Gebühr bestraft werden soll.

6. §. Wer einen presthaft schlüge oder gefährlich verwundete, soll nebst vollem Schadenersatz, welchen ein Gericht bestimmen mag, dem Land Gl. 50 Buß verfallen seyn, und bey erschwerendern Umständen nach Maßgab auch an Leib und Ehre bestraft werden; und wer nicht zu zahlen hat, soll im Thurm abbüßen.

7. §. Wer einen auf dem Seinigen, sey es sein Eigen oder um Zins, angreift oder mißhandelt,

Digitized by Google

soll in Gl. 30 Strafe verfällt, und so einer hierin gar gefährlich handelte, noch weiters auch an Ehre und Leib bestraft werden.

8. §. Keiner soll sich für eine Anforderung selbst bezahlt machen, oder etwas seinem Schuldner eigenmächtig wegnehmen, und so einer dieß thut, soll er Gl. 20 bestraft werden nebst Zurückerstattung der eigengewältig genommenen Sache.

9. §. Wer einen andern ab dem Seinigen, Eigen oder Zins, zu Streit herausfordert, soll Gl. 5 Buß verfallen seyn. Es soll auch keiner auf solche Ausforderungen hin sich in thätige Streitigkeiten einlassen, und so einer dieß thäte, soll er mit dem andern in obige Strafe nach Maßgab verfallen seyn.

10. §. Wer wider einen andern Scheltworte ausstößt, oder ihn auf immer eine Art bey Ehren angreift, soll Gl. 10 Buß dem Land verfallen seyn, und so es bey öffentlichen Versammlungen oder sonst mit übertriebener Ungebühr geschieht, soll er noch ferner nach Maßgab bestraft werden, und so er seiner Worte beharret, und es nicht erweisen kann, soll er nach Erkanntniß eines Gerichts dem Beleidigten die Ehre erstatten.

Auch sollen solche Fälle U.G.Hrn. angezeigt werden laut Art. 62. [1])

---

1) Landsrath Erkennt.. 1820.

Digitized by Google

11. §. Wenn einer einen andern bedroht, ihm an Leib, Leben, Habe und Gut, auf was immer für eine Art, zu schaden, so soll er in Gl. 10 Straf zu Handen des Landseckels verfällt werden, und so der Bedrohte dem Richter des Lands oder einem w. w. Rath es anzeigt und Sicherheit fordert, soll der Bedroher vorgerufen und angehalten werden, dem Richter des Lands anzuloben, dem andern auf keine Art einiges Leid zuzufügen; so er dann aber auf diese Anlobung hin den andern beschädigen oder ihm Leids zufügen würde, soll er als Meyneidig angesehen und dafür bestraft werden.

12. §. Wer einen Menschen, über den ihm nach den Gesetzen keine Gewalt zusteht, und welchen er weder als Verbrecher zu erkennen, noch als einen schädlichen oder gefährlichen Menschen mit Grund anzusehen Anlaß hat, eigenmächtig verschlossen hält, oder auf was immer für Art an seiner persönlichen Freyheit hindert, oder ihn gewaltthätig zu etwas anhaltet, der soll im geringsten Fall Gl. 50, in schwerern Fällen aber an Ehre, Leib und Gut bestraft werden, und soll das allenfalls von einem solchen Erpreßte null und ungültig seyn.

13. §. Wer an Gemeinden und öffentlichen Versammlungen, an Märkten und am Tag, an welchem Gemeinden und Märkte gehalten werden, wie auch vor Gericht und Rath, an Kappell- und Kirchweyhenen, Tänzen und auf Schützenhäusern Hän-

Digitized by Google

del anfinge mit Worten, solle Gl. 13 Buß verfallen seyn, und so es mit Werken geschieht solle er nach Maßgab und Größe seines Fehlers in das Doppelte der, in den §. 1, 5 und 6 festgesetzten Bußen verfällt werden, und wer an Wochenmarkten in der Gemeind Altdorf Händel anfangt, solle nebst der auf den Fall schon bestimmten Buß annoch Gl. 5 bestraft werden.

14. §. Wer in Schiffen auf dem Wasser mit Wort oder Werk Händel anfängt, solle mit Gl. 30 Buß belegt, und nach Maßgab des Fehlers zum Schadenersatz angehalten, und ferner auch an Leib und Ehr bestraft werden.

15. §. Bey allen obigen Fällen soll der Beleidigte den Thäter dem Hr. Seckelmeister anzeigen, und wenn er es unterläßt, und es von einem Drittmann angezeigt würde, soll er auch ¼ der aufgesetzten Strafe bezahlen, und in wichtigern Fällen noch ferner nach Maßgab der Umständen und allfälligen Folgen bestraft werden. [1])

---

1) Alt Art. Landbuch 48 — 84 — 85 — 252 — 3 bis 30 inklusive, mit Ausnahm des 16ten, wie auch des 250 und 252 und eine Landsgem. Erkennt. von 1609.

Digitized by Google

Drey und Zwanzigste Abtheilung.

Von Klagen, Bußen und Bußfälligen.

Art. 262.

Jeder der in eine Geldbuße verfällt ist, solle dieselbe in Zeit eines Monats längstens dem Herr Seckelmeister baar erlegen, ansonst auf dessen Anzeige vor UGHHrn. gestellt, und da das weitere verfügt werden. Fremde aber sollen die Strafe sogleich erlegen oder einen Bürgen dafür stellen, und im Verweigerungsfall in Verhaft gesetzt werden. [1]

Art. 263.

Wer für einen Bußfälligen Bürg ist, solle, so fern der Bußfällige in der bestimmten Zeit nicht zahlt, dafür belangt, und als der Bußfällige angesehen werden. [2]

Es solle eine Buß auch nicht verjähren, so lang einer auch aus dem Land bleiben würde. [3]

Wenn einer aber, der über etwas verklagt ist, vor der Rechtfertigung oder Bestrafung stirbt, soll er gerechtfertigt seyn, und nicht weiter darüber fürgefahren werden. [4]

---

1) Alt Art. Landbuch 71-76. — 2) 74. — 3) 72. — 4) 75.

Digitized by Google

Art. 264.

Alle höhern Bußfälle, welche die Kompetenz des VII Gerichts übersteigen, so wie andere Vergehungen, auf die keine Geldbuße bestimmt ist, sollen nach Maßgab der Sache vor einem Rath oder Landsrath gerechtfertigt oder bestraft werden. [1])

Wenn einer vor Gericht, Rath oder Landsrath bestraft ist, solle kein andrer Gewalt ihm etwas nachlassen können, noch ihn dafür anhören. [2])

Art. 265.

Es mag bey Bußfällen der Richter in der Geldbuße nach sich ergebenden Gründen und Umständen wohl eine Nachsicht und Verminderung eintreten lassen; jedoch solle bey erkenntem Fehler niemal weniger als der 5te Theil der auf den Fall gesetzten Geldbuße angelegt werden mögen. Hievon sind jedoch ausgenommen die Bußfälle wegen Geisen und Schafen auf Allmenden und Alpen, in welchen der Richter nach Billigbefinden und Umständen handeln, und die Buße auch unter den 5ten Theil nachsehen kann. [3])

Es solle zu allen zu Handen des Bezirks-Seckelamts angelegten Bußen vom Seckelmeister noch Sch. 4 auf jeden Gulden wegen dem den Dorfweibeln bewilligten Lohn, geschlagen und bezogen werden. [4])

---

1) Alt Art. Landbuch 80. — 2) 81. — 3) Landsgem. Erkennt. 1807 — 1811. — 4) 1806.

Digitized by Google

Art. 266.

Von allen Geldstrafen, wo im Gesetz nicht schon anders bestimmt ist, solle dem Kläger oder Angeber der 4te Theil zukommen. Einzig bey obbemerkten Fällen wegen Schmalvieh solle kein Klägerlohn gegeben werden, wohl aber der 4te Theil der Strafe der Gemeinde des Bestraften zukommen. Wenn hierüber Beamte oder beeidigte Alpvögte klagen, bedärfen sie keiner Kundschaft, sondern solle ihre Klage als erwiesen angenommen und geachtet werden. [1]

Art. 267.

Jeder solle ihm bekannte Fehler und Vergehungen wider Satz und Ordnung an Behörde anzeigen, und solle aber die Klag innert Jahresfrist vom Fehler an eingegeben werden, und so einer erst nach einem Jahr klagte, solle er in die Fußstapfen des Beklagten gestellt werden. Bey Kriminal-Vergehen aber hat diese Verjährung nicht statt. [2]

Wenn ein Kläger ohne Grund, falsch, oder ohne den Beweis machen zu können, klagt, soll er ebenfalls in die Fußstapfen des Beklagten gestellt, und so behandelt werden, doch ohne seinen Namen offenbar zu machen. [3]

---

1) Alt Art. Landbuch 36 — Landsgem. Erkennt. 1811.
2) Alt Art. Landbuch 77 — 78. — 3) Landsgem. Erkennt. 1678 — 1719.

Digitized by Google

Art. 268.

Eine beym Richter des Lands oder dem Hr. Seckelmeister förmlich eingegebene Klage mag nicht mehr zurückgenommen werden; sondern solle gerechtfertigt und nach Satz und Ordnung fürgefahren werden. [1])

* Art. 269.

Bey Klagen über Frevel in Alpen, Waldungen, Schächen, oder Wuhren müssen die Richter, wenn sie dem Beklagten nicht verwandt, und aber schon Gemeinds-Alp- oder Wehregenoßen sind, bey Beurtheilung wegen oberkeitlicher Bestrafung nicht ausstehen. [2])

* Art. 270.

Der Hr. Seckelmeister solle den Sitzungen des VII Gerichts, wenn Verklagte vorgerufen werden, auch zuweilen beywohnen, um Auskunft zu geben und die Klage näher beleuchten zu können. [3])

* Art. 271.

Wer ein von einem Dorfgericht über ihn gesprochenes Strafurtheil appellieren will, soll solches in Monatszeit thun müssen, und zwar vor das VII Gericht; ansonst es in Kraft erwachsen seyn, und er nicht mehr angehört werden solle. [4])

---

1) Landsrath Erkennt. 1770. — 2) 1772. — 3) 1776.
4) 1803.

Digitized by Google

Art. 272.

Es solle von der Kanzley über die auf Anzeigen oder Klagfälle erkennten Prozeße ein Verzeichniß gehalten, und solches jeden Rathstag auf den Tisch gelegt werden, um zu sehen, welche gemacht seyen oder noch nicht. [1])

---

1) Landsrath Erkennt. 1803.

Vier und Zwanzigste Abtheilung.

Verschiedene Bestimmungen.

Art. 273.

Wenn allgemeine Landsteuren erhoben werden müssen (die zu beschließen nur die Landsgemeinde Gewalt hat) so solle die Steuer nach altem Gebrauch auf die Güter gelegt werden, und was Kapital auf den Gütern haftet, sollen die Eigenthümer desselben nach Markzahl und Verhältniß die Steuer helfen bezahlen, und sollen in solchem Fall die Güter gehörig gewerthet und geschätzt werden. Es solle auch jedermann beym Eid alle seine Güter, Handschriften, Gülten, Verschreibungen, Gewerb, was für Gewinn oder Nutzung, Zins oder Blumen ertragen mag, in und außer Lands, so fern nicht im Lande, wo sie liegen, Steuerpflichtig sind, melden und angeben, und dann die Steur bey Eiden auf gemelte Hab und Güter durch oberkeitlich hiezu Verordnete angelegt werden, und so einer etwas gefährlich verschwieg und hinterhielte, solle solcher das Verschwiegene nebst zu erwartender Strafe der Oberkeit verfallen haben. [1])

1) Alt Art. Landbuch 183.

Digitized by Google

Art. 274.

Wer aus einer Gemeinde in eine andere zieht, wozu jeder nach Belieben berechtigt ist, und sich Haushablich niederlaßt; solle sich bey dem dortigen Dorfgericht stellen und es anzeigen, um daselbst in ein Verzeichniß, welches von allen Dorfgerichten hierüber geführt werden solle, eingeschrieben zu werden. [1])

Art. 275.

Jeder Landmann ist befugt auf Allmend Erz zu graben, und wenn einer an einer Stelle anfangt und Werkzeug liegen laßt, soll ein Jahr und Tag lang niemand anders daselbst arbeiten mögen. [2])

Art. 276.

Münzverordnung.

Werthung der Goldstücke.

1. §. Wenn die Louisd'or, so 144 Gran wägen soll, vollkommen 2 oder mehrere Gran zu leicht ist, ist Niemand schuldig sie anzunehmen; sonst aber wohl, und zu Gl. 13 . — Wenn eine solche 3 Gran zu leicht ist, mögen für jedes Gran 2 Bz. und so noch mehr als 3 Gran mangeln, für jedes Gran Sch. 7 abgezogen werden. Wenn aber ein Goldstück 10 oder mehr Gran zu leicht, soll es außer Kurs gesetzt seyn. [3])

---

1) Landsrath Erkennt. 1818. — 2) Landsgem. Erkennt. 1759. — 3) Landsrath Erkennt. 1805.

Die Mayländer-Dublone oder Souveraine-D'or zu Gl. 19 . —

Der sogenannte doppelte Napoleon oder neue Louisd'or, nämlich das französische 40 Frankenstück Gl. 22 . —
Das einfache oder 20 Frankenstück [1] - 11 . —

2. §. Werthung des Silbergelds.

Der französische Neuthaler soll 552 Gran an Gewicht haben, und gilt Gl. 3 . 10
Wenn er auch bis 10 Gran zu leicht, soll er so angenommen werden, so er aber über 10 Gran zu leicht, soll für jedes Gran 1 Rappen beygesetzt, und so er über 30 Gran zu leicht, muß er gar nicht angenommen werden.

Der halbe dito, sofern nicht über 4 Gran zu leicht Gl. 1 . 25
Wenn er über 4 Gran zu leicht, muß er nicht angenommen werden. Die Neuthaler oder 40 Bz. so wie die ½ oder 20 Batzenstücke der eidgenößischen Stände sind in gleichem Werthe wie obige anzunehmen.

Das französische Zehnbatzenstück, so wie die der Schweizer-Kantone zu [2] Gl. — . 32 . 3

Die Fünfbatzenstück, mit Ausnahm der ehemaligen bischöflichen Baselschen zu Gl. — . 16 . 1
Zwey zusammen aber gelten - — . 32 . 3

1) Landsrath Erken. 1808. — 2) 1805 — 1818.

Das französische V Frankenstück mit Bildniß Napoleons oder Ludwigs zu [1] Gl. 2 . 30 . —

Der Oestreichische Kaiserthaler mit Brustbild und Adler ebenfalls [2] Gl. 2 . 30 . —

Der Brabanter- auch Kreuzthaler genannt, so wie die ihm gleich stehenden Thaler von Bayern, Würtemberg, Baden und Hessen Gl. 3 . 10 . —
Der halbe der obigen " 1 . 25 . —
Der Quart der obigen [3] " — . 32 . 3
Wenn aber diese letztern beyde stark verblichen oder abgeschliffen sind, müssen sie nicht angenommen werden. [4]

Das Freyburger Guldenstück Gl. — . 32 . —
Das dito 20 Schillstück. " — . 16 . —
Das dito 10 dito " — . 8 . —
Das dito 5 dito [5] " — . 4 . —

Das Zürcherörtlin oder 4 Batzenstück, so auch das Urner- und Schwyzer-4 Batzenstück Sch. 13 . —
Das halbe der obigen " 6 . 3

Das St. Gallerörtlin oder 15 Kreuzerstück und das alte Schwyzerörtlin mit dem Adler " 11 . —
Der alte sogenannte Rubel " 24 . —
Der halbe dito [6] " 12 . —

---

1) Landsrath Erkennt. 1819. — 2) 1823. — 3) 1821. 4) 1805. — 5) 1813. — 6) 1805.

Digitized by Google

3. §. Kupfergeld.

Die Batzen sämmtlicher Kantone, auch die früher außer Kurs gewesenen Walliser, zu Rappen 9 oder Sch. 3. —
Davon sind jedoch die sehr schlechten und abgeschliffenen ausgenommen, die Niemand annehmen muß, und die Neuburger und Bruntruter, die ferner außer Kurs gesetzt bleiben, so wie die vorderösterreichischen 6 Kreuzerstücklin

Die hiesigen Batzen aber sind anzunehmen zu Rappen 10 oder Sch. 3. 2

Die halben Batzen aller obigen gelten die Hälfte des Ganzen, und die ¼ oder Kreuzer, Rappen 2, zwey zusammen aber ½ und 4 zusammen einen ganzen Batzen [1])

Die Zürcher-Schilling, das einzelne Stück zwar nur Sch. 1 A. 1, zusammen aber im Verhältniß des Oertlins, nämlich 5 Stück Sch. 6. 3 und 10 Stück . 13. —
Die Urner- und Luzerner-Schilling 3 Rappen, alle übrigen aber nur 1 Kreuzer oder ¼ Batzen.

Die Bündner Blutzger gelten ½ Schilling oder A. 3

Zwey-Räppler, Rappen und Angster der Schweizer Kantone werden so angenommen, wo 3 Rappen allzeit 1 Schilling und 9 einen Batzen

---

1) Landsrath Erkennt. 1819.

Digitized by Google

ausmachen, die ⅛ Batzen oder ½ Kreuzer gelten 1 Rappen. [1])

4. §. Bey Zahlungen unter Gl. 100 ist Niemand mehr als den zehnten Theil an kleiner Scheidemünze anzunehmen schuldig, und in grössern Zahlungen nicht mehr als Gl 5 von 100. [2])

Art. 277.

Verordnung über Salzkauf.

1. §. Jeder Landeseinwohner des Kantons soll sich desjenigen Salzes allein bedienen, welches von den oberkeitlichen bestellten Salzauswägern verkauft wird, und wer sich hingegen anderwärtig oder aus andern Kantonen, dieser Verordnung zuwider für Haus- oder Viehgebrauch im Boden oder in den Alpen besalzen oder Salz in's Land bringen würde, der wird für das erste Mal eine Geldbuß von Gl. 26 zu erlegen haben, wo sich dann die Oberkeit vorbehält, im Wiederholungsfall eine größere Strafe aufzulegen.

2. §. Niemand ist befugt in unserm Kanton im Kleinen oder im Großen Salz zu verkaufen, außer diejenigen, die von dem geheimen Rath dazu begwältiget sind, und zwar unter einer Geldbuß von Gl. 50 unnachläßlich. Hingegen sollen alle von dem geheimen Rath begwältigten Auswäger dem Salzamt den Eid ablegen, daß sie kein anderes

1) Landsrath Erkennt. 1818. — 2) 1816.

Salz als jenes von hiesiger Oberkeit angeschafftes verkaufen wollen, und im Uebertretungsfall sollen sie eine Buß von Gl. 100 erlegen müßen, und ihnen dann das fernere Auswägen untersagt seyn.

3. §. Der Nauengesellschaft und Schiffgesellschaft von Fluelen ist streng verbothen, für sich oder andere Salz in das Land zu bringen, es sey dann mit einem Schein von hiesiger Oberkeit begleitet, oder von jenen Fäßern, die mit einem gehörigen Avis-Brief an hiesiges Salzamt bestimmt sind. Wer also immer anderes Salz in seine Schiffe laden und in unsern Kanton bringen würde, soll um Gl. 50 gestraft werden.

4. §. Alles Salz, welches vermittelst eines Scheins von hiesiger Regierung durch den Kanton transitieren mag, soll in hiesige Sust vom Gestad weggeführt und dem Salzamt sogleich die Anzeige von der Zahl, von dem Gewicht und von der Marke der Fäßer gemacht werden, und nicht weiter geführt werden mögen, bis das Salzamt die nöthige Verfügung über die Art des weitern Transports getroffen und dem Sustmeister angezeigt haben wird, alles unter Gl. 50 Buß.

5. §. Der Speditor oder jeder, an den solches Salz in hier addressiert ist, soll, ehe das Salz an auswärtigen Gestaden eingeladen wird, mit dem oben vorgeschriebenen Schein von hiesiger Regierung sich versehen, und damit die Einladung recht-

Digitized by Google

fertigen, und soll sodann beym Ausladen den Schein dem Zoller zu Fluelen vorweisen.

6. §. Von allen Geldstrafen soll dem Kläger ⅓, den Armen der Gemeinde, von woher die Klage kommt ⅓, und dann eben so viel der Oberkeit zukommen.

7. §. Die Dorfgerichte sollen strenge auf Befolgung dieser Verordnung wachen, und im Fall einer probhältigen Anzeige, wenn kein früherer Kläger ist, den ⅓ der Geldstrafe behalten. [1])

Art. 278.

Verordnung wegen Stempelpapier.

a) Vom 1sten September an müssen alle Kauf- und Kapital-Briefe, Testamente, Vermächniß und Ehebriefe, die Gerichts-Urtheile von allen Instanzen, auch die herauszunehmenden Rathsurtheile, und endlich die Citationen vor das Kantons- und das XI. Gericht und die Appellationen auf Stempel-Papier verfasset werden, und ist der Preis dieses Papiers bestimmt, wie folget: Für ein Oktav-Blättlein 2 Rappen, für ein Quart-Blättlein 4 Rappen, für einen halben Bogen 1 Batzen, und für einen ganzen Bogen 2 Batzen.

b) Es soll auch künftig keiner, der von den Landleuten oder der hohen Oberkeit eine Gnade oder sonst etwas begehrt, und erhaltet, als z. B. Rütinen, Hanfgärten u. d. gl., oder andere Erlaubnisse und Bewilligungen in Besitz oder Vollziehung des

1) Landsrath Erkennt. 1805 — 1806.

Digitized by Google

Erhaltenen eintreten möge, er habe dann zuvor die Erkenntniß auf oberkeitlichem Papier herausgenommen, und dem Dorfgericht oder sonst an betreffendem Ort vorgewiesen, und sollen daher auch die Herren Lands-Marker keine Gärten, Rütinen oder anderes auszeichnen, ohne daß ihnen solche Erkenntniß vorgewiesen werde.

c) Deßgleichen sollen die w. w. Gerichte keine von obgemeldten Akten, die seit dem 1sten Herbstmonat geschlossen, und nicht auf oberkeitlichem Papier verfaßt sind, annehmen oder anhören, sondern die Parten sollen angewiesen und gehalten seyn, selbe vorher auf solches Papier übersetzen und schreiben zu lassen.

d) Da es Fälle geben kann, wo man bey Verfertigung von Testamenten, Vermächnißen oder Anderm in entlegenen Orten kein Stempel-Papier bey Handen hat; so wird eine Zeit von 3 Monaten gestattet, innert welcher solche auf anderm Papier verfaßte Akten auf Stempel-Papier können übertragen werden. Wenn aber jemand diese Zeit vorüberließe, soll alsdann Niemand als die Kanzley selbe auf Stempel-Papier übersetzen dörfen, und alsdann für's 1te mal der fünfache, im Wiederhohlungsfall aber der zehnfache Betrag des betreffenden Oberkeitlichen Papiers bezahlt werden.

Damit dieses Papier auf alle Fälle leichter zu haben; so wird jedem Dorfgericht auf Verlangen ein angemessenes Quantum zum Gebrauch und

Digitized by Google

Verkauf übergeben, und soll von selbem alle 4tel Jahr der Finanz - Kommission verrechnet werden. Das übrige wird bey der Kanzley oder dem Großweibel liegen bleiben und da zu haben seyn. [1])

Art. 279.

Die gegenwärtige amtliche Sammlung und Ordnung sämmtlicher Gesetzen, Beschlüße und Verordnungen solle vor allen Gewälten und Behörden, in allen vorkommenden Fällen und Verhandlungen als die ächte und in Kraft bestehende gehalten und darnach verfahren werden, und somit alle ältern geschriebenen und gedruckten Gesetze, Beschlüße und Verordnungen, in so weit sie mit gegenwärtigen im Widerspruch stehen oder davon abweichen, aufgehoben, und als nicht mehr geltend erklärt seyn.

---

1) Landsgem. Erkennt. 1807 — Landsrath Erkennt. 1807.

Verzeichniß

der in vorstehenden Gesetzen enthaltenen Geldbußen.

N. B. Wo kein Klägerlohn ausgesetzt ist, gehört dem Kläger ein Viertel der Strafe.

Art.		Straf. Gl.	Klägerlohn.
16	Wer von den Vorgesetzten, den Rathsherren von Altdorf, Landschreibern und Fürsprechen dem Aufritt an die Landsgemeinde nicht beywohnt	2	
26	Praktizieren um Aemter oder Gesandtschaften nebst Verlierung des Amts	100	
27	Wirthen und Kramläden halten zu Betzlingen während der Landsgemeinde	10	
40	Berufung von Richtern oder Rathsherren mit Taglohn oder Schankung	50	
41	Wer auf Oberkeitliche Citation nicht erscheint	2	
52	Der Richter oder Amtsmann so im Gericht ohne ehehafte Ursach und ohne Voranzeige nicht erscheint	1	
53	Nichterscheinen auf Citation von Partikularen	2	
58	Wer als Kundschaft aufgefodert ist, und nicht erscheint	2	

Digitized by Google

Art.		Strafe Gl.	Kläger-lohn.
67	Wenn ein Fürsprech etwas auszuwirken verdingen, einem Rathsglied etwas anbiethen oder geben würde	50	
68	Wenn ein solcher dem Regulativ zuwider handelt von Gl. 1 - 25 —	6 - 20	
92	Wer Fremde, die nicht gesetzlich einsitzen, auch Dienstbothen behauset ohne in 14 Tagen dem Dorfgericht die Anzeige zu machen, neben Verantwortlichkeit für Schulden und Lasten	50	½
93	Wer Fremden Liegenschaften verkauft und zu Verhinderung des Zugrechts Betrug oder geheime Abrede brauchte, sowohl der Fremde als Landmann	200	
98	Wenn ein geschworner Beysaß mehr als für den eigenen Hausbedarf holzet vom Stock	5	
99	Fremde oder Beysaßen, so Strahlen, Erz oder andere Mineralien, auch Würzen graben, desgleichen jagen, fischen, heuen oder holzen	50	
115	Wer Bevogteten Schulden, die ohne gesetzliche Erlaubniß gemacht, zu zahlen anrathet	25	
119	Wer einem gegen Wahrnungsverruf etwas anvertraute	5	
120	Hurerey unter ledigen im ersten Mal, auf jeden Theil	15	
—	Im zweyten Mal	30	
—	Wenn Eheversprechen dabey statt gehabt	50	

Digitized by Google

Art.		Strafe Gl.	Kläger-lohn
120	Ehebruch im ersten Mal	30	
—	— im zweyten Mal	60	
—	Fleischliche Vergehen, mit seiner Mündel, seiner Magd oder Untergebenen ist doppelte Buße		
—	Eine unehelich Schwangere verfällt in doppelte Buße, wenn sie sich ohne Erlaubniß außer Lands begiebt		
123	Wer Kinder unter 25 Jahren zu Ehren, oder Unehren verkuppelte	50	
124	Oeffentliche Huren und Kupplerinen zu behausen	30	
125	Uneheliche Kinder nach Italien zu vertragen ist verbothen		26
139	Wer Geld auslehnt soll nicht mehr als den gesetzlichen Zins abnehmen bey Buße von jedem 100	50	
144	Mit Einhandlung von Zinsposten soll kein Wucher getrieben werden	50	
145	Wer ein Richterliches Verboth nicht achten würde	10	
146	Wer seinem Schuldner eigenmächtig etwas wegnehmen würde	20	
149	Wer Pfand auf Recht giebt und es vor nächstem Rath oder Gericht nicht ausübte	5	
—	Wer um eine liquide Schuld Pfand auf Recht giebt, von jeder Kronen Sch. 5.		
150	Wer gütiglich oder auf Recht hin Pfand abschlägt	15	
151	Wer gegen einen Weibelsbothen schlägt	30	

Digitized by Google

Art.		Strafe. Gl.	Kläger-lohn.
157	Wenn einer, der nichts zu fodern hat den andern unbillig pfändte	15	½
159	Wer in eines andern Namen etwas verschreibt und seinen Namen nicht auch unterschriebe	13	
160	Wirthe, die mehr als für Gl. 2 auf Borg geben	10	
165	Wer Wege durch verbothene Güter brauchte	5	
—	Eigenthümer, die anstoßende Gassen und Straßen nicht räumten	5	
166	Wer ein Thürlein oder Lücken ließe offen stehen	2-20	
175	Kaufen und Märchten an Sonn- und Feyertagen	10	
176	Um Lohn dienende Knechte sollen kein Vieh dingen	5	
—	Knechte und Mägde, die ohne Ursache den Dienst verließen	5	
178	Güter und Alpen an Fremde zu verkaufen, oder um Zins zu lassen den 10ten Theil der Kaufsumme		
182	Gemeinschaft mit Fremden in Benutzung der Gemeindsgüter, Confiskation der Sache		
183	Fürkauf in allen demselben unterworfenen Artikeln, Confiskation der Waare		
184	Wer die Zieger zu leicht machte	5	
186	Verheimlichung oder nicht Angabe der Kaufhausgebühr	13	

Digitized by Google

Art.		Strafe. Gl.	Kläger-lohn.
189	Müller und andere Räderbesitzer sollen den Bach zu Bürgeln in Ordnung halten	10	
190	Bäcker die nicht gehörig gebacken oder schlechtes Brod verkauften	25	½
191	Wer schlechtes oder verfälschtes Getränk auswirthete	26	½
—	Wer den welschen Wein nicht mit gleichem zufüllte	5	
—	Brantwein aus Erdäpfeln zu brennen oder zu verkaufen	50	½
193	Wer ungesinnete Lagel brauchte und dabey verkaufte	5	
194	Betrug und Verheimlichung in Entrichtung des Ohmgelds (der Confiskation ähnlich)		½
198	An Märkten soll kein Krämer 2 Standläden auf dem Platz haben	5	
199	An Sonn- und Feyertagen während dem Gottesdienst in Wirthshäusern zu seyn	20	½
—	Wer an Sonn- und Feyertagen aus Mühlenen und Läden etwas ausgeben oder herumtragen würde	10	½
—	Wer an Sonn- und Feyertagen Baumwollen ausgeben oder einnehmen würde	5	½
200	Wer an Sonn- und Feyertagen während dem Gottesdienst und Abends nach der gesetzlichen Zeit in Wirthshäusern spielen würde	10	½
—	Wetten oder Verspielen mehr als ein Thaler	10	½

Digitized by Google

Art.		Strafe. Gl.	Kläger-lohn.
—	Flüßlen, Bocken, Oberlanden und alle biethende Spiele	100	½
—	Abends nach gesetzlicher Zeit in Wirthshäusern seyn	5	½
201	Spielen und Antrinken, andere nöthigen zum Trinken, sich volltrinken	25	½
202	Tanzen zu unerlaubter Zeit, auch übertriebenes Walzen	10	⅓
203	Unfugen, Lermen und Bubereyen zu nächtlicher Zeit	13	½
—	Thüren oder Fenster einschlagen und andere schwere Fälle	26	½
—	Schießen bey nächtlicher Zeit	26	½
204	Schmähschriften, Pasquilles, Libelles &c.	50	⅓
206	§. 1. Tabackrauchen in Speichern, Scheuren und Ställen		
—	Hanf in Häusern zu dörren		
—	Heu, Laub, Stroh oder Streue in Häuser zu legen		
—	Feuer oder Glut in Zimmer zu nehmen	25	½
—	Holz über Nacht in Oefen dörren		
—	Asche in Zimmern wo hölzerne Wänd oder Böden sind aufzubewahren		
—	Große Wäschen in Häusern zu söchten		
—	§. 2. Bey Föhn und gefährlichen Windszeiten zu backen, schmiden, naglen, söchten, Mott- und Retschfeuer anzuzinden	25	½

Art.		Strafe. Gl.	Kläger-lohn.
206	§. 3. In Wäldern zu feuren		
—	Mit Facklen oder offenen Lichtern durch Wälder oder bey andern entzündbaren Stellen zu gehen	25	½
—	Bettler mit Feuer oder Lichtern in Gädmern übernachten zu lassen, jede Sorglosigkeit mit Feuer überhaupt		
—	§. 5. Tabackrauchen im Zeughause	5	½
207	Schön- und Mottfeuer Gesetzwidrig zu machen und anzuzinden	25	
208	Auf Dächer, Gebäude und gegen andere entzündbare Sachen zu schießen	10	
211	Wer bey einer allgemeinen Jagd auf schädliche Thiere ohne erhebliche Ursache nicht erscheint	1	
213	Geschütz, Gift, Schläg und Stricke an zugänglichen Orten zu legen	50	
214	Schutt und Steine auf öffentliche Plätze, Straßen, Gassen und Allmenden zu verlegen	20	½
—	Wägen und Fuhrwerke bey Nacht auf öffentlichen Plätzen und Strassen stehen zu lassen	10	½
215	Wer durch seine Brünnen die Strassen beschädigte	5	
216	Fremdem Gesindel und verdächtigen Leuten Herberg und Unterschlauf zu geben	10	
223	Todtes Vieh soll man vergraben und nicht ins Wasser werfen	13	

Digitized by Google

Art.		Strafe. Gl.	Kläger-lohn.
224	§. 7. Wem ein Pferd abgienge und in 24 Stunden dem Wasenmeister nicht anzeigte	5	
—	Wenn der Wasenmeister abgegangene Pferde nicht sogleich wegschaffte	5	
—	§. 8. Von gefallenem Vieh Fleisch oder Fette verkaufen ꝛc.	25	
225	Geflügel in verbothener Zeit zu schießen oder zu fangen	10	½
—	Jagd auf Hochgewild in verbothener Zeit	50	½
—	Murmolterngraben vom Stück	20	½
226	Jagen im Bannberg	70	
227	Jagen oder Fischen an Sonn- und Feyertagen	10	½
228	Jagen und Fischen den Fremden und Beysaßen verbothen	50	½
229	Dötschen in der Reuß, Gräben und Bächen	30	⅓
—	Jedes andere Vergehen gegen die Fischerordnung	10	⅓
230	Die Scharfschützen des Kontingents sollen jährlich 2 mal schießen Sch. 30		⅓
234	Reis und Käse sollen in die Suft geführt werden	5	⅓
241	Wer Kaufmannsgüter führt, soll sich eines Deichselwagens bedienen	5	
242	Die Fuhrleute sollen bey den Pferden gehen damit nichts an Mauern oder Hägen beschädiget werde	5	½

Digitized by Google

Art.		Strafe. Gl.	Kläger-lohn.
243	Kaufmannsgüter an Sonn- und Feyertagen ohne Noth führen	10	½
244	§. 9. Vergehen gegen die Schiffahrts-Ordnung in Fluelen	5	
245	Wer auf der Sustwehre und andern Orten, wo Schiffe landen etwas liegen läßt, das dem Ein- und Ausladen hinderlich ist	2	
250	Wenn einer, der in dem Contingent oder der Réserve steht, die zum Auszug erforderlichen Kleidungsstücke verpfändet oder verkauft	5	
261	§. 1. Angreifen in Streit und Stößen ohne Schaden u. Folgen	10	
—	§. 2. Wer über Friedenbiethen im Streit fortfahrt	15	
—	§. 3. Wer den Friedenbiethenden oder Scheidenden schlägt oder beschädiget	15	
—	§. 4. Wer sich partheyet in Fällen ohne Folgen	15	
—	§. 5. Mit Waffen, Stein, Glas, Ringen oder sonst bewaffneter Hand oder sonst gefährlich schlagen, stoßen oder werfen	20	
—	§. 6. Wer einen presthaft schlägt oder gefährlich verwundet	50	
—	§. 7. Wer einen auf dem Seinigen angreift oder mißhandelt	30	
—	§. 8. Wer sich selbst bezahlt macht oder dem Schuldner etwas wegnimmt	20	
—	§. 9. Wer einen ab dem Seinigen herausfordert	5	

Digitized by Google

Art.	Strafe. Gl.	Kläger-lohn.
— §. 10. Wer einen schelten oder an Ehren angreifen würde	10	
— §. 11. Wer den andern bedrohet ihm zu schaden	10	
— §. 12. Wer einen rechtlichen Menschen verschlossen hält, ihn an seiner Freyheit hindert oder gewaltsam zu etwas anhält	50	
— §. 13. Händel anfangen an Gemeinden, Märkten und andern Feyerlichkeiten oder Versammlungen mit Worten	13	
Wer mit Werken anfangt, das Doppelte der auf den Fall bestimmten Strafe.		
— §. 14. Händel anfangen in Schiffen auf dem Wasser	30	
— §. 15. Wenn der Beleidigte in allen obigen Fällen es nicht anzeigt, und es von jemand anders angezeigt wird, soll ¼ der betreffenden Strafe bezahlen.		
Bey allen obigen Straffällen ist auch Ersatz des verursachten Schadens.		
277 Wer Salz anderswo kauft und in's Land bringt, für's erste Mal	26	
— §. 2. Wer im Kleinen oder Grossen Salz im Kanton verkauft	50	
Wenn ein oberkeitlicher Auswäger selbst fremdes Salz verkaufte	100	
— §. 3. Wenn Schiffleute ohne Schein oder Avisbrief von hiesiger Oberkeit oder dem Salz-		

Digitized by Google

Art.		Strafe. Gl.	Kläger-lohn.
	amt Salz laden und in Kanton bringen würden	50	
—	§. 4. Wer bey transitierendem Salz die gesetzlichen Vorschriften nicht befolgt	50	
—	§. 6. Von allen obigen Strafen soll den Armen der Gemeinde, von woher die Klage kommt ⅓ und		⅓
278 d	Bey Nichtgebrauch des Stempelpapiers der fünffache und im Wiederholungsfall der zehnfache Werth desselben zu bestrafen.		

Digitized by Google

Register
zum ersten Theil des Landbuchs.

Art.		Seite.
	Vorerinnerung	2
	Verfassungs-Urkunde des Kantons Ury, wie solche in's eidgenössische Archiv nieder gelegt worden	5

I. Abtheilung.
Die Eide.

1	Eid des Landammanns	9
2	" der Landsgemeinde	10
3	" der HHrn. Vorgesetzten und Räthe .	—
4	" des Landseckelmeisters	12
5	" der Landschreiber	—
6	" der Landsfürsprechen	—
7	" der Weibel und Landsläufer . . .	13
8	" des Wagmeisters	—
9	" der Richter	14
10	" der Zoller	—
11	" der Sustbeamteten	15
12	" des Kornhausmeisters	—
13	" des Schiffmeisters	—
14	" der Dorfweibel	16
15	" der Landjäger	17

Digitized by Google

Art. Seite.

Erklärung des in mehrern vorstehenden Eiden enthaltenen Ausdrucks, „zu verschweigen, was zu verschweigen, und vorzubringen, was vorzubringen ist" 18

Bedeutung eines falschen Eids . . . 19

= = = soll jährlich in den Kirchen vorgelesen werden . . . 20

II. Abtheilung.

I. Titel.

Die Landsgemeinde.

16 Die Landsgemeinde, ihr Anfang, Feyer, Aufritt, Ordnung des Sitzens . . . 21

17 = = Ordnung der Geschäftsbehandlung 22

18 Nachgemeinde, Ordnung wie sie soll gehalten werden 24

19 Wer an Gemeinden mehren möge, und daß Ehrlose nicht erscheinen sollen . . . —

20 Die Landsgemeinde, wie die Gegenstände in Berathung kommen, und die Begehren von 7 Geschlechtern angebracht werden sollen 25

21 = = Verbleiben bey derselben Beschlüsse und Recht darschlagen dagegen oder gegen das Begehren von 7 Geschlechtern 26

22 = = derselben allein vorbehaltenen Gegenstände, auch Gesandtschaften und Instruktionen . . . . . —

23 Begehren außerordentlicher Gemeinden, Auskündung derselben, und was dabey oder vor Räth und Landleuten zu berathen . . 27

34 Entscheidung des Mehrs an Gemeinden und Ausstand dabey . . . . . —

Digitized by Google

Art. Seite.
25 Bey Besetzung von Aemtern an Gemeinden soll einer nur an einen rathen . . . 28
26 Um Aemter oder Botheyen zu praktizieren ist verbothen . . . . . —
27 Wirthen und Feilhaben zu Betzlingen während der Landsgemeinde ist verbothen . —

II. Titel.

Der Landsrath, Rath und geheime Rath.

28 Vorsitzens halber in Räth und Landsräthen . 29
29 Wahl der Rathsherren durch die Genossammen, Eintheilung der Genossammen, Zeit und Form der Wahl . . . . . —
30 Zusammensetzung und Wahl des geheimen Raths . . . . . —
31 Wahl der Miträthe in zweyfachen Landsrath 31
32 Von einem Rath oder Landsrath mag nicht vor die Landleute oder die Gemeinde appelliert wohl aber wieder vorgekehrt werden —
33 Anfang und Dauer des Wochenraths und der Landsräthe 32
34 Erscheinen in Räth und Landräthen . . 33
35 Geschäftsordnung in den Räthen und Beschränkung der Umfrag in Räthen und Landräthen . . . . . —
36 Der HHrn. Räthe und Beamteten Pflicht der Verschwiegenheit 34
37 Erprobung Amtspflichtiger Anzeigen . . 35
38 Rathsglieder, was sie anzuzeigen Schuldigkeit haben . . . . . —
39 Des Wochenraths Steuerbefugniß . . —
40 Sitzgeld bey Gnadenertheilungen und Berufung von Richtern und Räthen mit Lohn 36
41 Nichterscheinung auf oberkeitliche Citation —

Digitized by Google

Art. Seite.

III. Titel.

Geschlechter-Ordnung und Ausstand in Gericht und Räthen.

42 Geschlechter-Ordnung . . . . . —
43 Ausstand in Gericht und Räthen . . . 37
44 Ausstand in Malefizsachen, in Sachen von Fürsten, Gemeinden, Klöstern, Kirchen ꝛc. 38

III. Abtheilung.

I. Titel.

Die Gerichte.

45 Kantonsgericht, Bildung, Versammlung und Competenz 39
46 XI. Landgericht, Bildung, Sitzungen, Competenz und Appellation 40
47 Bezirksgericht in Ursern, seine Competenz und Appellation . . . . . —
48 VII. Landgericht, Wahl, Sitzungen und Competenz, auch über Appellationen Dorfgerichtlicher Urtheile 41
49 Gassengerichte, dessen Zusammensetzung und Competenz, auch außerordentliche Gerichte —
50 Vorsitz und Rangordnung in den Gerichten . 42
51 Suppleanten und zugesetzte Richter . . 43
52 Richter und Amtsleute sollen am Gerichtstag bey der Buße erscheinen . . . . —

II. Titel.

Prozedur und Rechts-Ordnung.

53 Vom Citieren vor Gericht und Rath, Pflicht zu erscheinen und Contumaz-Urtheile . 44
54 Citationen bestimmt und schriftlich zu geben 45
55 Vom Aufzug . . . . . —

Digitized by Google

Art. Seite.
56 Richten soll man beym Eid auf das Landbuch —
57 Ordnung über Kundschafts-Verhöre . . 46
58 Kundschaften sind schuldig bey der Buße zu erscheinen 47
59 Gerichtlicher Ausschuß, wie solcher mag angeordnet werden 48
60 Vom Appellieren, und was dabey zu beobachten —
61 Vom Revisionbegehren, und wer solche zu ertheilen hat 49
62 Scheltungen bey Ehrenhändeln sollen angezeigt werden 50
63 Verjährung oder wer eine Sache 10 Jahre anstehen läßt . . . . . —

III. Titel.

Gerichtsgelder und Kundschaftslöhne.

64 Gerichtsgelder in den verschiedenen Gerichten auch zugesetzten Richtern 51
65 Kundschaftslöhne 52

IV. Titel.

Beyständ und Fürsprechen.

66 Beständereyen vor Gericht, wie zu bewilligen 53
67 Fürsprech soll jede Parth nur einen haben, ihr Verhalten und Ausstand . . . 54
68 Regulativ für ihre Vorträge . . . —

IV. Abtheilung.

I. Titel.

Verwaltung.

69 Oberkeitliche Gelder, Rechnungsstellung und Bürgschaft dafür 57
70 Landsäckelmeisters Pflichten und Verhalt —

Digitized by Google

Art. Seite.
71 Ausstand im geheimen Rath in Rechnungssachen 58
72 Oberkeitliche Arbeiten sollen wo möglich Landleuten gegeben werden . . . —
73 Zollbeamtete, ihre Amtsdauer, Pflichten, Bürgschaft, Rechnung und Gehalt . . —

II. Titel.

Bestimmung für einige Aemter.

74 Landschreiber, Prüfung vor der Wahl, Kanzley-Direktor und Archivar, Einrichtung ihrer Arbeiten 60
75 Weibel und Landsläufer, Wahlfähigkeit, Wohnung und Entfernung . . . —
76 Entfernung eines Beamten von Land . . 61
77 Die Dorfgerichte und ihre Verrichtungen . —
78 Dorfweibel, ihre Pflicht und Befugniße . 62
79 Landjäger, ihre Zahl, Pflicht und Gehalt bestimmt der Landsrath . . . . —

III. Titel.

Gehalte.

80 Gehalt des Landammanns, des Landstatthalters, des Landseckelmeisters, der Landschreiber, des Archivars, des Bezirkschreibers von Ursern, der Weibel, Landsläufer und der Dorfweibel 63
81 Sitzgelder in Landsräthen, Räthen und Kommissionen und Bestreitung derselben . 65

V. Abtheilung.

Landrecht.

82 Landrecht, von wem und wie zu ertheilen sey 67
83 " darum solle keiner praktizieren . 68

Digitized by Google

Art.		Seite.
84	Landrecht, Wiederverlierung deſſelben .	68
85	" Wahlfähigkeit in Rath und Erneuerungs-Pflicht . .	—
86	Ueber Landrechts-Erneuerung, nähere Beſtimmung	69
87	Landtöchter, wie ſie das Landrecht verlieren	70
88	Ehelichung fremder Weibsperſonen . .	71

VI. Abtheilung.

I. Titel.

Niederlaſſung.

89	Niederlaſſung und Annahme von Beyſaßen	72
90	Beyſaßen vor 1814 angeſeßene und alte, auch Dienſtbothen, ihre Schriften und Pflichten	76
91	Fremde Arbeiter, ihre Schriften und Pflichten	77
92	Behauſung von Fremden, die nicht geſetzlich angenommen ſind oder einſitzen . .	78

II. Titel.

Verhältniß der Beyſaßen und Angeſeſſenen.

93	Beyſaßen, was und wie ſie Liegenſchaften kaufen mögen und Zugrecht . . .	79
94	Beyſaßen und Fremde ſollen nur ein Gewerb treiben, nebſt Ausnahmen . . .	80
95	Eheliche Einſegung fremder Perſonen .	81
96	Beyſaßen haben kein Anſpruch am Gemeindsgut, Auflag für ihr Vieh, ſo wie für die von Urſern	—
97	Beyſaßen mögen kein Hüttenrecht auf Alpen bauen, noch kaufen, keine Gemeinſchaft mit Landleuten auf Allmenden haben, und nicht um Hürtenen anhalten . . .	83

Digitized by Google

Art. Seite.

98 Geschworene Beysaßen, Annahm und Rechte derselben, auch Holz- und Streue-Bewilligung für andere Ansaßen . . . 83

99 Beysaßen und Fremde sollen nicht Strahlen Mineralien noch Würzen graben, auch nicht jagen, fischen, heuen noch holzen . . 84

100 „ sollen an keinen Gemeinden mehren, auch nicht die Landsfarbe als Ueberreuter tragen mögen . . . . . —

VII. Abtheilung.

I. Titel.

Verwandtschaft, Steuren und Erziehung hilfloser Kinder und Armenwesen.

101 Ordnung und Verfahren für Unterhaltung und Besteurung vaterloser Kinder, Alter, Krankner und presthafter Leute . . 85

II. Titel

Armenwesen.

102 Der Landsrath ist bevollmächtiget, wegen Armen und Bettlern Verfügung zu treffen 88

103 Heirathen armer und liederlicher Leute, Bestimmungen hierüber 89

104 Gemeinds-Armen-Anstalten . . . 91

105 Zentralarmenpflege und ihre Hilfsmittel . 92

106 Verboth des Bettlens 93

107 Wie die Armen, denen Gemeindspflegen angehören 94

108 Armen, Wittwen und Waisen soll man Allmendgärten geben, Allmendbäum für die Pflegen und Beytragspflicht der Ansaßen —

109 Strafrecht der Armenpflegen . . . 95

Digitized by Google

Art. Seite.

110 Arbeits-Werkzeug, so den Pflegen gehört, kann weder versetzt noch verkauft werden 96

VIII. Abtheilung.

I. Titel.

Frauengut.

111 Weibergut ist durch's Gesetz bevogtet und diesfällige Verhältniße des Ehemanns . 97

112 Frauengut, weitere Verhältniße desselben . —

II. Titel.

Bevogtete, Vormundschaft und Waisenämter.

113 Vögte, wer und wie zu ernennen . . 98

114 Vögt und Waisenvögt, wie Rechnung geben sollen, Vogtslohn, Aushändigung und Theilungen bevogteten Guts 99

115 Schulden und andere Verhältniße der Bevogteten 100

116 Waisenvögt sind von den Gemeinden zu wählen, und diese sind für ihre Kirchen- und Waisenvögt verantwortlich . . . —

117 Schulden an fromme Stiftungen und Waisen, sollen in Jahresfrist auf- oder ausgerichtet werden 101

118 Wie in dritter Hand liegendes Gut als bevogtet angesehen werden solle . . . —

119 Wer einem wider Warnungsverruf etwas anvertraute . . . . . —

IX. Abtheilung.

I. Titel.

120 Vaterschaftsklagen und Zuerkennung unehelicher Kinder 102

Digitized by Google

Art.		Seite.
120	Unterhalt und bürgerliche Verhältniße unehelicher Kinder	106
—	Strafen der Hurerey, Ehebruch u. Verführungen	108
—	Pflichten von Gemeindsvorstehern und Geburtshelfern	111
121	Wenn einer einen bey den Seinigen auf Sünd- und Laſterhafter That antrifft .	113
122	Wer mit eines andern Weib, Kindern oder Dienſtbothen fleiſchlich zu ſchaffen hätte und denſelben etwas abnähme . . .	114
123	Verkupplung von Kindern wider den Willen der Eltern oder Vormünder . . .	—
124	Behauſung öffentlicher Huren und Kupplerinen	—
125	Vertragen unehelicher Kinder nach Italien und Aufenthalt fremder ſchwangerer Perſonen	115

X. Abtheilung.

I. Titel.

Vermächtniße.

126	Vermächtniß zwiſchen Eheleuten . . .	116
127	Vermächtniße im Todbette und an Uneheliche	117
128	Weitere Teſtamente und Vermächtniße .	—

II. Titel.

Erbrechte.

129	Erbrecht überhaupt, und wie Kinder an ihrer Eltern ſtatt erben mögen	118
130	In welchen Fällen Eltern ihre Kinder enterben mögen und eheliche Einſegnung von Kindern unter 25 Jahren	120
131	Erbangreifen, Verſicherungen auf Erb hin	—
132	Wem bey Erbfällen und Leibgeding der Zins des laufenden Jahrs gehöre . . .	121

Digitized by Google

Art. Seite.
133 Aushändigung des Vermögens von Landabwesenden an die Erben 122
134 Verfahren bey Absterben einer Person deren Erben ausser Lands sind . . . . . —
135 Abgabe von Erbfällen 123

III. Titel.

Abzug.

136 Wer den Abzug zu bezahlen schuldig seye . —
137 Daherige Pflicht der Vormünder und Verwalter . . . . . —

XI. Abtheilung.

I. Titel.

Gesetz über Errichtung von Kapitalien und Geldausleihen.

138 §. 1 und 2 von Gültbriefen, deren Form, Verzinsung und weitere Verhältniße . . 125
— §. 3 und 4 Handschriften, deren Form, Rechte und Verhältniße 126
— §. 5 und 6 Ausfertigung der Gülten und Handschriften, und in welcher Zeit anzugeben 127
— §. 7 und 8 Weitere Bedingungen bey Aufrichtung von Kapitalbriefen 128
— §. 9 und 10 Schatzung des Unterpfands, und daß neue Verordnungen ältern Kapitalien unschädlich . . . . . —
139 Geldanleihen und deren Verzinsung . . —
140 In Kauf von Kapitalbriefen soll kein Wucher getrieben werden 129
141 Versatz oder Veräußerung in dritter Hand liegender Kapitalbriefen . . . . —

Digitized by Google

Art. Seite.

II. Titel.

Rechte der Zinsen.

142 Vorrecht der Zinsen auf den Blumen des Unterpfands 130
143 Recht der Zinsen auf Häusern an den Lehemann und Vorrecht des Hauszinses . —
144 Wucher mit Zinsposten und Gegenrecht des Schuldners 131

XII. Abtheilung.

Von Verbothen, Beschlag, Schulden, Schuldentrieb, Schatzung und Auffall.

145 Sequester und Verbothe, durch wen und in welchen Fällen zu bewilligen, und daraus hervorgehende Verhältniße, Rechte und Pflichten 132
146 Wer des Schuldners Gut hinter sich hat, Selbstbezahltmachen, Selbstpfänden, freywilliges Pfand und dessen Verhältniß . 133
147 Entweichung eines Schuldners mit Mitnahm einigen Guts 134
148 Unzahlbarkeit eines Schuldners, daheriges Verfahren und Verhältniß . . . —
149 Pfand auf Recht hin geben . . . 135
150 Pfand ist man schuldig zu geben, Hinterlegung und Verabfolgung desselben, auch Pfand auf Kapitalbriefen . . . . —
151 Wer gegen einen Weibel (bey Amtsverrichtungen) schlägt 136
152 Pfand, wie und welches zuerst gegeben werden solle, dessen Dauer und Schatzung . 137
153 Vorschrift für die Weibel, beym Pfänden und Schätzen; Begehren anderer Schatzung . 138

Digitized by Google

Art.		Seite.
154	Wer rechtmäßige Schulden auf den Creditor in Handen hat	139
155	Auslösung des Pfands für laufende Schulden mit geschätztem Pfand	—
156	Wenn lebendes Pfand, so auf Recht gegeben, abgeht	140
157	Pfand abfodern ohne Ansprach . . .	—
158	Stillstand des Rechtstriebs, und daß an Sonn- und Feyertagen nicht gepfändt und geschätzt werde	—
159	Nachwähr für Schuldverzeichnungen ohne Vorbehalt und Verschreibungen im Namen anderer	141
160	Was die Wirth auf Borg geben mögen und Wirthsschulden	—
161	Ordnung über Fallimentsfälle, Vorrechte und Liquidationen	142
162	Eltern und Kinder sind nicht für einander zu zahlen schuldig und wie sie es werden	144

XIII. Abtheilung.

I. Titel.

Eigenthum und Güter.

163	Jeder soll sein Eigenthum einhagen oder einmarchen lassen	145
164	Hagen zwischen Eigenthum und auch Allmendgärten	—
165	Verboth von Gütern und Pflicht der Eigenthümer für Wegbarhaltung anstoßender Straßen	146
166	Offenlassen eines Thürleins oder einer Lücken	147

Digitized by Google

Art. Seite.

II. Titel.

Wege und Rechtsamen in Gütern.

167 Winterwege durch Güter, wie lang sie gebraucht werden mögen und der Fußweg durch die langen Matten 147
168 Bauholz durch Eigen zu thun . . . 148
169 Ordnung über Sachen, die durch Wasser, Lauenen, Wind und Wetter auf eines Eigenthum gebracht werden . . . . —
170 Durch Käufe und Verträge auf Güter genommene neue Beschwerden und Rechtsame sollen den ältern Kapitalbriefen ohne Nachtheil seyn 150

III. Titel.

Bäume und Früchte.

171 Entwendung von Baum- und Erdfrüchten 151
172 Von Bäumen und Früchten, die auf eines andern Eigenthum fallen, auch Bäumen in Hägen . . . . . —
173 Von Eigenbäumen auf Allmend fallende Früchten und Streue 152
174 Wie einer Bäume auf die Allmend setzen und selbe benutzen mag, auch Pflicht bey deren Wegschaffung . . . . . —

XIV. Abtheilung.

Verträge, Käufe um Güter und Vieh.

175 Von Käufen und Verträgen, welche und was dabey ungültig sey 154
176 Dingen und Aufsagen der Dienstbothen und daherige Rechte und Pflichten . . . —
177 Abzahlung bey Käufen von Häusern und Liegenschaften 155

Digitized by Google

Art. Seite.
178 Güter und Alpen an Fremde verkaufen oder um Zins lassen ist verbothen, und wenn solche Erbweis außer Land fallen . . 156
179 Hauptlaster bey Pferden, die den Kauf ungültig machen . . . . . —
180 Fehler beym Rindvieh, wodurch der Kauf ungültig wird 157

XV. Abtheilung.

I. Titel.

Handel und Verkehr.

181 Von Verfälschung des Weins und anderer Kaufmannswaaren 158
182 Gemeinschaft mit Nichtschweizern in Waaren oder Vieh; und auch mit Schweizern in Bezug auf Benutzung der Gemeingüter . —
183 Vom Fürkauf und vom Gewerb im Kleinen 159
184 Vom Gewicht und Maaß im Handel und Wandel, auch Verkauf der Zieger und Zugewicht beym Käß, Reis, Leder ꝛc. . . . 161
185 Ankauf von Kupfer und Asche . . . 162

II. Titel.

Kaufhaus-Ordnung, Müller und Bäcker.

186 Kaufhaus-Ordnung und Pflichten des Hausmeisters 163
187 Pflichten der Müller 165
188 Müller-Ordnung 166
189 Müller und andere Räderbesitzer sollen das Bachbett zu Bürglen in Ordnung halten 167
190 Pflicht der Bäcker, Brodwägen und Preis-Tabelle 168

Digitized by Google

Art. Seite.

III. Titel.

Getränke, Ohmgeld und Wirthe.

191 Von schlechten und verfälschten Getränken, Zufüllung des welschen Weins, Wein und Mostschatzung und Branntwein aus Erdäpfeln 169
192 Tavernen-Wirthe sind schuldig zu beherbergen 170
193 Von ungesinneten Lageln . . . . . —
194 Verordnung über den Bezug des Ohmgelds —

IV. Titel.

Bestimmung für einige Handwerker.

195 Vom Wandern junger Handwerker, von Schneidern, Schustern, Goldschmieden und Schlossern 173
196 Schatzung des Fleisches 174

V. Titel.

Märkte und Krämer.

197 Ordnung wann die Jahr- und Vieh-Märkte sollen gehalten werden . . . . . —
198 Vom Feilhaben und Hausieren der fremden Krämer 175

XVI. Abtheilung.

Polizey und Sittlichkeit.

199 Von Feyer der Sonn- und Feyertage . 177
200 Vom Spielen, Besuch und Aufenthalt in Wirthshäusern 178
201 Vom Spielen um Antrinken, Nöthigen zum Trinken und Volltrinken 180
202 Vom Tanzen und Masken gehen . . —

Digitized by Google

Art. Seite.
203 Nächtliche Unfugen, Schießen, Lermen, Nachtbubereyen ꝛc. 181
204 Schmähschriften, Pasquilles, Libelles und andere unanständige Anspielungen . . —
205 Censur-Verordnung 182

XVII. Abtheilung.

I. Titel.

Verfügungen gegen Feuersgefahr.

206 Verordnungen und Verbothe gegen Sorglosigkeit mit Feuer 183
207 Verordnung wegen Schön- und Mottfeuren 185
208 Vom Schießen auf Dächer und Gebäude ꝛc. 186
209 Pfisterenen und andere Feuergerechtigkeiten wie solche mögen errichtet werden . . —
210 Von Errichtung neuer Kohlplätze . . —

II. Titel.

Andere Sicherheits- und Polizeyverfügungen.

211 Jagd auf Bären und andere reißende Thiere, und Schußgeld von solchen . . . 187
212 Von Hünden, so Schaden thun . . . —
213 Von Geschütz, Gift, Schläg und Stricke legen 188
214 Von Schutt und Steine auf öffentliche Plätzen, Straßen und Allmenden zu legen, auch Wägen und Fuhrwerke bey Nacht an solchen Orten stehen zu lassen . . . —
215 Wie man die Brünnen und laufende Wasser aus den Landstraßen leiten soll . . 189
216 Verordnung wegen herumziehenden Vaganten und fremdem Gesindel . . . . —

Digitized by Google

Art. Seite.

217 Wie man den Amtsleuten und Landjägern Hülfe leisten soll 191

218 Wer jemand auf dem Seinigen auf diebischer That antrifft, und Pflicht der Anzeige von Diebstählen und verdächtigen Leuten —

XVIII. Abtheilung.

Sanitäts-Polizey

I. Titel.

In Bezug auf Menschen.

219 Bildung des Sanitätsraths, und daß ohne dessen Erlaubniß Niemand medizinieren noch Medizinen verkaufen, und auf solche Leute geachtet werden solle 193

220 Jahrgehalte für die Hebammen . . . 194

221 Verordnung über Beerdigung der Verstorbenen —

222 Ueber das Benehmen bey todt gefundenen Menschen und andern Unglücksfällen und Bestimmung des Lohns für vorzunehmende Visa & Reperta 195

II. Titel.

In Bezug auf Vieh.

223 Von abgegangenem Vieh, daß es soll vergraben und bey Verdacht von Ansteckung angezeigt werden 197

224 Wasenordnung, Gehalt und Pflicht des Wasenmeisters und Verhalt bey krankem Vieh . —

Digitized by Google

Art. Seite.

IXX. Abtheilung.

I. Titel.

Jagen und Fischen.

225 Wann das Jagen im Boden und Gebürgen erlaubt, auch Verboth des Murmoltern-grabens 201
226 Grenzen des Bannbergs 202
227 Verboth des Jagens und Fischens an Sonn- und Feyertagen 203
228 Vom Fischen und Jagen der Fremden und Beysaßen 204
229 Fischerordnung 205

II. Titel.

Zielschießen.

230 Von Wiedereinführung des Zielschießens und Anweisung einigen Fonds hiefür . . 209
231 Verwendung der Kompagniegelder fürs Zielschießen . . . . . —
232 Befugniß der über 60 Jahr alten Schützer und übers Zielschießen der Fremden und und Beysaßen 212

XX. Abtheilung.

I. Titel.

Paßwesen.

233 Von den Fürleiten 213
234 Von Einrichtung der Hauptsust in Altdorf, der Sust und Paßordnung, und daß Käse und Reis auch in die Sust gethan werden sollen . . . . . —

Digitized by Google

Art.	Seite.
235 Von transitierendem Getreide . . .	214
236 Ueber Reklamationen gegen die Sustbeamten	—
237 Appellation der Sprüche der Paßkommißion	215
238 Vom Schreiber der Paßkommißion . .	—
239 Bildung einer Entschädigungskasse . .	—

II. Titel

Säumer und Fuhrleute.

240 Ueber die Saumpferde und einige Pflichten der Säumer	216
241 Ueber den Gebrauch der Deichselwägen .	217
242 Vorschrift für Fuhrleute und Karrer, und wenn etwas an Mauern und Hägen oder Nebenbesetzen beschädigen würden . .	—
243 Von Waarführen an Sonn- und Feyertagen	218

III. Titel.

Schifffahrt.

244 Vereinigung der Schiffahrtsgesellschaften in Fluelen, und ausführliche Ordnung für selbe	—
245 Unterhaltung und Bestimmung der gedeckten Wehre	227
246 Von der sogenannten Luzerner- und Urner-Wehre	228
247 Daß auf der Wehre und andern Orten nichts dem Ein- und Ausladen hinderlich liegen gelassen werden soll, und kein Holz auf der Treibwehre	—

XXI. Abtheilung.

Militair-Wesen.

248 Organisation des Contingents und der Reserve	229
249 Von Bildung einer Militair-Kasse . .	232

Digitized by Google

Art. Seite.

250 Von der Pflicht der Haltung der Uniform und nöthigen Kleidungsstücke, und daß sie nicht verpfändet noch verkauft werden sollen 234

251 Wahl der Offiziers des Contingents und der Land-Miliz 235

252 Einige Verpflichtungen für Hauptleute und höhere Offiziers in kapitulierten Diensten —

253 Verordnung über die Werbung für fremden Dienst . . . . . —

XXII. Abtheilung.

Malefiz und Friedbruch.

254 Was Malefiz sey, und Pflicht solches anzuzeigen 237

255 Wenn ein Gesandter seiner Instruktion zuwider handelt, oder jemand gegen des Lands Nutzen Pension oder Gaben nimmt oder in Verbindung tritt 238

256 Welche Vergehen ehrlos machen . . . . —

257 Von Vollziehung der Todesurtheile . . —

258 Wenn einer einen um's Leben bringt, wie zu verfahren sey 239

259 Von gefährlich verwunden . . . . . —

260 Ueber den Landfrieden und dessen Brechung —

261 Bestimmung der Strafen auf die verschiedenen Fälle des Friedbruchs 240

XXIII. Abtheilung.

Von Klagen, Bußen und Bußfälligen.

262 Von Bezahlung der Geldbußen 245

263 Vom Bürgen für Bußfällige. Nichtverjährung der Bußen, und wenn ein Beklagter vor der Bestrafung stirbt . . . . . —

264 Welche Behörden über Bußfälle zu urtheilen haben 246

Digitized by Google

Art.		Seite.
265	Was an Bußen nachgesehen werden möge, und was dazu zu schlagen sey . . .	—
266	Was dem Kläger zukommen soll, und von Klagen der Beamteten oder beeidigten Aufseher	247
267	Pflicht der Anzeigen, und daß innert Jahresfrist zu klagen, doch kriminal auch später, auch vom falschen oder nicht erweislichen Klagen	—
268	Eine eingegebene Klage mag nicht mehr zurückgenommen werden	248
269	Vom Ausstand bey Klagen	—
270	der Herr Seckelmeister soll dem Strafgericht zuweilen beywohnen	—
271	Von Appellation der Strafurtheile von Dorfgerichten	—
272	Von Prozessen über Anzeigen und Klagfälle .	249

XXIV. Abtheilung.

Verschiedene Bestimmungen.

273	Von allgemeinen Landsteuern. . . .	250
274	Vom Niederlassen in einer andern Gemeinde	251
275	Vom Erzgraben auf Allmend	—
276	Münzverordnung und zwar §. 1. über Goldstücke Seite 251, §. 2. Silbergeld Seite 252 §. 3. Kupfergeld	254
277	Verordnung über Kauf, Verkauf und Transit des Salzes	255
278	Verordnung wegen Stempelpapier . .	257
279	Schlußartikel über Anerkennung dieser offiziellen Sammlungen	259

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google